



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Privatkunden

Allgemeine Regelungen

Girokonto und Zahlungsverkehr

Einlagengeschäfte

Wertpapiergeschäft

Kreditkarten

Kreditbedingungen

Geschäftskunden

Ergänzende Bedingungen für Geschäftskunden

Kreditbedingungen (Geschäftskunden)

Anhang: Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOBANK AG

Ausgabe 10. Juni 2025

Inhalt

Begrüßung	6
A. Privatkunden	
1 Allgemeine Regelungen	7
1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
1.2 Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	11
1.3 Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge, für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Wertpapierdienstleistungen	12
1.4 Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking	13
1.5 Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking (TARGOBANK Phone Banking)	14
1.6 Konto-SMS-Service	17
1.7 Bedingungen für die Nutzung des Online-Postfachs	17
1.8 – entfällt –	18
1.9 Bedingungen für die E-Mail-Kommunikation zwischen Bank und Kunde	18
1.10 Bedingungen für Bankgeschäfte durch Datenfernübertragung über die Schnittstelle FinTS	18
2 Girokonto und Zahlungsverkehr	19
2.1 Bedingungen Girokonto	19
2.2 Bedingungen für die Debitkarte	20
2.2a Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY)	20
2.2b Bedingungen für die Debitkarte (Visa)	23
2.2c Bedingungen für die Debitkarte (Kundenkarte)	26
2.3a Bedingungen „Cash ohne Karte“	26
2.3b Bedingungen „Einmal-Karte“	28
2.4 Bedingungen für den Überweisungsverkehr	29
2.5 Bedingungen für den SEPA-Echtzeitüberweisungsverkehr	37
2.6 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	38
2.7 Bedingungen für den Scheckverkehr	40
3 Einlagengeschäfte	40
3.1 Bedingungen für Sparkonten	40
I. Sparkonten allgemein	40
II. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlicher Automatenkarte (Card Sparkonten)	41
III. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlichem Bonus-Sparen	41
IV. Zusatzbedingungen für Bonuszins-Sparpläne	41
3.2 Bedingungen für Festgelder	42
I. Bedingungen für das Standard Festgeld	42
II. Bedingungen für das Extra-Festgeld	42
3.3 Bedingungen für Tagesgeldkonten	42
4 Wertpapiergeschäft	43
4.1 Bedingungen für das Wertpapiergeschäft	43
4.2 Ergänzende Bedingungen für den außerbörslichen Handel	45
4.3 Bedingungen für Investment-Sparpläne	45
4.4 Bedingungen für Investment-Auszahlpläne	46
4.5 Ergänzende Bedingungen für die Depotmodelle der TARGOBANK	46
5 Kreditkarten	46
5.1 TARGOBANK Privatkunden-Visa-Kreditkarten-Vertragsbedingungen	46
5.2 Teilnahmebedingungen zum Gold-Karten-Bonusprogramm	50
5.3 Teilnahmebedingungen zum Premium-Karten-Bonusprogramm	50
6 Kreditbedingungen	51
B. Geschäftskunden	
1 Ergänzende Bedingungen für Geschäftskunden	53
1.1 Bedingungen für den Lastschrifteinzug	53
1.2 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	57
1.3 – entfällt –	58
1.4 – entfällt –	58
1.5 Bedingungen für Business-Tagesgeld-Konten	59
1.6 Bedingungen für Business-Kreditkarten	59
I. Business-Kreditkarten Rahmenkredit Vertragsbedingungen	59
II. Business-Kreditkarten Vertragsbedingungen	60
2 Kreditbedingungen (Geschäftskunden)	63
C. Anhang	64
1 Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOBANK AG	64

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns, dass Sie sich für die TARGOBANK entschieden haben. Insgesamt profitieren rund vier Millionen Kunden von unserer 90jährigen Erfahrung auf dem deutschen Markt. Wir betreuen Sie in den Geschäftsbereichen Konto & Karten, Kredit & Finanzierung, Sparen & Geldanlage, Vermögen sowie Schutz & Vorsorge.

Allen unseren Kunden bieten wir neben leistungsstarken Produkten und vielen Service-Vorteilen eine umfassende und partnerschaftliche Beratung. Mit leicht verständlichen Angeboten und guten Konditionen machen wir Bankgeschäfte für Sie einfach und klar.

In dieser Broschüre finden Sie die wesentlichen Vereinbarungen und Informationen. Sollten Sie ein Thema nicht finden oder Fragen zu den für Sie geltenden Bedingungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre TARGOBANK Filiale. Ihr persönlicher Berater ist gerne für Sie da.

Ihre TARGOBANK

A. Privatkunden

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 30. Januar 2025

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen – aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag

dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte

Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker

bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-

rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hingewiesen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres

Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinnscheine) und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit

(Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor

allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Voll-

ständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim

Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)
2 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem "Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nicht anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 EUR, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Sicherheit erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden

und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn

hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das BGB besondere Regelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung der Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherkrediten bei Verzug

Soweit das BGB Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen Informationen über die Einlagensicherung

(1) Einlagen:

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen.

Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung:

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000,00 EUR pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000,00 EUR. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds:

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 3 Mio. EUR für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. EUR für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. EUR für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. EUR für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(i) und b(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang:

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung:

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihnen Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum

Beispiel mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

– Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

1.2 Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots

Stand 21. August 2018

1. Allgemeine Regelungen

Konten/Depots mit zwei Konto-/Depotinhabern sind Gemeinschaftskonten/-depots. Im Folgenden werden, soweit nicht abweichend benannt, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ und Konto- und Depotinhaber einheitlich als „Kontoinhaber“ bezeichnet.

Ein Konto kann nicht von mehr als zwei Kontoinhabern geführt werden. Gemeinschaftskonten führt die Bank bis auf Widerruf grundsätzlich als „Oder-Konten“, das heißt, jeder der beiden Kontoinhaber besitzt Einzelverfügungsberechtigung (siehe nachstehend Nummer 2.1).

2. Besondere Regelungen

2.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf grundsätzlich – auch zugunsten der auf seinen Namen geführten Einzelkonten – über die Gemeinschaftskonten ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und sämtliche in Bezug auf die Kontoführung in Betracht kommenden Vereinbarungen treffen.

Die Einzelverfügungsberechtigung wird beschränkt durch folgende Regelungen:

2.1.1 Kreditverträge und eingeräumte/geduldete Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditvereinbarungen in Bezug auf Gemeinschaftskonten ist grundsätzlich die Mitwirkung beider Kontoinhaber erforderlich. Jeder Kontoinhaber ist dann selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen. Handelt es sich bei dem Gemeinschaftskonto um ein Girokonto, so ist jeder Kontoinhaber berech-

tigt, auch zu Lasten des anderen Kontoinhabers Vereinbarungen über die Möglichkeit von Kontoüberziehungen bis zur Höhe des banküblichen Kreditrahmens zu treffen und eine von der Bank eingeräumte/geduldete Kontoüberziehung mit Wirkung auch für den anderen Kontoinhaber in Anspruch zu nehmen.

2.1.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht zugunsten Dritter kann gegenüber der Bank nur von beiden Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden (Verfügungsberechtigung). Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Verfügungsberechtigung des Dritten. Der Widerruf wird gegenüber der Bank erst dann wirksam, wenn er ihr zugegangen ist. Erfolgt der Zugang außerhalb der banküblichen Geschäftszeiten, wird der Widerruf erst mit Beginn des nächsten Bankarbeitstages wirksam.

2.1.3 Auflösung der Gemeinschaftskonten/-depots

Eine Umwandlung in ein Einzelkonto kann nur durch beide Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (im Todesfall siehe aber nachstehend 2.7). Die Kündigung eines „Oder-Kontos“ ist durch einen der beiden Kontoinhaber möglich; sie wirkt aber für und gegen beide Inhaber. Der die Kündigung aussprechende Kontoinhaber verpflichtet sich, hierüber den anderen Kontoinhaber zu informieren. Die Kündigung eines „Und-Kontos“ kann nur gemeinschaftlich durch beide Kontoinhaber erfolgen.

2.2 Gemeinschaftsdepots

2.2.1 Abwicklungskonto

Ein Gemeinschaftsdepot setzt das Bestehen eines Gemeinschaftsgirokontos bei der Bank als Abwicklungskonto für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren voraus.

2.2.2 Risikoklassen

Jeder Depotinhaber kann grundsätzlich unabhängig vom anderen Depotinhaber Wertpapiere kaufen. Abweichend hiervon kann der Kauf von Wertpapieren der Risikoklasse 5 nur abgeschlossen werden, wenn **beide** Depotinhaber ein entsprechend vereinbartes Risikoprofil aufweisen. Ist für ein Gemeinschaftsdepot ein Verfügungsberechtigter bestellt, kann dieser Wertpapiere der Risikoklasse 5 nur kaufen, wenn sowohl er als auch beide Depotinhaber entsprechend profiliert sind.

2.3 Eröffnung weiterer Gemeinschaftskonten

Jeder der beiden Kontoinhaber ist, solange das Konto als Oder-Konto geführt wird, berechtigt, neue Spar- und Festgeldkonten auf den Namen beider Kontoinhaber als Oder-Konten zu eröffnen, um darauf Guthaben aus dem gemeinsamen Konto anzulegen.

2.4 Erklärungen gegenüber jedem Kontoinhaber

Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Kontoinhaber Erklärungen der Bank im Zusammenhang mit dem Konto entgegenzunehmen und Kontoabrechnungen mit Wirkung für den jeweils anderen Kontoinhaber anzuerkennen. Kontoauszüge werden in der in dem jeweiligen Antrag vereinbarten Form übermittelt. Entsprechende Versandmitteilungen wird die Bank stets an die ihr zuletzt mitgeteilte Postanschrift des ersten Kontoinhabers richten.

Wer als erster beziehungsweise als zweiter Kontoinhaber geführt wird, ergibt sich aus der jeweiligen Kontoeröffnung.

2.5 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Kontoverbindlichkeiten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner.

2.6 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Bank widerrufen. Nach Zugang des Widerrufs bei der Bank können die Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen („Und-Konto“) und neue Konten für sich nur noch als Einzelkonto eröffnen.

2.7 Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers

Der Tod eines Kontoinhabers lässt die Rechtsstellung des anderen Kontoinhabers unberührt. Solange die Einzelverfügungsberechtigung fortbesteht, kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger des Verstorbenen uneingeschränkt über das Konto verfügen, es auflösen oder auf sich übertragen. Werden die Rechte des Verstorbenen durch eine Erbengemeinschaft wahrgenommen, so steht das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung jedem Erben gesondert zu. Widerruft ein Miterbe, wandelt sich das Konto in ein Und-Konto um und jede Verfügung über das Konto bedarf des Einverständnisses der gesamten Erbengemeinschaft.

1.3 Allgemeine Informationen, insbesondere für Fernabsatzverträge, für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Wertpapierdienstleistungen

Stand 30. Dezember 2024

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über TARGOBANK und den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen und Vorgängen mit der TARGOBANK.

Diese Informationen sind von besonderer Bedeutung für Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, zum Beispiel Telefon, Brief, Fax, Internet etc, abgeschlossen werden (sogenannte Fernabsatzverträge) und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge.

(1) Vertragspartner/Anschrift

Verträge kommen zustande mit der

TARGOBANK AG
Kasernenstraße 10
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 - 89 84-0
Fax: 0211 - 89 84-12 22

im Rahmen des Vertrages, der zugrundeliegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als TARGOBANK, Bank oder Unternehmen bezeichnet.

Angaben zu der kontoführenden Filiale entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Soweit der Vertrag keine Filiale benennt, können Sie Schriftverkehr auch an die oben genannte Anschrift oder unser Dienstleistungszentrum, **TARGO Dienstleistungs GmbH, Harry-Epstein-Platz 5, 47051 Duisburg**, richten.

(2) Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften aller Art sowie verwandter Geschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

(3) Eintragung in das Handelsregister/Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die TARGOBANK AG ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE 811 285 485, die Steuernummer lautet 133/5811/0071.

(4) Vertretungsverhältnisse

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Vorstand Isabelle Chevelard, Vorsitzende; Christophe Jéhan (stellv. Vorsitzender); Berthold Rüsing und Maria Topaler; Marco Voosen.

(5) Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist sowohl die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

(6) Vertragssprache/Rechtsordnung/Gerichtsstand

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsverhältnisse zwischen Kunde und TARGOBANK und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch. Gemäß Nummer 6 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung.

(7) Außergerichtliche Streitschlichtung

- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 040307, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dorthin Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

– Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

(8) Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Einlagen bei der TARGOBANK sind neben der gesetzlichen Einlagensicherung durch die Beschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zusätzlich durch die Mitwirkung der TARGOBANK beim Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. im Rahmen der dortigen Statuten abgesichert, insoweit wird auf Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

(9) Zustandekommen des Vertrages

a) Schriftliche Vertragsabschlüsse

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihm bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antrags- beziehungsweise Vertragsformular sowie gegebenenfalls weitere aufgelistete Unterlagen und Informationen an die Bank übermittelt und diese Unterlagen der Bank zugehen. Ist bei Fernabsatzverträgen die Prüfung der Identität des Kunden erforderlich, so geschieht dies grundsätzlich mit Hilfe des **POSTIDENT**-Verfahrens der Deutschen Post AG oder durch zugelassene Videoidentifikationsverfahren. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach Identitäts- oder Bonitätsprüfung beziehungsweise Prüfung sonstiger erforderlicher Unterlagen – die Annahme des Angebots ausdrücklich oder schlüssig erklärt.

b) Sonstige Vertragsabschlüsse

Bestimmte Verträge können auch telefonisch oder unter Verwendung anderer Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt dann – soweit nicht noch andere Bedingungen zu erfüllen sind – durch entsprechende Einigung am Telefon beziehungsweise durch ausdrückliche oder schlüssige Annahme des per Fernkommunikationsmittel abgegebenen Angebots des Kunden zustande; soweit erforderlich erhält der Kunde unmittelbar im Anschluss daran eine Vertragsbestätigung einschließlich aller vorgeschriebenen Informationen.

(10) Preise und vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus dem „Preiseshang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der TARGOBANK und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nummer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Guthabenzinsen, Dividenden und sonstige Erträge anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

(11) Zahlung und Erfüllung des Vertrages, Leistungsvorbehalt

Die Zahlung von Entgelten und Zinsen sowie die Erfüllung geschlossener Verträge richtet sich neben dem Inhalt der jeweiligen Verträge nach den jeweiligen produktspezifischen Bedingungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in diesem Abschnitt. Es gibt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keinen Leistungsvorbehalt. Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nummer 10 Absatz III der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

(12) Fernkommunikationskosten des für den Vertragsschluss genutzten Fernkommunikationsmittels

Eigene Kosten (zum Beispiel Telefonverbindungskosten, Porti etc.) hat der Kunde selber zu tragen.

(13) Gültigkeitsdauer und Sprache der Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Vertragsunterlagen sowie alle Preisverzeichnisse stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und gelten bis zu einer mit dem Kunden vereinbarten vereinbarten Vertragsänderung.

(14) Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen

Der Vertrieb von TARGOBANK Produkten und Dienstleistungen erfolgt auch über den Untervermittler TARGO Finanzberatung GmbH – Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft für Bank- und Versicherungsdienstleistungen. Der Sitz dieser Gesellschaft ist Düsseldorf (Deutschland), die Gesellschaft ist bei den Gewerbeämtern in Düsseldorf und am Standort der Beratungspunkte gemeldet.

(15) Hinweis für Anlageberatung

Die Anlageberatung bei der TARGOBANK erfolgt nicht als Honoraranlageberatung. Im Rahmen der Anlageberatung erhält die TARGOBANK Provisionen von Dritten.

(16) Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet uns als TARGOBANK bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen,

Weitere Informationen zu den einzelnen Produkten, den vertraglichen Bestimmungen und den gegebenenfalls anfallenden Preisen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produktspezifischen Bedingungen und dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der TARGOBANK und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis.

einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzen wir die in unseren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.4 Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking

Stand 1. Juni 2023

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde, dessen Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat. Für die Anmeldung im Online-Banking ist die Angabe der aktuellen E-Mail-Adresse des Teilnehmers erforderlich.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

• Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),

• Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die Debitkarte mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder

• Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

• er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldeame) angibt und

• er sich unter Verwendung des oder von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und

• keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

(3) Benutzt der Teilnehmer für einen Zeitraum von 2 Jahren seinen Online-Banking-Zugang nicht, wird seine individuelle Teilnehmerkennung gelöscht.

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannten gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahme-

frist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

• Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).

• Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.

• Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.

• Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).

Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

• nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,

• nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,

• nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und

• nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Debitkarte mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturliste) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

b) Besitzelemente, wie z. B. die Debitkarte mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

• sind die Debitkarte mit TAN-Generator oder die Signaturliste vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,

• ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

• ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

• ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),

• dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und

• muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente ande-

rer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seiselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seiselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, in eigener Verantwortung die Sicherheitshinweise der Anbieter des von ihm eingesetzten Kundensystems zu beachten (zum Beispiel Installation von Sicherheitsupdates für Systemsoftware). Die Bank ist ausschließlich für die Pflege der bankeigenen Anwendung verantwortlich; sie übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass sich das Kundensystem für ein von ihr jeweils angebotenes Authentifizierungsverfahren eignet bzw. nutzen lässt.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. Debitkarte mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer (oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking).

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhn nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

10.2.5 Aufträge in Bezug auf Wertpapiere, Haftung für Marktinformationen

Kursinformationen werden zum Teil mit einer Zeitverzögerung angegeben. Diese hängt von der ausgewählten Börse und dem Typ des Wertpapiers ab; in der Regel beträgt sie 15 Minuten. Die Bank bezieht die dargestellten Produktinformationen, zum Beispiel Kursdaten, Indizes und Preise von dem Unternehmen Factset. Die Bank übernimmt trotz sorgfältiger Beschaffung und Bereitstellung keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der angezeigten Kurse, Indizes, Preise und sonstigen Inhalte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Unrichtigkeit auf grobem Verschulden oder vorsätzlichem Verhalten der Bank oder deren Erfüllungsgehilfen beruht sowie bei fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. Das Unternehmen Factset ist kein Erfüllungsgehilfe der Bank. Für eventuelle Personenschäden haftet die Bank unbeschränkt.

1.5 Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking (TARGOBANK Phone Banking) (gültig bis 8. Oktober 2025)

Stand 1. Mai 2022

Die ab dem 9. Oktober 2025 gültige Fassung finden Sie im Anschluss an diesen Bedingungstext.

1. Leistungsangebot

(1) Im Rahmen des Telefon-Banking kann der Konto-/Depot- beziehungsweise Hauptkreditkarteninhaber, dessen Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Telefon-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depot- beziehungsweise Hauptkreditkarteninhaber und Bevollmächtigter und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Bank-beziehungsweise Kreditkartenkonto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungs-
limite beziehungsweise Tageshöchstbeträge gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

2. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Möglichkeit zur Teilnahme am Telefon-Banking ist, dass der Teilnehmer im Besitz einer gültigen, nicht gesperrten Debitkarte (Kundenkarte/girocard V PAY/Visa) oder Kreditkarte der Bank ist. Des Weiteren benötigt der Teilnehmer das mit der Bank vereinbarte personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen. Als personalisiertes Sicherheitsmerkmal vereinbart der Teilnehmer mit der Bank die persönliche Identifikationsnummer (T-PIN). Diese wird dem Kunden postalisch zugeschickt.

3. Zugang

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking-Service, wenn

- er die Konto- beziehungsweise Kreditkartennummer und seine T-PIN übermittelt,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Abwicklung von Aufträgen

(1) Der Teilnehmer erteilt seine Aufträge mündlich gegenüber dem Agenten oder dem Sprachcomputer. Aufträge sind dann verbindlich erteilt und genehmigt, wenn der Teilnehmer den vom Agenten oder dem Sprachcomputer wiederholten Inhalt bestätigt (autorisiert).

(2) Die Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der im Preis- und Leistungsverzeichnis oder in den entsprechenden Vertragsbedingungen bekanntgegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis oder in den entsprechenden Vertragsbedingungen bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

(3) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Überweisungsbedingungen) liegen vor.

Überweisungen mittels Telefon-Banking vom Kreditkartenkonto auf das Referenzkonto (Definition und Entgelte siehe Preis- und Leistungsverzeichnis) führt die Bank zudem nur aus, wenn ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Verfügungsrahmen vorhanden ist. Der Teilnehmer muss zu diesem Zweck neben der Bezeichnung des Empfängerkontos auch sein Kreditkartenkonto und den Betrag in Euro angeben. Die Ausführungsfrist im Sinne von Ziffer 5 der TARGOBANK Kreditkarten-Vertragsbedingungen beträgt maximal einen Geschäftstag.

Die Bank kann unabhängig von der Nennung der T-PIN dem Anrufenden zur sicheren Identifizierung weitere Fragen in Bezug auf die Kontoverbindung stellen. Ist eine Antwort falsch, besteht kein Anspruch auf Entgegennahme und Ausführung eines Auftrages.

(4) Liegen die voranstehenden Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(5) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 3 nicht vor, wird die Bank den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, informieren.

5. Information des Kontoinhabers über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

6. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese nur über die von der Bank gesondert mitgeteilte Telefon-Banking-Verbindung übermitteln;
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen und sicher zu verwahren.
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht an andere Personen weiterzugeben.
- sein personalisiertes Sicherheitsmerkmal nicht außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens weiterzugeben.

Das personalisierte Sicherheitsmerkmal soll insbesondere nicht schriftlich aufbewahrt werden. Denn jede Person, die das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, das Telefon-Banking missbräuchlich zu nutzen. Die Bank wird den Teilnehmer nicht anrufen und auffordern, sein personalisiertes Merkmal mitzuteilen.

(2) Insbesondere darf das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht am oder im Telefon gespeichert werden. Im Telefonspeicher gespeicherte personalisierte Sicherheitsmerkmale sind vom Teilnehmer zu löschen oder zu überschreiben. Bei Angabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals gegenüber der Bank ist darauf zu achten, dass andere Personen dieses nicht mithören können. Dies gilt insbesondere bei Benutzung von Nebenstellenanlagen (zum Beispiel in öffentlichen Einrichtungen, Hotels etc.).

7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Sperre

(1) Stellt der Teilnehmer missbräuchliche Verfügungen mit seiner T-PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

(2) Gleiches gilt bereits dann, wenn der Teilnehmer davon erfährt oder sich für ihn auch nur der Verdacht ergibt, dass ein Dritter Kenntnis von der T-PIN erlangt hat oder erlangt haben könnte. Wird die T-PIN missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Nutzungssperre

(1) Die Bank sperrt auf die entsprechende Anzeige des Teilnehmers dessen Teilnahme am Telefon-Banking. Unbeschadet einer entsprechenden Verpflichtung kann der Teilnehmer seine Teilnahme durch die Bank am Telefon-Banking jederzeit mit Wirkung für die Zukunft sperren.

(2) Die Bank darf die Teilnahme am Telefon-Banking sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen;
- Sicherheitserwägungen dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht.

(3) Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre unterrichten.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

9. Haftung

9.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft, TARGOBANK Kreditkarten-Vertragsbedingungen).

9.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines personalisierten Sicherheitsmerkmals

9.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der T-PIN, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden, vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- die missbräuchliche Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 7 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 6 Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nach Nummer 7 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das vereinbarte Verfügungslimit beziehungsweise der vereinbarte Tageshöchstbetrag gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf diese Beträge.

9.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

9.2.5 Haftung bei mangelnder Verfügbarkeit

Die Bank übernimmt insbesondere keine Haftung, wenn eine Teilnahme am Telefon-Banking vorübergehend oder auf Dauer aufgrund von Störungen technischer oder sonstiger Art nicht möglich ist. Die Bank wird im Rahmen einer bestehenden Einsatz- und Kapazitätsplanung dafür Sorge tragen, dass auf der Grundlage statistischer Erfahrungen eine dem regelmäßigen Geschäftsanfall Rechnung tragende Anzahl von Mitarbeitern den Telefondienst versieht. Die Bank übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass der Teilnehmer zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt im Laufe eines Tages einen ungehinderten Zugang zum Telefon-Banking erhält. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10. Aufzeichnung von Gesprächen

Mit der Teilnahme am Telefon-Banking stimmt der Teilnehmer zu, dass die Bank zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Telefongespräche automatisch aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum aufbewahren kann.

1.5 Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking (TARGOBANK Phone Banking) (gültig ab 9. Oktober 2025)

Stand 9. Oktober 2025

1. Leistungsangebot

(1) Im Rahmen des Telefon-Banking kann der Konto-/Depot- beziehungsweise Hauptkreditkarteninhaber, dessen Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Telefon-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depot- beziehungsweise Hauptkreditkarteninhaber und Bevollmächtigter und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Bank-beziehungsweise Kreditkartenkonto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

2. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Möglichkeit zur Teilnahme am Telefon-Banking ist, dass der Teilnehmer im Besitz einer gültigen, nicht gesperrten Debitkarte (Kundenkarte/girocard V PAY/Visa) oder Kreditkarte der Bank ist. Des Weiteren benötigt der Teilnehmer das mit der Bank vereinbarte personalisierte Sicherheitsmerkmal, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen. Als personalisiertes Sicherheitsmerkmal vereinbart der Teilnehmer mit der Bank die persönliche Identifikationsnummer (T-PIN). Diese wird dem Kunden postalisch zugeschickt.

3. Zugang

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking-Service, wenn

- die Konto- beziehungsweise Kreditkartennummer und seine T-PIN übermittelt,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und

– keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Abwicklung von Aufträgen

(1) Der Teilnehmer erteilt seine Aufträge mündlich gegenüber dem Agenten oder dem Sprachcomputer. Aufträge sind dann verbindlich erteilt und genehmigt, wenn der Teilnehmer den vom Agenten oder dem Sprachcomputer wiederholten Inhalt bestätigt (autorisiert).

(2) Die Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart auf der im Preis- und Leistungsverzeichnis oder in den entsprechenden Vertragsbedingungen bekanntgegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis oder in den entsprechenden Vertragsbedingungen bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

(3) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.

Überweisungen mittels Telefon-Banking vom Kreditkartenkonto auf das Referenzkonto (Definition und Entgelte siehe Preis- und Leistungsverzeichnis) führt die Bank nur aus, wenn ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Verfügungsrahmen vorhanden ist. Der Teilnehmer muss zu diesem Zweck neben der Bezeichnung des Empfängerkontos auch sein Kreditkartenkonto und den Betrag in Euro angeben. Die Ausführungsfrist im Sinne von Ziffer 5 der TARGOBANK Kreditkarten-Vertragsbedingungen beträgt maximal einen Geschäftstag.

Die Bank kann unabhängig von der Nennung der T-PIN dem Anrufernden zur sicheren Identifizierung weitere Fragen in Bezug auf die Kontoverbindung stellen. Ist eine Antwort falsch, besteht kein Anspruch auf Entgegennahme und Ausführung eines Auftrages.

(4) Liegen die voranstehenden Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen aus.

(5) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 3 nicht vor, wird die Bank den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, informieren.

5. -entfällt-

6. Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Teilnehmer hat

- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und darf diese nur über die von der Bank gesondert mitgeteilte Telefon-Banking-Verbindung übermitteln;
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen und sicher zu verwahren.
- seine personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht an andere Personen weiterzugeben.
- sein personalisiertes Sicherheitsmerkmal nicht außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens weiterzugeben.

Das personalisierte Sicherheitsmerkmal soll insbesondere nicht schriftlich aufbewahrt werden. Denn jede Person, die das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die

Möglichkeit, das Telefon-Banking missbräuchlich zu nutzen. Die Bank wird den Teilnehmer nicht anrufen und auffordern, sein personalisiertes Merkmal mitzuteilen.

(2) Insbesondere darf das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht am oder im Telefon gespeichert werden. Im Telefonspeicher gespeicherte personalisierte Sicherheitsmerkmale sind vom Teilnehmer zu löschen oder zu überschreiben. Bei Angabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals gegenüber der Bank ist darauf zu achten, dass andere Personen dieses nicht mithören können. Dies gilt insbesondere bei Benutzung von Nebenstellenanlagen (zum Beispiel in öffentlichen Einrichtungen, Hotels etc.).

7. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Sperre

(1) Stellt der Teilnehmer missbräuchliche Verfügungen mit seiner T-PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

(2) Gleiches gilt bereits dann, wenn der Teilnehmer davon erfährt oder sich für ihn auch nur der Verdacht ergibt, dass ein Dritter Kenntnis von der T-PIN erlangt hat oder erlangt haben könnte. Wird die T-PIN missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Nutzungssperre

(1) Die Bank sperrt auf die entsprechende Anzeige des Teilnehmers dessen Teilnahme am Telefon-Banking. Unbeschadet einer entsprechenden Verpflichtung kann der Teilnehmer seine Teilnahme durch die Bank am Telefon-Banking jederzeit mit Wirkung für die Zukunft sperren.

(2) Die Bank darf die Teilnahme am Telefon-Banking sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen;
- Sicherheitsbewertungen dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht.

(3) Die Bank wird den Teilnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach Sperre unterrichten.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

9. Haftung

9.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für das Wertpapiergeschäft, TARGOBANK Kreditkarten-Vertragsbedingungen).

9.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines personalisierten Sicherheitsmerkmals

9.2.1 -entfällt-

9.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

9.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätte vermieden werden können.

9.2.5 Haftung bei mangelnder Verfügbarkeit

Die Bank übernimmt insbesondere keine Haftung, wenn eine Teilnahme am Telefon-Banking vorübergehend oder auf Dauer aufgrund von Störungen technischer oder sonstiger Art nicht möglich ist. Die Bank wird im Rahmen einer bestehenden Einsatz- und Kapazitätsplanung dafür Sorge tragen, dass auf der Grundlage statistischer Erfahrungen eine dem regelmäßigen Geschäftsanfall Rechnung tragende Anzahl von Mitarbeitern den Telefondienst versieht. Die Bank übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass der Teilnehmer zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt im Laufe eines Tages einen ungehinderten Zugang zum Telefon-Banking erhält. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

10. Aufzeichnung von Gesprächen

Mit der Teilnahme am Telefon-Banking stimmt der Teilnehmer zu, dass die Bank zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung Telefongespräche automatisch aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum aufbewahren kann.

1. Zugangsberechtigung

Der Konto-SMS-Service kann durch den Hauptkarteninhaber einer Kreditkarte und den Inhaber eines Girokontos genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung des Konto-SMS-Service durch die Inhaber eines Girokontos ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Bank. Liegt diese Voraussetzung vor, kann der Konto-SMS-Service auch für weitere Konten genutzt werden. Hauptkarteninhaber einer Kreditkarte bzw. Kontoinhaber eines Girokontos und deren Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Bloße Kontobevollmächtigte (Verfügungsberechtigte) können den Konto-SMS-Service nicht in Anspruch nehmen.

2. Leistungsangebot für Bankkunden

- (1) Der Konto-SMS-Service ist ein SMS- beziehungsweise E-Mail-Benachrichtigungsservice für die Teilnehmer. Wenn in diesen Nutzungsbedingungen von „Benachrichtigungen“ oder „Kurznachrichten“ gesprochen wird, sind hiervon die Benachrichtigungen sowohl durch SMS als auch durch E-Mail erfasst.
- (2) Per SMS und/oder E-Mail kann sich der Teilnehmer sowohl über Neuigkeiten und Produktinformationen benachrichtigen lassen als auch kontospezifische Kurzmeldungen erhalten. Bei der Kreditkarte hat der Hauptkarteninhaber die Möglichkeit, diese Nachrichten für die Hauptkarte und/oder die Zusatzkarte zu erhalten. Für die Teilnehmer werden gegebenenfalls unterschiedliche Benachrichtigungen angeboten.
- (3) Der Hauptkarteninhaber einer Kreditkarte hat die Option, sich per SMS und/oder E-Mail über verdächtige Transaktionen auf dem Kreditkartenkonto (Haupt- und/oder Zusatzkarte) von der Betrugsabteilung der Bank informieren zu lassen.
- (4) Bei den kontospezifischen Nachrichten hat der Teilnehmer die Möglichkeit, unter bestimmten Arten von Kurznachrichten auszuwählen, welche ihm zugesandt werden; des Weiteren kann er zum Teil deren Benachrichtigungshäufigkeit einstellen. Bei den anderen Servicenachrichten, die der Teilnehmer automatisch durch die Anmeldung zum Konto-SMS-Service erhält, bestehen diese Wahlmöglichkeiten nicht.
- (5) Der Teilnehmer kann einen bestimmten Zeitrahmen für die Benachrichtigung per SMS und/oder E-Mail festlegen. Der Teilnehmer kann den Service in der Regel erstmalig an dem auf die Anmeldung folgenden Geschäftstag beziehen.
- (6) Der Versand der Kurznachrichten wird von der Bank grundsätzlich umgehend, jedoch unter Berücksichtigung des ausgewählten Zeitrahmens, veranlasst. Je nach vom Teilnehmer ausgewählten Netzbetreiber beziehungsweise Internetprovider können Verzögerungen bei der Versendung der Nachrichten auftreten.
- (7) Die Bank behält sich das Recht vor, den Serviceumfang jederzeit zu ändern.
- (8) Eine Änderung der gemäß Absatz (4) ausgewählten Kurznachrichten ist für den Teilnehmer im Nachhinein grundsätzlich nur mittels TARGOBANK Online-Banking, Telefon-Banking oder in einer Filiale der Bank möglich.
- (9) Der Teilnehmer kann sein Konto-SMS-Service-Profil für Giro- und Kreditkartenkonten im TARGOBANK Online-Banking deaktivieren. Die Deaktivierung bewirkt, dass der Teilnehmer für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel während seiner Urlaubsabwesenheit) keine Kurznachrichten erhält. Der Kunde muss den Service erneut aktivieren, wenn er ihn wieder nutzen möchte. Um sich für den Service vollständig abzumelden, muss das Profil gelöscht werden.

3. Entgelte

Der Konto-SMS-Service ist grundsätzlich ein kostenpflichtiger Service, der seit August 2006 bis auf Weiteres von der Bank kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

4. Zugriffszeiten

- (1) Der Konto-SMS-Service ist mittels Online-Banking beziehungsweise Konto-SMS-Service für Kreditkarten 7 Tage in der Woche und 24 Stunden pro Tag zugänglich.
- (2) Erfahrungsgemäß ist es nicht auszuschließen, dass bedingt durch Höchstbelastungen von Netzen und Systemen die tatsächlichen Zugriffszeiten vorübergehend eingeschränkt sein können. Die Bank behält sich zudem das Recht vor, den Zugriff zeitweise zu unterbrechen, um Verbesserungen an dem Service vorzunehmen.
- (3) Die Bank kann daher nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass der Teilnehmer zu jedem von ihm gewünschten Zeitpunkt im Laufe eines Tages Zugang zum Service erhält.

5. Nutzung im Ausland

- (1) Die Bank verwendet für die im Rahmen von Konto-SMS-Service zu übermittelnden Daten eine 128-Bit-Verschlüsselung. Einige Staaten haben im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung die Nutzung von Verschlüsselungstechniken mit einem derartigen Verfahren entweder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht oder sogar unter Strafandrohung ganz verboten. Bevor der Teilnehmer Konto-SMS-Service aus dem Ausland heraus nutzt, muss er sich zur Vermeidung eigener Nachteile über die jeweils an seinem Aufenthaltsort geltende Rechtslage informieren.
- (2) Der Empfang von SMS im Ausland kann zusätzliche Gebühren beim jeweiligen Netzbetreiber beziehungsweise Internet-Provider hervorrufen. Um diese zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, den Konto-SMS-Service für die Kreditkarte oder das jeweilige Bankkonto für diese Zeit zu deaktivieren, ohne dass das angelegte Profil gelöscht wird.

6. Datensicherheit

- (1) Bei der Versendung von E-Mails kann das Einsehen, Mitlesen, Manipulieren oder Löschen von elektronischen Daten durch unberechtigte Dritte grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Die Bank übernimmt deshalb keine Haftung für die Sicherheit der zu übermittelnden Daten.
- (2) Aus Sicherheitsgründen werden bei den Benachrichtigungen nur die letzten vier Ziffern der jeweiligen Konto-/Kreditkartennummer übermittelt. Zudem wird weder Vor- noch Nachname der Konto-/Kreditkarteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) genannt. Gleiches gilt für alle anderen Kontonummern (Sparbuch, Festgeld usw.).
- (3) Die Kurznachrichten sind darüber hinaus inhaltlich so allgemein wie möglich gefasst. Die Länge der Nachricht ist bei SMS-Texten auf 160 Zeichen begrenzt. In Abhängigkeit vom Netzbetreiber des Teilnehmers erscheint entweder die Bank oder eine vom Netzbetreiber der Bank zuzuordnende Telefonnummer als Absender der Nachricht.
- (4) Um auch die eigenen Bankssysteme vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, hat die Bank sogenannte „Firewalls“ installiert. Diese elektronischen Schutzmauern sorgen dafür, dass nur Berechtigte Zugang zum Netzwerk finden. Damit sind die Bankrechner von der Internet-Außenwelt abgeschottet. Falls der Teilnehmer somit an die Bank eine E-Mail richten sollte, kann es sein, dass diese E-Mail bei der Bank aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen nicht ankommt. Sollte einem Teilnehmer hierdurch ein Schaden entstehen, ist die Haftung der Bank hierfür ausgeschlossen.

7. Haftung

- (1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in den SMS und/oder E-Mails enthaltenen Informationen und deren ordnungsgemäße Übermittlung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der E-Mail-Provider, mit welchem der Teilnehmer zusammenarbeitet, die Konto-SMS-Service-E-Mail der Bank fälschlicherweise als so genannte „Spam-E-Mail“ identifiziert und automatisch oder nach beziehungsweise vor Benachrichtigung des Teilnehmers löscht.
- (2) Die Bank hat nach dem derzeitigen Stand der Technik alles unternommen, um dem Teilnehmer eine virenfreie Software zur Verfügung zu stellen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die einem Teilnehmer an seinem PC, Mobilgerät oder sonstigem Zubehör durch einen Virus entstehen, es sei denn, die Schäden sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Bank entstanden. Die Bank haftet nicht für den zeitweisen Ausfall oder Störungen von Konto-SMS-Service, wenn diese durch eine technische Störung im Internet, durch einen Fehler eines Internet-Providers, durch Wartungsarbeiten oder durch Dritte verursacht sind.
- (3) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch die fehlerhafte oder falsche Anwendung der Konto-SMS-Service-Software zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Teilnehmer und Bank den Schaden zu tragen haben.

8. Kündigung

- (1) Der Konto-SMS-Service kann von Bank und Teilnehmer jederzeit gekündigt werden.
- (2) Bei Kündigung der jeweiligen Geschäftsverbindung wird der Konto-SMS-Service für alle Teilnehmer eingestellt.

1.7 Bedingungen für die Nutzung des Online-Postfachs

1. Nutzung des Online-Postfachs

- (1) Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung Online-Postfach im TARGOBANK Online-Banking. Damit kann ein Online-Banking-Teilnehmer (Kontoinhaber, dessen Kontobevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter) – nachstehend Teilnehmer genannt – im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs Nachrichten und Dokumente der Bank empfangen und elektronische Nachrichten an die Bank senden.
- (2) Mit der Teilnahme am Online-Banking stellt die Bank dem Teilnehmer das Online-Postfach zur Verfügung. Das Online-Postfach besteht aus zwei Ordnern, dem Ordner „Nachrichten“ und dem Ordner „Dokumente“.

2. Ordner „Nachrichten“

- (1) Über die Funktionen des Ordners „Nachrichten“ hat der Teilnehmer die Möglichkeit, der Bank Informationen oder Anfragen zu übermitteln. Zu diesem Zweck kann der Teilnehmer seiner Textnachricht auch elektronische Dateien anfügen. Die Bank wird dem Teilnehmer innerhalb angemessener Zeit eine Antwort auf seine Nachricht in seinen Ordner „Nachrichten“ einstellen. Die Bank behält sich in bestimmten Fällen vor, von sich aus dem Teilnehmer Informationen in den Ordner „Nachrichten“ einzustellen. Ziffer 3 bleibt hier unberührt.

- (2) Über den Ordner „Nachrichten“ nimmt die Bank keine bankgeschäftlichen Aufträge entgegen. Hierfür stehen dem Teilnehmer die hierfür vorgesehenen Anwendungen des Online-Banking zur Verfügung.

3. Ordner „Dokumente“

- (1) Die Bank stellt regelmäßig Dokumente in den Ordner „Dokumente“ ein. Dokumente in diesem Sinne sind Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung, insbesondere Quartalsauszüge, Finanzstatus einschließlich Rechnungsabschlüsse, Kreditkarten- und Wertpapierabrechnungen sowie Jahresdepotauszüge. Daneben wird die Bank über den Ordner „Dokumente“ insbesondere auch Angebote zur Vertragsänderung nach Ziffer 1 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Angebote zur Änderungen von Entgelten nach Ziffer 12 (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterbreiten. Die nachstehende Ziffer 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Kontoinhaber und die Bank können gesondert vereinbaren, dass bestimmte Dokumente zusätzlich zur Einstellung in das Online-Postfach auch per Post versandt werden. Hierfür fallen Entgelte nach dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis an.

4. E-Mail-Adresse, Kontrolle des Online-Postfachs

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Bank seine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bank wird den Teilnehmer durch Versand einer E-Mail an seine E-Mail-Adresse unterrichten, wenn ein neues Dokument in sein Online-Postfach eingestellt wurde. Der Teilnehmer hat regelmäßig den Inhalt des Online-Postfachs zu überprüfen. Erhält der Teilnehmer eine E-Mail-Benachrichtigung, so hat er den Inhalt des Online-Postfachs unverzüglich zu überprüfen und zur Kenntnis zu nehmen.

5. Kommunikationswege der Bank

Die Fernkommunikation der Bank ist nicht auf das Online-Postfach beschränkt. Die Bank kann dem Teilnehmer auch unter der Nutzung anderer Kommunikationswege antworten bzw. Dokumente übermitteln.

6. Unveränderbarkeit der Daten

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Online-Postfach Dokumente bereit gestellten Daten.

7. Verfügbarkeit des Online-Postfachs

Die Bank hält die Nachrichten und Dokumente für die Dauer der Teilnahme am Online-Banking zum Abruf im Online-Postfach bereit. Nachrichten, die der Teilnehmer mittels der Löschfunktion gelöscht hat, werden nicht mehr im Online-Postfach bereitgehalten. Nimmt der Kontoinhaber am Online-Banking nicht mehr teil, kann er Dokumente mindestens innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen kostenpflichtig von der Bank anfordern. Es gilt insofern das zum Zeitpunkt der Anforderung jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.8

Entfällt

1.9 Bedingungen für die E-Mail-Kommunikation zwischen Bank und Kunde

Stand 20. Januar 2017

Bei Nutzung der E-Mail-Kommunikation mit TARGOBANK gelten die folgenden Regelungen:

Der Austausch von Informationen mit TARGOBANK via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Überweisungen, Wertpapierorders) werden nicht bearbeitet. Dies gilt nicht für den Widerruf von Vertragserklärungen, wenn in gesetzlichen Vorschriften oder den Vertragsformularen der TARGOBANK eine Widerrufsmöglichkeit via E-Mail vorgesehen ist. Zur Übermittlung von Zahlungs- oder Wertpapieraufträgen (z. B. Überweisungen, Wertpapierorders), Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse oder Lastschriftbuchungen sowie sonstigen für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Erklärungen sind die mit dem Kunden vereinbarten Kanäle sowie

das Online-Banking unter www.targobank.de zu nutzen oder eine TARGOBANK Filiale aufzusuchen.

TARGOBANK beantwortet eingehende E-Mails während der normalen Geschäftsöffnungszeiten. Eine zeitnahe Beantwortung kann, vor allem im Fall von Urlaubsabwesenheiten, nicht zugesichert werden. Insbesondere werden eingehende E-Mails, mit Ausnahme der an die E-Mail-Adresse kontakt@targobank.de gesendeten, nicht automatisiert weitergeleitet.

Die Nutzung unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation ist weder gegen die Kenntnisnahme Dritter noch gegen (Ver-)fälschungen durch Dritte geschützt. Darüber hinaus kann die Identität des Absenders vorgetäuscht bzw. anderweitig manipuliert werden.

1.10 Bedingungen für Bankgeschäfte durch Datenfernübertragung über die Schnittstelle FinTS

Stand 31. Oktober 2020

1. Leistungsumfang

(1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber) für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf). Die Bank wird zur Weiterleitung der Aufträge ermächtigt und beauftragt.

(2) Zur Nutzung der Datenfernübertragung gelten die mit der Bank vereinbarten Verfügungslimits.

(3) Die Datenfernübertragung im Sinne dieser Bedingungen erfolgt über die Schnittstelle FinTS. Es gilt insofern die jeweils aktuelle Spezifikation der SEPA-Einlieferungsformate nach Anlage 3 des DFU-Abkommens.

(4) Die FinTS-Schnittstelle kann ausschließlich über den Online-Banking-Zugang der Bank genutzt werden. Für die Nutzung der FinTS-Schnittstelle gelten daher auch die Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

(5) Aufträge können über die FinTS-Schnittstelle nur vom Kontoinhaber oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Die Autorisierung von per FinTS-Schnittstelle übermittelten Auftragsdaten erfolgt durch die Authentifizierungsinstrumente, die gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking zwischen dem Nutzer und der Bank gesondert vereinbart werden.

2. Verfahrensbestimmungen

(1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren unter Verwendung der FinTS-Schnittstelle gelten die oben unter Ziffer 1.3 beschriebenen Anforderungen.

(2) Der Nutzer hat die IBAN¹ des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers und – soweit diese Angabe erforderlich ist – die BIC² des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (Zahlstelle) zutreffend anzugeben.

Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand von IBAN und – soweit diese Angabe vorhanden ist – BIC vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten der Nutzer.

(3) Vor Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) beziehungsweise Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(4) Soweit die Bank dem Kunden Daten über Zahlungsvorgänge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

(5) Die mittels der Schnittstelle FinTS eingeleiteten Auftragsdaten sind durch die in Ziffer 2.2 der Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking genannten Authentifizierungsinstrumente zu autorisieren.

3. Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Die Autorisierung und Authentifizierung erfolgt über die von der Bank für das Online-Banking zur Verfügung gestellten Authentifizierungsinstrumente. Es gelten insofern insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 7. der Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking.

(2) Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Kundensystems beachten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, in eigener Verantwortung die Sicherheitshinweise der Anbieter des von ihm eingesetzten Kundensystems zu beachten (zum Beispiel Installation von Sicherheitsupdates für Systemsoftware).

4. Rückruf

(1) Vor der Autorisierung der Auftragsdaten kann der Kunde die Datei zurückrufen. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei und erneute Einlieferung möglich. Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn ihr dieser so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

5. Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

– Die eingeleiteten Auftragsdaten wurden ordnungsgemäß autorisiert.

– Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.

– Kein beachtlicher Rück- oder Widerruf vorliegt.

– Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.

– Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

(2) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

6. Geltendes Recht

(1) Die vorliegenden Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

(2) Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.

¹ International Bank Account Number

² Bank Identifier Code

2 Girokonto und Zahlungsverkehr

2.1 Bedingungen Girokonto

Stand 1. April 2024

(1) Mit einem Girokonto richtet die Bank für den Kontoinhaber auf dessen Namen ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (zum Beispiel Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist. Insbesondere sind folgende Dienstleistungen vom Girovertrag erfasst:

- Kontoführung inklusive der Verwahrung eines Kontoguthabens in der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe
- Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen
- Daueraufträge
- Lastschriftenbelastungen
- Scheckeinlösungen
- Scheckinkasso
- eingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen
- Ausgabe einer Debitkarte

Im Gegenzug verpflichtet sich der Kontoinhaber, die mit der Bank vereinbarten Entgelte zu zahlen.

(2) Zusätzlich zu den Bedingungen Girokonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die jeweiligen Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift, die Bedingungen für den Scheckverkehr sowie – sofern vereinbart – die

- Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking
- Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking
- Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY)
- Bedingungen für die Debitkarte (Visa)
- Bedingungen für die Debitkarte (Kundenkarte)
- Bedingungen Konto-SMS-Service und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (zum Beispiel aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldein- und -auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages sowie einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes aufgelistet. Weicht das Buchungsdatum von dem Zeitpunkt ab, den die Bank für die Berechnung der Zinsen bei Gutschrift oder Belastung eines Betrages auf dem Konto zugrunde legt (Wertstellungsdatum), so erfolgen Wertstellung und deren Ausweis gesondert.

1.2 Entgelte

Für die Kontoführung beziehungsweise die Abwicklung sonstiger damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen berechnet die Bank Entgelte. Entgelte für die Kontoführung werden jeweils im Folgemonat, sonstige Entgelte grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Konto belastet. Die Höhe aller Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ der TARGOBANK und ergänzend aus deren Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 – gestrichen –

1.4 Eingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen, Sollzinsen

Die Bank kann dem Kontoinhaber einen Dispositionskredit einräumen. Damit erhält der Kontoinhaber das Recht, sein Girokonto in bestimmter Höhe zu überziehen (eingeräumte bzw. geduldete Kontoüberziehung). Die Höhe des Dispositionskredits richtet sich nach den Angaben des Kontoinhabers sowie nach den tatsächlich auf dem Konto eingehenden Zahlungsgutschriften. Für die Inanspruchnahme des Dispositionskredits berechnet die Bank dem Kontoinhaber Sollzinsen, deren Höhe sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Girokontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus duldet, ist sie berechtigt, hierfür einen im Verhältnis zum vereinbarten Dispositionskredit erhöhten Sollzinssatz zu berechnen.

Die Höhe dieses Sollzinssatzes bestimmt sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sollzinsen werden staffelmäßig auf den jeweiligen Tagessaldo nach der 365/366-Tage-Methode (ACT/ACT) berechnet und am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals dem Girokonto mit dem Rechnungsabschluss belastet.

1.5 Anpassung der Sollzinssätze

Die Bank wird ihre Girokonto-Sollzinssätze für eingeräumte und geduldete Kontoüberziehungen (Sollzinssätze) auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnitts-Zinssatzes für EURIBOR*-Dreimonatsgeld (Referenzzinssatz) wie folgt anpassen:

Die Bank prüft am 1. Geschäftstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugzinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank unter Anwendung dieser Zinsanpassungsklausel ihre Sollzinssätze verändert hat. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte höher als der Bezugzinssatz, so ist die Bank berechtigt, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte niedriger als der Bezugzinssatz, so ist die Bank verpflichtet, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu senken.

Zinsanpassungen werden zum letzten Geschäftstag des Prüfungsmonats wirksam; sie können für jeden Girokontotyp individuell erfolgen.

Den jeweils aktuellen Bezugzinssatz weist die Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis aus. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung erfolgt per Kontoauszug.

* Bei der Dreimonats-Euro-Interbank-Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für

EURIBOR-Dreimonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank und im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen veröffentlicht. Die Bank verfügt gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (sogenannte Benchmark-Verordnung) über einen robusten, schriftlichen Plan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert wegfällt oder sich wesentlich verändert.

1.6 Guthabenzinsen

Guthabenzinsen werden staffelmäßig auf den jeweiligen Tagessaldo nach der 365/366-Tage-Methode (ACT/ACT) berechnet und am letzten Geschäftstag des Kalenderquartals dem Girokonto mit dem Rechnungsabschluss gutgeschrieben. Die Verzinsung eines auf dem Girokonto vorhandenen Guthabens richtet sich nach den von der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis festgesetzten variablen Zinssätzen. Die Senkung der Guthabenzinssätze richtet sich nach Nummer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.7 Kontoauszüge

Kontoauszüge können per Post oder online übermittelt oder am Kontoauszugsdrucker bereitgestellt werden. Die Anforderung von Kontoauszügen, die bereits erstellt wurden, ist gegen Erstattung der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Entgelte möglich.

1.7.1 Unterrichtungspflichten

Ist die Bank verpflichtet, den Kunden über bestimmte Umstände zu unterrichten, so ist die Bank berechtigt, ihre Pflichten mittels Kontoauszugs zu erfüllen. Die Bank hat ihre Verpflichtung erfüllt, wenn eine Information in einen Kontoauszug aufgenommen und diese am Kontoauszugsdrucker zum Abruf bereitgestellt ist. Das gilt nicht für Informationen, für die eine andere Form der Unterrichtung gesetzlich vorgeschrieben oder gesondert vereinbart ist.

1.7.2 Bereitstellung der Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker

(1) Der Kontoinhaber erhält Kontoauszüge unter Einsatz seiner Debitkarte an jedem TARGOBANK Kontoauszugsdrucker. Der vorgenannte Service steht allen Inhabern einer zu dem jeweiligen Konto ausgegebenen Debitkarte zur Verfügung, für einen Buchungszeitraum jedoch nur einmalig.

(2) Fallen zu einzelnen Buchungen eines Kontoauszuges zusätzliche Belege an, erhält der Kunde diese nur auf besondere Anforderung. Diese können bei Bedarf unter Angabe des Buchungstages und der Kontonummer innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über die kontoführende Filiale angefordert werden.

1.8 Überweisungen

Die Abwicklung von Überweisungen richtet sich nach den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.9 Lastschriften

Die Abwicklung von Lastschriften richtet sich nach den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im

- Einzugsermächtigungsverfahren
- SEPA-Basislastschriftverfahren

1.10 Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Haben Bank und Kontoinhaber die Ausgabe einer Debitkarte (girocard V PAY) vereinbart, so kann der Karteninhaber damit im Inland im Rahmen des ELV-Systems bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl vornehmen. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber per Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine Einzugsermächtigung. Die Bank übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

Wird eine ELV-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruchs zurückgegeben, so ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat, die Sperrdatei abgefragt und ein Kartenverlust der Bank nicht angezeigt wurde.

1.11 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder dessen Daten beim bezogenen Kreditinstitut.

1.12 Scheckeinlösung

Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Scheckverkehr.

1.13 Kartenzahlung mittels Debitkarte (girocard V PAY/Visa)

Es gelten die Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY/Visa).

1.14 Vertragslaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für den Girovertrag besteht nicht; der Girovertrag ist grundsätzlich unbefristet.

2. Besondere Regelungen

2.1 Kontotypen

Die Bank bietet unterschiedliche Girokontotypen an, welche sich nach ihren Voraussetzungen, Leistungen und Kosten voneinander abgrenzen lassen und entsprechend im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Die laufenden Kosten und Entgelte für die Kontoführung und -nutzung werden grundsätzlich einzeln abgerechnet; die Festlegung dem Grunde und der Höhe nach ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils vereinbarten Fassung.

2.2 Feststellung des Anlageguthabens

(1) Ist ein Kontotyp abhängig von einem Mindestguthaben, wird das maßgebliche Guthaben auf Grundlage derjenigen Konten berechnet, die der Kontoinhaber bei der Bank im Rahmen seiner gesamten Kundenbeziehung unterhält. Handelt es sich um ein Gemeinschaftskonto, wird das Guthaben des ersten Kontoinhabers zugrunde gelegt. Wird als erster beziehungsweise zweiter Kontoinhaber geführt, ergibt sich aus der jeweiligen Kontoeröffnung. Das Guthaben wird von der Bank am Ende des laufenden Monats

festgestellt, indem das Durchschnittsguthaben für den abgelaufenen Monat errechnet wird. Die Bank addiert dazu täglich die Guthaben (nach Buchungsschnitt) und teilt diese durch die entsprechenden Tage des Monats.

- (2) Für die Ermittlung des Guthabens werden folgende Kundenanlagen bei der Bank erfasst:
- Guthaben auf dem Girokonto,
 - Wertpapiere, die sich im Depot der Bank befinden, die an einer deutschen Börse gehandelt werden und bewertbar sind,
 - Guthaben auf Spargbüchern, Tagesgeldkonten und Festgeldern sowie auf Kreditkartenkonten. Nicht berücksichtigt werden Vorsorgepläne.

2.3 Guthabenzinsen

- (1) Die Verzinsung eines auf dem Girokonto vorhandenen Guthabens richtet sich nach den von der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis festgesetzten variablen Zinssätzen.
- (2) Der Guthabenzins kann je nach Höhe des vorhandenen Guthabens gestaffelt sein. Der höhere, erst ab einer bestimmten Guthabengrenze geltende Zinssatz gilt jeweils für das gesamte Guthaben mit der Einschränkung, dass für die Teile eines Guthabens, die den von der Bank bestimmbareren oberen Schwellenbetrag übersteigen, jener höhere Zinssatz nicht vergütet wird.

2.4 Weitere Voraussetzungen

- (1) Ist als Kontotyp-Voraussetzung das Bestehen eines Depots mit einem Mindestbestand definiert, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn an allen Bankarbeitstagen des Monats das vorhandene Depotvolumen den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemachten

Mindestbetrag erreicht hat. Für die Bewertung des Depotvolumens gelten folgende Regelungen:

- es werden nur solche Wertpapiere angerechnet, die an einer deutschen Börse gehandelt werden und für die die Bank von einem Dienstleister eine Kurszuführung erhält.
 - für die Anrechnung werden nur solche Depots berücksichtigt, für die das geführte Girokonto als Abrechnungskonto genutzt wird.
- (2) Ist als Kontotyp-Voraussetzung der Eingang von Gehalt definiert, so sind darunter nur solche Gutschriften zu fassen, die in dem Verwendungszweck zur Überweisung als Gehaltszahlungen gekennzeichnet sind.

2.5 Kontotyp mit unterschiedlichen Kosten

Sofern ein Kontotyp gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis je nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unterschiedliche Kosten vorsieht, gelten die voranstehenden Regelungen in den Nummer 2.2 bis 2.4 entsprechend.

2.6 Kontokündigung

Hinsichtlich der Beendigung des Girokontovertrages oder einzelner Teileleistungen gelten die Ziffern 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht für die Teileleistung eigene Bedingungen mit speziellen, vorrangigen Kündigungsregeln bestehen.

2.7 Verzugszinsen

Nach Kündigung ist die Bank berechtigt, auf den Gesamtsaldo eines eventuell in Anspruch genommenen Dispositionskredits für die Zeit des Zahlungsverzuges ihren Verzugschaden geltend zu machen. Diesen kann die Bank in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abrechnen, wenn die Bank nicht im Einzelfall einen höheren oder der Kontoinhaber einen niedrigeren Schaden nachweist.

2.2 Bedingungen für die Debitkarte

Stand 31. August 2022

2.2a Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY)

Stand 1. Mai 2022

A Garantierte Zahlungsformen

I Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene Zahlungskarte zur Nutzung des girocard- bzw. V PAY-Systems ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte“ genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen.

1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

- a) Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals“).
- c) -entfällt-
- d) -entfällt-

2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- c) -entfällt-
- Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

- a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des girocard- und V PAY-Systems, die mit dem girocard- oder V PAY-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50,00 EUR pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird.
- b) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen
- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
 - eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

II Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Karte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht ggf. die Möglichkeit der Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontouberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzzweckskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben beziehungsweise die digitale Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- (2) -entfällt-

(3) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des giro-card-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperrung oder Löschung tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmediendienst (Telefon 0211 - 900 20 111) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmediendienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandlungskommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(4) Befindet sich auf der Karte für das Online-Banking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Online-Banking-Zugangs zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmediendienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nummer II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn – der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und – der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn – der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat, – der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder – die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

11. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzah-

lungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher:

Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind:

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- entfällt-
- entfällt-

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten.

Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- entfällt-
- entfällt-

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.14.1 oder II.14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer II.14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II.14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- entfällt-
- entfällt-

so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zur Sperranzeige verursacht werden, ohne dass ihm ein Verschulden trifft, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 nicht.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmehilfen dienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt und zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.1.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmehilfen dienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- Bargeldauszahlung an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- entfällt-
- entfällt-

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

- entfällt-

III Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Ver-

fügnungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte der Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2. Geldkarte

entfällt

3. Aufladen von Prepaid-Mobifunk-Konten

entfällt

B Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

1 Besondere Bedingungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

2 Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

C Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverfahrensanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

I. Anwendung zu Zahlungsverkehrszwecken**1. Verwendungsmöglichkeiten****(1) Zahlungsverkehr**

Die von der Bank ausgegebene Visa Debitkarte ist eine Debitkarte (nachfolgend „Karte“). Die Karte kann der Karteninhaber innerhalb seines Verfügungsrahmens im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen – zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen – online oder vor Ort an automatisierten Kassen – („Akzeptanzstellen“) und – zur Bargeldauszahlung bei ausgewählten Akzeptanzstellen und – zur Auszahlung von Bargeld an Geldautomaten, die dem Visa-Verbund angeschlossen sind, sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort ggf. zusätzlich gegen Vorlage des Personalausweises.

Die Akzeptanzstellen und die Geldautomaten sind an den entsprechenden Akzeptanzsymbolen zu erkennen („Visa“ bzw. „V PAY“). Die Karte wird als physische Karte ausgegeben, die optional auch mit einer Funktion für kontaktloses Bezahlen („NFC-Funktionalität“) gewählt werden kann. Die Karte kann zudem im Rahmen verschiedener Mobilanwendungen digital gespeichert und genutzt werden. Die Bedingungen für die Visa Debitkarte gelten auch für den Fall einer digitalen Nutzung der Karte, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Ergänzend gelten die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für den jeweiligen digitalen Service.

(2) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die Karte über einen Chip, so kann diese auch als Speichermedium für bank- bzw. unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen verwendet werden. Voraussetzung für die Nutzung einer Zusatzanwendung ist ein gesonderter Vertrag zwischen dem Karteninhaber und der Bank (bankgenerierte Zusatzanwendung) bzw. zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen (unternehmensbezogene Zusatzanwendung) (siehe dazu unten unter II.).

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber erhält von der Bank für die Nutzung der Karte an automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen und an Geldautomaten eine persönliche Geheimzahl (PIN). Die Karte kann an automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen und an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. In diesem Fall muss sich der Karteninhaber mit der Bank in Verbindung setzen.

3. Nutzung der Karte/Autorisierung von Kartenzahlungen

(1) Bei Nutzung der Karte ist vom Karteninhaber entweder

- ein Beleg zu unterzeichnen, auf den die Akzeptanzstelle die Kartendaten übertragen hat, oder
- an automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen und an Bargeldautomaten die PIN einzugeben.

Im erstgenannten Fall muss die Unterschrift auf dem Beleg mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs – ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich die Nummer seiner Karte angeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Sofern dafür zusätzlich dessen Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung des Karteninhabers erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung des Karteninhabers enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Zur Bezahlung von Verkehrsmittelsentgelten oder von Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden. Wenn die Karte mit NFC-Funktionalität ausgestattet ist, kann der Karteninhaber zudem Kleinstbeträge bis 50,00 EUR (Kleinstbetragslimit) innerhalb Deutschlands an automatisierten Kassen, die über die Technologie für kontaktloses Bezahlen des Visa-Verbundes verfügen, ohne Eingabe der PIN bezahlen, sofern die Akzeptanzstellen im Einzelfall nicht die Eingabe einer PIN verlangen. Außerhalb Deutschlands gelten innerhalb des Visa-Verbundes teilweise hiervon abweichende Kleinstbetragslimits, über die sich der Karteninhaber vor Nutzung der Karte bei der jeweiligen Akzeptanzstelle informieren kann.

(4) Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem dieser auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, zum Beispiel das Online-Passwort),
- Besitzelemente (etwas, das nur der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel sein mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das nur der Karteninhaber ist, zum Beispiel sein Fingerabdruck).

Die Nutzung des mobilen Endgeräts zur Authentifizierung des Karteninhabers setzt voraus, dass die zugehörige Mobilfunknummer vom Karteninhaber zuvor bei der Bank registriert wurde.

(5) Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder auf den einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat (Karteninhaber). Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die weitere Nutzung elektronisch sperren.

4. Verfügungsrahmen

(1) Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder der für das Girokonto eingeräumten Kontoüberziehung nutzen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(2) Die gegebenenfalls für Kartenverfügungen jeweils geltenden Tageshöchstbeträge können dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnommen werden. Verfügungen, mit denen ein Kartenlimit überschritten würde, werden abgewiesen, unabhängig vom aktuellen Kontostand und einer etwaig auf dem Girokonto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit.

5. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen des Verfügungsrahmens des Kontoinhabers (siehe Ziffer I. 4.) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat. Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

6. Ausführungsfrist

Die Zahlungsvorgänge werden regelmäßig vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Mit Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank gilt dieser als zugegangen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Ziffer I. 3. autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen (Ziffer I. 4.) nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

8. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

9. Abrechnung von Kartenumsätzen/Zahlungspflichten des Kontoinhabers/Haftung der Bank

(1) Die Kartenumsätze werden am Tag des Eingangs bei der Bank auf dem Girokonto gebucht. Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber hierüber auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

(2) Die Bank wird auf Rechnung des Kontoinhabers alle unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber kann Zahlungsvorgänge, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die Bank gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem Visa-Verbund angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Kontoinhaber ist seinerseits dazu verpflichtet, der Bank diese Aufwendungen zu erstatten, und zwar auch jene aus der Verwendung der Karten von etwaigen Bevollmächtigten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten Visa-Gutschriftbelegs entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen Visa-Gutschriftbeleg erfolgen.

(3) Für Leistungen der Akzeptanzstellen und der dem Visa-Verbund angeschlossenen Banken oder aus anderen von der Bank vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zur Akzeptanzstelle. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit der Akzeptanzstelle unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung, die Aufwendungen der Bank zu erstatten.

Die Bank haftet auch nicht, wenn eine Akzeptanzstelle, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

10. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers**(1) Unterschrift**

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Die Karte darf nur von ihm genutzt werden.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit dieser missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, im Falle einer digitalen Nutzung der Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Kartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber die Karte digital nutzt, und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der physischen Karte erforderlich ist.

(4) Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber muss alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge muss der Karteninhaber vor allem Folgendes beachten:

- Wissenselemente (etwas, was nur der Karteninhaber weiß) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselementes (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- Besitzelemente (etwas, was nur der Karteninhaber besitzt, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (zum Beispiel TARGOBANK Banking-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel TARGOBANK Banking-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelementes (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.
- Seinsselemente (etwas, was der Karteninhaber ist, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(5) Kontrollpflichten bei Online-Zahlungen und beim „Visa Secure“-Verfahren

Wenn bei Online-Bezahlvorgängen Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) an den Karteninhaber mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

Wenn mit der Zurverfügungstellung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das „Visa Secure“-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

(6) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- Wenn der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente feststellt, hat er die Bank (Telefon 0211 - 900 20 111) unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon 116 116) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank und die IBAN angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandlung gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank – möglichst mit der kontaktführenden Stelle – in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abzugeben werden kann, werden dem Karteninhaber in dem Brief, mit dem er die Karte erhält, mitgeteilt. Der Karteninhaber ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch seiner Karte auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN/T-PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss der Karteninhaber ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank abgeben.
- Durch die Sperre der Karte bei der Bank beziehungsweise dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.
- Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte berechnet die Bank dem Kontoinhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.
- Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.
- Sollten sich abhandlung gekommene Karten wiederfinden, so ist dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. Der Karteninhaber darf eine als abhandlung gekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte nicht mehr verwenden.

11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Bargeldauszahlung oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber

ber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Bargeldauszahlung oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- Der Kontoinhaber kann über den Absatz a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.
- Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 6. ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

(3) Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 11. (1) und (2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Kontoinhaber Verbraucher ist.

(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffern 11. (1) bis 11. (3)

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 10. (1) bis 10. (3) sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11. (3) kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(5) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsgabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- Der Kontoinhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn der Karteninhaber eine Kartenverfügung bei einer Akzeptanzstelle in der Weise autorisiert hat, dass bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kontoinhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Girokonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank nach den Ziffern 11. (1) bis 11. (5) sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

a) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es

dadurch zu nicht autorisierten Bargeldauszahlungen oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz b) nicht.

b) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

– er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmediens schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,

– er die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat, – er die PIN der digital genutzten Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,

– er die PIN oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

c) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz b), wenn es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte bzw. des mobilen Endgeräts mit der digital genutzten Karte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

d) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz b) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

e) Der Kontoinhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN oder Online-Passwort), Besitz (etwas, was der Karteninhaber besitzt, z. B. die Karte oder das mobile Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel sein „Fingerabdruck“).

f) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

g) Die Absätze c) bis f) finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Bargeldauszahlungen oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einer Akzeptanzstelle entstehenden Schäden. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher:

Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind:

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung einer digital genutzten Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben beziehungsweise die digital genutzte Karte zu löschen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte eingebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Debitkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kontoinhaber dadurch nicht. Mit Ausstellen einer neuen Karte wird die Bank zahlungsrelevante Daten der Karte durch Visa bei Akzeptanzstellen – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Bei der Aktualisierung von zahlungsrelevanten Kartendaten handelt es sich um: Aktualisierungen zur Kontonummer (Folge- oder Ersatzkarte), das Ablaufdatum,

die Mitteilung, dass das Konto geschlossen ist und die Empfehlung, den Kunden direkt zu kontaktieren.

15. Kündigungsrecht des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit und unabhängig vom Zahlungsdienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Es gilt Ziffer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

16. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen – mindestens zweimonatigen – Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers geboten ist.

Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kontoinhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung der Karte) von erheblicher Bedeutung waren; oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

Es gilt Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

17. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Debitkarte eingebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

18. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel durch Akzeptanzstellen oder an Geldautomaten) veranlassen beziehungsweise die Löschung einer digital genutzten Karte verlangen oder diese selbst veranlassen, wenn

– sie berechtigt ist, den Girokonto- bzw. Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

– sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

II. Zusatzanwendungen

1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.

Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingebracht hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4. Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN/T-PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden Bank an den

Karteninhaber ausgegebene PIN oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die ihm von der Bank ausgegebene PIN oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwenden.

5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte einge-

speichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht.

Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

III. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für etwaige weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Service-Leistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Karteninhaber vereinbart werden.

2.2c Bedingungen für die Debitkarte (Kundenkarte)

Stand 21. August 2018

Soweit die Ausgabe einer Debitkarte (Kundenkarte) (im Folgenden "Kundenkarte" genannt) vereinbart ist, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich

Der Kunde kann seine Kundenkarte nutzen:

- (1) ohne Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) zum Ausdruck der Kontoauszüge für das auf der Karte angegebene Konto und/oder zur Anzeige des aktuellen Kontostandes (siehe Nummer 1.3 der Bedingungen Girokonto);
- (2) unter gleichzeitiger Verwendung seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) – an allen Geldautomaten der TARGOBANK

2. Sonstige Regelungen

Für die Nutzung der Kundenkarte gelten im Übrigen Nummer II und III Ziffer 1 des Abschnitts A der Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY) entsprechend mit der einschränkenden Maßgabe, dass der Einsatz der Kundenkarte an fremden Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gelten für die Nutzung der Kundenkarte im Zusammenhang mit einem Sparkonto die Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlicher Automatenkarte (Card Sparkonten), Ziffer 3.1. (II.).

2.3a Bedingungen „Cash ohne Karte“

Stand 1. Mai 2022

1. Autorisierungsdaten statt Zahlungskarte

(1) Mithilfe des Bargeldaus- und -einzahlungsdienstes „Cash ohne Karte“ (CashOK) kann der Kontoberechtigte (s. dazu unten Nr. 2.) an einem Geldautomaten der Bank einen von ihm zuvor zu bestimmenden Bargeldbetrag von einem Konto des Kontoinhabers abheben oder auf ein solches Konto einzahlen.

(2) Die Autorisierung der am Geldautomaten der Bank vorzunehmenden „Cash ohne Karte“-Bargeldauszahlung (CashOK-Auszahlung) erfolgt grundsätzlich mittels Eingabe von zwei gesondert vergebenen Autorisierungsdaten, nämlich einer jeweils nur einmalig verwendbaren zehnstelligen Transaktionsnummer (Transaktionsnummer) sowie eines ebenfalls nur einmalig verwendbaren sechsstelligen Auszahlungscode.

(3) Die Autorisierung der am Geldautomaten der Bank vorzunehmenden „Cash ohne Karte“-Bargeldeinzahlung (CashOK-Einzahlung) erfolgt grundsätzlich mittels Eingabe der Transaktionsnummer sowie eines ebenfalls nur einmalig verwendbaren sechsstelligen Einzahlungscode. Der CashOK-Bargeldeinzahlungsdienst steht nicht in sämtlichen Filialen zur Verfügung.

(4) Der Kontoberechtigte muss den CashOK-Auszahlungsbetrag bzw. den CashOK-Einzahlungsbetrag eingeben, bevor er die Autorisierungsdaten anfordert; danach ist eine Änderung des eingegebenen Betrags nicht mehr möglich. Unbeschadet dessen schreibt die Bank dem Konto den Betrag gut, den der Kontoberechtigte eingezahlt hat. Überschreitet der tatsächlich eingezahlte Betrag den zuvor eingegebenen CashOK-Einzahlungsbetrag, so werden weder überzählige Scheine zurückgewiesen noch ein überzähliger Betrag zurückgegeben (keine Wechselfunktion).

(5) Es können nur die Autorisierungsdaten für jeweils eine CashOK-Bargeldtransaktion (CashOK-Auszahlung bzw. CashOK-Einzahlung) angefordert werden (keine Vorratsvergabe).

1.1 Transaktionsnummer

Der Kontoberechtigte erhält für seine CashOK-Bargeldtransaktion eine Transaktionsnummer über die von der Bank angebotenen Zugangskanäle Filialvertrieb, Online-Banking (Ausnahme: Basis-Konto), Banking-App (Ausnahme: Basis-Konto) (s. hierzu Nr. 2.2 der Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking) sowie Telefon-Banking (Ausnahme: Basis-Konto); dort wird ihm auf seine entsprechende Anfrage bzw. Menüeingabe die Transaktionsnummer ausgehändigt bzw. übermittelt. Für eine CashOK-Einzahlung wird die Transaktionsnummer bis auf weiteres ausschließlich in der Filiale ausgehändigt. Die Transaktionsnummer bleibt nach ihrer Generierung nur einen bestimmten Zeitraum gültig; die entsprechende Gültigkeitsdauer kann unterschiedlich ausfallen je nach dem, über welchen Zugangskanal der Kontoberechtigte die Transaktionsnummer anfordert. Die entsprechenden Werte enthält das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer ist die Transaktionsnummer nicht mehr verwendbar.

1.2 Auszahlungs- und Einzahlungscode

(1) Neben der Transaktionsnummer benötigt der Kontoberechtigte für eine CashOK-Bargeldtransaktion grundsätzlich den Aus- bzw. Einzahlungscode. Dieser wird ihm stets per SMS an die von ihm bei der Bank hinterlegte Mobilfunknummer gesendet, es sei denn, der Kontoberechtigte befindet sich in der Filiale (s. Absatz 2). Die Bank ist berechtigt, die Wahl der Zugangskanäle zur Anforderung und Übermittlung des Aus- bzw. Einzahlungscode zu beschränken. Fordert der Kontoberechtigte seine Autorisierungsdaten über das Online- bzw. Telefon-Banking oder über die Banking-App an, so wird die entsprechende SMS mit dem Aus- bzw. Einzahlungscode nur versendet, wenn die Mobilfunknummer des Kontoberechtigten bereits mindestens sieben Tage im Datenbestand der Bank hinterlegt war; andernfalls findet eine Versendung des Aus- bzw. Einzahlungscode nicht statt. Der Aus- bzw. Einzahlungscode bleibt nach seiner Generierung nur einen bestimmten Zeitraum gültig; die entsprechende Gültigkeitsdauer kann unterschiedlich ausfallen je nach dem, über welchen Zugangskanal der Kontoberechtigte den Aus- bzw. Einzahlungscode anfordert. Die entsprechenden Werte enthält das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer ist der Aus- bzw. Einzahlungscode nicht mehr verwendbar.

(2) Befindet sich der Kontoberechtigte in der Filiale, so kann ihm die Bank den Aus- bzw. Einzahlungscode direkt aushändigen bzw. die dort angeforderte und vorzunehmende CashOK-Bargeldtransaktion mittels bloßer Eingabe der Transaktionsnummer und unter Verzicht auf den Aus- bzw. Einzahlungscode freischalten.

1.3 Einseitige Änderungsbefugnis der Autorisierungsdatenstruktur

Die Bank ist berechtigt, Aufbau- und Ziffernstruktur der zu vergebenden Autorisierungsdaten zu ändern, ohne dass es hierzu einer Vereinbarung mit dem Kontoinhaber bedarf, wenn die Sicherheit der CashOK-Bargeldtransaktion davon nicht betroffen ist.

2. Kontoberechtigter

Als Kontoberechtigter im Sinne dieser Bedingungen gelten der Kontoinhaber sowie Verfügungsberechtigte, sofern sie vom Kontoinhaber formal gegenüber der Bank oder bevollmächtigt wurden oder es sich um gesetzliche Vertreter handelt. Die Bank ist berechtigt, die Wahl der Zugangskanäle für Verfügungsberechtigte zu beschränken und Legitimationsdaten bei Einzahlungen einzufordern sowie die Geldherkunft im Sinne des Geldwäschegesetzes zu erfragen.

3. Nutzungsrahmen und -grenzen

(1) Dem Kontoberechtigten steht die Nutzung des CashOK-Bargeldauszahlungsdienstes nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder einer vorher für das Konto eingeräumten bzw. einer geduldeten Kontoüberziehung offen. Die Bank kann pro CashOK-Auszahlung einen Höchstbetrag festlegen; im Übrigen kann sie Zeitgrenzen bestimmen, innerhalb derer eine Anzahl von CashOK-Auszahlungen bzw. ein Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf. Es gelten die entsprechenden Werte gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Aus- und Einzahlung von Münzgeld sowie die Auszahlung von 5-Euro Noten finden nicht statt; bei der Einzahlung ist im Übrigen die Anzahl der Scheine begrenzt.

(2) Für die Nutzung des CashOK-Bargeldeinzahlungsdienstes gelten die entsprechenden Höchstbeträge und -grenzen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Sperrung von Transaktionsnummer und Auszahlungscode

Endet die Berechtigung, den CashOK-Bargeldaus- und -einzahlungsdienst zu nutzen, bevor der Kontoberechtigte die CashOK-Bargeldtransaktion getätigt hat, so ist die Bank berechtigt, die entsprechenden vergebenen Autorisierungsdaten zu sperren. Die Berechtigung endet

- durch Kündigung der Kontoverbindung,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Autorisierungsdaten dies rechtfertigen,
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Autorisierungsdaten besteht oder
- wenn die CashOK-Bargeldtransaktion gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

Die Bank wird den Kontoberechtigten möglichst zeitnah über die Umstände unterrichten, die sie zur Sperrung der Autorisierungsdaten berechtigt. Die Bank ist verpflichtet, auf entsprechende Anzeige des Kontoberechtigten die vergebenen Autorisierungsdaten zu sperren.

5. Sorgfaltspflichten des Kontoberechtigten

Die Transaktionsnummer und der Auszahlungs- bzw. Einzahlungscode sind vom Kontoberechtigten mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandeln können, missbräuchlich verwendet werden oder Dritte Kenntnis von ihnen erlangen können. Denn jede Person, die die Transaktionsnummer und den Auszahlungs- bzw. Einzahlungscode kennt, kann an einem Geldautomaten der Bank den vom Kontoberechtigten bestimmten Betrag von dessen Konto abheben oder einzahlen. Ein Abhandeln (Verlust oder Diebstahl) der Autorisierungsdaten, deren mutmaßliche Kenntnisnahme durch Dritte sowie eine missbräuchliche CashOK-Bargeldtransaktion hat der Kontoberechtigte der Bank unverzüglich anzuzeigen.

6. Autorisierung von CashOK-Bargeldtransaktionen durch den Kontoberechtigten

Mit der Eingabe der entsprechend vergebenen Autorisierungsdaten am Geldautomaten der Bank erteilt der Kontoberechtigte die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der CashOK-Bargeldtransaktion. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Kontoberechtigte die CashOK-Bargeldtransaktion nicht mehr widerrufen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der CashOK-Bargeldtransaktion notwendigen personenbezogenen Daten des Kontoberechtigten oder Boten verarbeitet, übermittelt und speichert.

7. Entgelte und Auslagen

(1) Entgelte für Verbraucher

Die vom Kontoinhaber der Bank für die Nutzung des CashOK-Bargeldaus- und einzahlungsdienstes geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Information des Kontoinhabers über die CashOK-Bargeldtransaktion

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über seine CashOK-Bargeldtransaktion auf dem für das betreffende Konto entsprechend vereinbarten Informationsweg.

9. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

9.1 Nicht autorisierte CashOK-Bargeldtransaktion

Im Falle einer nicht autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion ist die Bank verpflichtet, das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte CashOK-Bargeldtransaktion befunden hätte. Betraf die CashOK-Bargeldtransaktion ein Girokonto, so ist diese Verpflichtung spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die CashOK-Bargeldtransaktion nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kontoinhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

9.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung einer autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion ist die Bank verpflichtet, das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte CashOK-Bargeldtransaktion befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion seinem Konto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte CashOK-Bargeldtransaktion nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Vorgang auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 9.1 oder 9.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kontoberechtigte durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

9.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss bei CashOK-Bargeldtransaktion vom Girokonto

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 9.1 bis 9.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der CashOK-Auszahlung bzw. der Gutschrift der CashOK-Einzahlung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte CashOK-Bargeldtransaktion handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der CashOK-Bargeldtransaktion resultierende Belastungs- bzw. Gutschriftsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der CashOK-Bargeldtransaktion unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände – auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder – von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte CashOK-Bargeldtransaktionen

10.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kontoberechtigte die Transaktionsnummer oder seinen Aus- bzw. Einzahlungscodes, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht. Dies gilt auch für die Fälle, in denen es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten CashOK-Bargeldtransaktionen kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Autorisierungsdaten vorliegt.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten CashOK-Bargeldtransaktion und hat der Kontoberechtigte seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoberechtigten kann insbesondere dann vorliegen, wenn – er den Verlust oder den Diebstahl der Autorisierungsdaten der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangte (Ziffer 5 S.3), – er Transaktionsnummer und Aus- bzw. Einzahlungscodes in nachvollziehbarer Weise vermerkt oder verwahrt hat, so dass Dritte Kenntnis von ihnen nehmen oder sie abhandeln konnten (Ziffer 5 S. 1), – er Transaktionsnummer und Aus- bzw. Einzahlungscodes einer anderen Person mitgeteilt und so den Missbrauch ermöglicht hat.

(3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eintrat. Dies gilt nicht, wenn der Kontoberechtigte in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl von Transaktionsnummer und Aus- bzw. Einzahlungscodes oder deren missbräuchliche Verwendung angezeigt wurde, übernimmt die Bank den durch die CashOK-Bargeldtransaktion entstehenden Schaden. Handelt der Kontoberechtigte in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

1. Einmal-Karte zur Aus- und Einzahlung

- (1) Mithilfe des Bargeldaus- und einzahlungsdienstes „Einmal-Karte“ kann der Kontoberechtigte (s. dazu unten Nr. 2.) an einem Geldautomaten der Bank einen von ihm zuvor zu bestimmenden Bargeldbetrag von einem Konto des Kontoinhabers abheben oder auf ein solches Konto einzahlen (Einmal-Karte-Transaktion).
- (2) Die Autorisierung der am Geldautomaten der Bank vorzunehmenden Einmal-Karte-Transaktion erfolgt mittels Einführen der Einmal-Karte in den Geldautomaten der Filiale der Bank.
- (3) Einzahlungen mit der Einmal-Karte sind nicht an allen Geldautomaten oder Filialen der Bank möglich.
- (4) Eine Änderung des bestimmten Bargeldbetrages ist nach Erstellung der Einmal-Karte nicht mehr möglich. Der Kunde kann jeweils nur eine Einmal-Karte beantragen.

2. Kontoberechtigter

Als Kontoberechtigter im Sinne dieser Bedingungen gelten der Kontoinhaber sowie Verfügungsberechtigte, sofern sie vom Kontoinhaber formal gegenüber der Bank oder notariell bevollmächtigt wurden oder es sich um gesetzliche Vertreter handelt. Die Bank ist berechtigt, die Legitimationsdaten bei Einzahlungen einzufordern sowie die Geldherkunft im Sinne des Geldwäschegesetzes zu erfragen.

3. Nutzungsrahmen und -grenzen

- (1) Dem Kontoberechtigten steht die Nutzung der Einmal-Karte nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder einer vorher für das Konto eingeräumten bzw. einer geduldeten Kontouberziehung offen. Die Aus- und Einzahlung von Münzgeld sowie die Auszahlung von 5-Euro Noten sind nicht möglich.
- (2) Für die Nutzung der Einmal-Karte-Transaktionen gelten die entsprechenden Höchstbeträge und -grenzen und zeitlichen Grenzen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Sorgfaltspflichten des Kontoberechtigten

- (1) Die Einmal-Karte ist vom Kontoberechtigten unverzüglich am Geldautomaten der Filiale, in der ihm die Einmal-Karte zur Verfügung gestellt wurde, einzusetzen.
- (2) Jede Person, die die Einmal-Karte besitzt, kann an einem Geldautomaten der Bank den zuvor vom Kontoberechtigten bestimmten Betrag von dessen Konto abheben oder einzahlen.
- (3) Ein Abhandenkommen (Verlust oder Diebstahl) der Einmal-Karte hat der Kontoberechtigte der Bank unverzüglich anzuzeigen (Verlustanzeige).

5. Autorisierung der Einmal-Karte-Bargeldtransaktionen durch den Kontoberechtigten

Mit der Unterschrift auf dem Einmal-Karte-Auszahlungsbeleg erteilt der Kontoberechtigte die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Einmal-Karte-Transaktion und zur Belastung des Kontos mit dem Auszahlungsbetrag. Die mit Einführen der Einmal-Karte in den Geldautomaten ausgelöste Transaktion kann nicht widerrufen werden. In dieser Autorisierung ist zugleich die Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Einmal-Karte-Transaktion notwendigen personenbezogenen Daten des Kontoberechtigten oder Boten verarbeitet, übermittelt und speichert.

6. Entgelte und Auslagen**(1) Entgelte für Verbraucher**

Die vom Kontoinhaber der Bank für die Nutzung des Einmal-Karte Bargeldaus- und -einzahlungsdienstes geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

(2) Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Information des Kontoinhabers über die Einmal-Karte-Transaktionen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über seine Einmal-Karte-Transaktionen auf dem für das betreffende Konto entsprechend vereinbarten Informationsweg.

8. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers**8.1 Nicht autorisierte Einmal-Karte-Transaktionen**

Im Falle einer nicht autorisierten Einmal-Karte-Transaktion ist die Bank verpflichtet, das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Einmal-Karte-Transaktion befunden hätte. Betraf die Einmal-Karte-Transaktion ein Girokonto, so ist diese Verpflichtung spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der

Bank angezeigt wurde, dass die Einmal-Karte-Transaktion nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kontoinhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

8.2 Nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung einer autorisierten Einmal-Karte-Transaktion

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Einmal-Karte-Transaktion ist die Bank verpflichtet, das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Einmal-Karte-Transaktion befunden hätte.
- (2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Einmal-Karte-Transaktion seinem Konto belastet wurden.
- (3) Wurde eine Einmal-Karte-Transaktion nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Vorgang auf Verlangen des Kontoinhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

8.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Einmal-Karte-Transaktion oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Einmal-Karte-Transaktion kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 8.1 oder 8.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kontoberechtigte durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

8.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss bei Einmal-Karte-Transaktionen vom Girokonto

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 8.1 bis 8.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Einmal-Karte-Transaktion darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Einmal-Karte-Transaktion handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Einmal-Karte-Transaktion resultierende Belastungs- bzw. Gutschriftsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Einmal-Karte-Transaktion unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.
- Haftungsansprüche nach Nummer 9.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

9. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Einmal-Karte-Transaktionen**9.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Verlustanzeige**

- (1) Verliert der Kontoberechtigte die Einmal-Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Einmal-Karte-Transaktion, so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Verlustanzeige verursacht werden, vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht.
- (2) Kommt es vor der Verlustanzeige zu einer nicht autorisierten Einmal-Karte-Transaktion und hat der Kontoberechtigte seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoberechtigten kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Verlust oder den Diebstahl der Einmal-Karte der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangte.
- (3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn die Verlustanzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Verlustanzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eintrat. Dies gilt nicht, wenn der Kontoberechtigte in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2 Haftung des Kontoinhabers ab Verlustanzeige

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl von Einmal-Karte oder deren missbräuchliche Verwendung angezeigt wurde, übernimmt die Bank den durch die Einmal-Karte-Transaktion entstehenden Schaden. Handelt der Kontoberechtigte in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Verlustanzeige entstehenden Schäden.

2.4 Bedingungen für den Überweisungsverkehr (gültig bis 8. Oktober 2025)

Stand 30. Dezember 2024

Die ab dem 9. Oktober 2025 gültige Fassung finden Sie im Anschluss an diesen Bedingungstext.

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleistungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmzeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des

Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnommen werden. Auf Nachfrage des Kunden stellt die Bank die Informationen zu SWIFT diesem schriftlich zur Verfügung. Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Kunden als Zahler und als Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI oder (in Ermangelung dessen einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertragsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Ereilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, auf welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übernimmt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,00 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zusätzlich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank eine zuständige Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die

Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,00 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

– Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

⁷ Zum Beispiel US-Dollar

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern).

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeanprüchen nach § 667 BGB und

§§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbar Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

2.4 Bedingungen für den Überweisungsverkehr (gültig ab 9. Oktober 2025)

Stand 9. Oktober 2025

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anlage 1). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Überweisung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) eingehalten ist und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 2.1.2) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien verarbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank entnehmen werden. Auf Nachfrage des Kunden stellt die Bank die Informationen zu SWIFT diesem schriftlich zur Verfügung. Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferver-

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: siehe Anlage 1.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

ordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Kunden als Zahler und als Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI oder (in Ermangelung dessen einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

2.1.1 Regelangaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.1.2 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

2.1.3 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer 2.1.1 durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrags haben könnte.

Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

(5) Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betragsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 2.1.3 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: siehe Anlage 1.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,00 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁶ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁷ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen werden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,00 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: siehe Anlage 1.

⁷ Zum Beispiel US-Dollar

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 2),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 1) wird die Bank den Eingang des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zah-

lungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei Aufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kunden beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar, nachdem der Auftrag erteilt wurde.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA)

Ålandinseln, Andorra, Georgien, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

4. Anhang Anlage 2: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

2.5 Bedingungen für den SEPA-Echtzeitüberweisungsverkehr (gültig bis 8. Oktober 2025)

Stand 1. Mai 2022

Die ab dem 9. Oktober 2025 gültige Fassung finden Sie im Anschluss an diesen Bedingungstext.

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren (EBA RT1 oder TARGET System) nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

1.2 Betragsgrenze

Für Aufträge besteht eine Betragsgrenze, die sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ergibt.

1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Nummer 1.5. Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen.

1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Nummer 1.6 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr nicht erfüllt sind. Bietet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren (EBA RT1 oder TARGET System) nicht an, kann keine SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgen.

1.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Nummer 1.3 bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

1.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

2.5 -entfällt- (gültig ab 9. Oktober 2025)

Stand 9. Oktober 2025

2.6 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren Stand 30. Dezember 2024

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und

– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden. Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Kunden als Zahler und als Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI oder (in Ermangelung dessen) einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

⁴ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und

– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

– eine Gläubigeridentifikationsnummer,

– Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,

– Name des Kunden (sofern verfügbar),

– Bezeichnung der Bank des Kunden und

– seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

– Name des Kunden,

– Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,

- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,00 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

– Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

– Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

– Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,00 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

– Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

– Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

2.7 Bedingungen für den Scheckverkehr

Stand 16. August 2004

Soweit die Teilnahme am Scheckverkehr vereinbart ist, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Scheckvordrucke

Die Bank gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die Bank zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

3. Haftung von Kunde und Bank

Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den

Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Verhalten der Bank bei mangelnder Kontodeckung

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der Bank nicht eingelöst ist. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

3 Einlagengeschäfte

3.1 Bedingungen für Sparkonten

Stand 30. September 2022

Die Führung des Sparbuchs ist grundsätzlich kostenfrei, nähere Einzelheiten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Über Gutschriften und Belastungen werden Sparkontoauszüge erteilt. Das Guthaben auf dem Sparkonto wird von der Bank variabel verzinst. Die Anlagedauer ist unbegrenzt, bei Anlagebeträgen über 2.000,00 EUR gilt aufgrund dann geltender Kündigungsregeln eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Der Kunde kann jederzeit Einzahlungen vornehmen.

I. Sparkonten allgemein

1. Einlagen

Das Konto ist zur Aufnahme von Beträgen bestimmt, die der Geldanlage dienen. Es ist nicht bestimmt für Beträge, die im Zahlungsverkehr verwendet werden sollen oder von vorneherein befristet angenommen werden.

2. Sparerkunde

Der Bestand und laufende Umsätze bei Sparkonten werden jeweils in Loseblatt-Kontoauszügen ausgewiesen.

Sparerkunde gemäß dieser Bedingungen ist der jeweils letzte, von der Bank ausgestellte Kontoauszug. Die Kontoauszüge werden fortlaufend nummeriert, wobei seit August 2009 die Nummerierung jeweils jährlich neu beginnt. Sparerkunden mit zeitlich früherem Ausstellungsdatum verlieren mit der Ausstellung einer Folgeurkunde automatisch ihre Beweisbestimmung. Maßgeblich für den aktuellen Kontosaldo sind die Aufzeichnungen bei der Bank. Nach Verfügungen über die Zugangsalternativen gemäß 6b) unten werden dem Kunden neue Kontoauszüge per Post zugesandt oder am Serviceautomaten und am Schalter zum Abruf bereitgestellt.

3. Sorgfältige Aufbewahrung

Der Kunde ist verpflichtet, die Sparerkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust oder deren Zerstörung der TARGOBANK unverzüglich anzuzeigen.

4. Verzinsung

Der Zinssatz ist variabel. Die Bank kann den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ändern. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird mittels Preis- und Leistungsverzeichnis in den Filialen und/oder im Internet unter www.targobank.de bekannt gemacht. Auf Wunsch sendet TARGOBANK dem Kontoinhaber das Preis- und Leistungsverzeichnis zu. Änderungen des Zinssatzes werden auch ohne besondere Mitteilungen für alle bestehenden Sparkonten wirksam am dem Tag, an dem die Änderung im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht wird.

5. Zinsverrechnung und Kapitalisierung

Zinsen werden einmal jährlich zum 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen. Die Zinsrechnung erfolgt tagengenau nach der 365/366 Tage- Methode (ACT/ACT). In einem Schaltjahr werden für die Zinsrechnung immer 366 Tage zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr das Produkt eröffnet wurde. Aus- und Einzahlungen werden sofort mit dem Saldo verrechnet. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung, sie endet mit dem Tag vor der Auszahlung/Sollbuchung auf dem Konto. Über Zinserträge kann der Kunde innerhalb von 2 Monaten seit Gutschrift ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Erfolgt eine Verfügung innerhalb dieser Frist nicht, unterliegen die Zinsbeträge den für die Rückzahlung des Sparkapitals geltenden Bestimmungen.

6. Auszahlungen/Verfügungen

Bargeldauszahlungen oder Verfügungen nimmt die Bank mit befreiender Wirkung gegenüber dem Gläubiger wie folgt vor:

a) im Schalterverkehr: gegen Vorlage des letzten Sparkontoauszuges (Sparerkunde gemäß Ziffer 2),

b) bei Online-Banking oder am Geldautomaten: ohne Vorlage des letzten Sparkontoauszuges entsprechend den jeweils vereinbarten Zugangsvoraussetzungen. Die Bank ist berechtigt, an den Vorleger der Sparerkunde mit befreiender Wirkung Auszahlungen vorzunehmen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Bank die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

c) Sämtliche Sparkonten nehmen im Übrigen am Bargeldauszahlungsdienst „Cash ohne Karte“ teil; auf die unter „Girokonto und Zahlungsverkehr“ unter Nr. 2.3a aufgeführten „Bedingungen Cash ohne Karte“ wird Bezug genommen.

7. Verfügungen/Vorschusszinsen/Kündigung

Verfügungen über die Spareinlagen sind möglich:

a) bis zu 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne Kündigung;

b) über höhere Beträge nur nach vorhergehender Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten;

c) nur ausnahmsweise vor Ablauf der Kündigungsfrist. In diesem Fall werden Vorschusszinsen für 90 Tage in Höhe von 1/4 des vereinbarten Guthabenzinses belastet. Ein Anspruch des Kunden auf Auszahlungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist besteht – mit Ausnahme der Alternative zu a) – nicht.

Verfügt der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit über den gekündigten Betrag oder wird keine anderweitige Vereinbarung getroffen, wird der Sparvertrag für die gesamte Spareinlage zu den allgemeinen Bedingungen fortgesetzt.

8. Guthaben/Verfügungsmöglichkeiten

Die Mindesteinlage beträgt 0,50 EUR.

Die Bargeldauszahlung von Beträgen ab 10.000,00 EUR muss (nach entsprechender Kündigung gemäß Ziffer 7) zwecks Planung der Bargeldbesorgung mit einer Vorlaufzeit von drei Bankarbeitstagen angekündigt werden.

Die Bank kann aus Sicherheitsgründen, gerade auch im Interesse des Kontoinhabers, den täglich verfügbaren Maximalbetrag bei den in Ziffer 6b) oben genannten Zugangswegen begrenzen. Der Kontoinhaber kann sich über die Maximalbeträge jederzeit im Preis- und Leistungsverzeichnis informieren.

9. Abtretungen/Verpfändungen an Dritte

Eine Abtretung oder Verpfändung an Dritte wird gegenüber TARGOBANK erst wirksam, wenn diese der TARGOBANK angezeigt und von der Bank bestätigt worden ist.

10. Preise

Entgelte fallen nur an, soweit diese im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind.

11. – gestrichen –

II. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlicher Automatenkarte (Card Sparkonten)

Für die Benutzung einer Automatenkarte in Verbindung mit einem Sparkonto (mit Loseblatt-Kontoauszug) gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

1. Automatenkarte

Der Kunde bekommt zusätzlich zu seiner Loseblatt-Sparurkunde eine Automatenkarte und eine persönliche Geheimzahl zugesandt. Girokonto-Kunden, die bereits im Besitz einer Debitkarte (Kundenkarte/girocard V PAY/Visa) mit persönlicher Geheimzahl sind, können diese Karte auch für Verfügungen über das Card Sparkonto nutzen.

2. Auszahlung/Verfügungshöchstgrenze

Mit der Automatenkarte kann der Kunde unabhängig von den Öffnungszeiten der Filialen an TARGOBANK Geldautomaten im Inland und europäischen Ausland unter Einsatz seiner persönlichen Geheimzahl zu Lasten seines Sparkontos verfügen. Es gilt aus Sicherheitsgründen eine Verfügungshöchstgrenze pro Tag, deren Höhe die Bank jeweils im gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausweist. Höhere Beträge können nur unter Vorlage der Sparurkunde und gegebenenfalls des Personalausweises in den Filialen der Bank im Inland verfügt werden.

3. Einzahlungen an Geldautomaten

Der Kontoinhaber kann mittels Karte über den TARGOBANK Automaten Bargeldbeträge auf sein Sparkonto am TARGOBANK Geldautomaten einzahlen. Er erhält hierfür durch

den Automaten eine Bestätigung mit dem Vorbehalt, dass die Eingabe, insbesondere die Höhe des eingegebenen Betrags, nicht vom Automaten selbst, sondern manuell von Bankmitarbeitern nachträglich auf Richtigkeit überprüft wird. Bei diesem Ausdruck handelt es sich daher weder um eine Quittung noch um eine Sparurkunde. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

4. Haftung

Der Kontoinhaber hat die Automatenkarte sowie seine persönliche Geheimzahl sorgfältig zu verwahren. Der Verlust oder die Vernichtung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Für die Haftung im Falle des Missbrauchs der Automatenkarte gelten Regelungen der Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY/Visa) entsprechend.

5. Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank stellt dem Kontoinhaber Kontoauszüge (Sparurkunde) mit Informationen zu den letzten Umsätzen sowie zum aktuellen Sparguthaben per Kontoauszugsdrucker zum Abruf bereit. Sparurkunde ist jeweils nur der letzte, von der Bank ausgestellte Kontoauszug.

6. – gestrichen –

III. Zusatzbedingungen für Sparkonten mit zusätzlichem Bonus-Sparen

Für Sparkontoeröffnungen bis 25.11.2004 (gestaffelte Boni)

Für Sparkonten, die bis zum 25.11.2004 eröffnet wurden, mit einem regelmäßigen monatlichen Sparbetrag (Sparkonten mit zusätzlichem Bonus-Sparen) gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen:

1. Lastschriftinzug/Bonus

Für Sparkonten mit einem regelmäßigen monatlichen Sparbetrag zahlt TARGOBANK am Ende des Kalenderjahres zusätzlich zum vereinbarten Sparzins einen Bonus. Bedingung hierfür ist, dass der regelmäßige Sparbetrag monatlich per Lastschrift eingezogen wird. Der Kunde erteilt der TARGOBANK daher gesondert eine Lastschrift-Einzugsermächtigung.

2. Mindestsparrate

Der monatliche Sparbetrag muss mindestens über die vereinbarte und im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemachte Mindestrate lauten. Erhöhungen und Reduzierungen durch den Kunden sind jederzeit möglich mit der Maßgabe, dass die Mindestrate nicht unterschritten werden darf. Der Kunde willigt ein, dass die Lastschriftinzugsermächtigung sich automatisch auf den gegebenenfalls von ihm geänderten Betrag erstreckt.

3. Verfügbarkeit/Bonusvoraussetzung

Die Bonusvereinbarung wirkt sich auf die Verfügbarkeit des vorhandenen Sparguthabens nicht aus. Einzahlungen und Auszahlungen können wie bei herkömmlichen Sparbüchern mit 3-monatiger Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Der Bonus wird nur gezahlt, soweit das Sparguthaben am Ende des Kalenderjahres vor Kapitalisierung der Zinsen des laufenden Jahres um mindestens das 12-fache der vereinbarten Sparrate (Ziffer 2) höher ist als das Sparguthaben am 01.01. des laufenden Jahres (Einlagenzuwachs).

Für das Jahr des Abschlusses der Bonusvereinbarung erfolgt diese Berechnung zeitanteilig, bezogen auf das Datum des Abschlusses. Der Bonus wird letztmalig für das volle Kalenderjahr gezahlt, das dem Ende der Bonusvereinbarung oder der Auflösung des Sparkontos vorausgeht.

4. Berechnung und Änderung des Bonus

Der Bonus wird gezahlt als Zuschlag auf den vereinbarten Sparzins, siehe Preis- und Leistungsverzeichnis. Er ist gestaffelt und richtet sich nach der Höhe des Einlagenzuwachses im maßgeblichen Kalenderjahr. Der Bonus ist variabel und kann von der Bank jederzeit angepasst werden.

Änderungen treten ohne besondere Mitteilung auch für bestehende Bonusvereinbarungen mit dem Tag in Kraft, der durch das Preis- und Leistungsverzeichnis, das in jeder Filiale ausliegt, bekannt gegeben wird. Bei Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese für bereits bestehende Konten immer erst für das folgende Kalenderjahr.

5. Loseblattsparbuch/Optionale Automatenkarte

Über dieses Sparkonto mit zusätzlichem Bonussparen wird ein Loseblatt-Sparbuch mit optionaler Automatenkarte ausgestellt (siehe Ziffer II oben).

Für Sparkontoeröffnungen ab 26.11.2004 (Doppelzins-Sparkonten)

1. Verzinsung/Berechnung des Bonus

Für Sparkonten, die einen jährlichen im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Einlagenzuwachs erreichen, zahlt die Bank zusätzlich zum aktuell geltenden variablen Sparzins einen Bonus in Form einer Verdoppelung des jeweiligen Zinsbetrages.

2. Zahlungsweise

Einzahlungen und Auszahlungen können wie bei herkömmlichen Sparbüchern mit 3-monatiger Kündigungsfrist vorgenommen werden.

3. Bonusvoraussetzung

Der Bonus wird nur gezahlt, soweit das Sparguthaben am Ende des Kalenderjahres vor Kapitalisierung der Zinsen des laufenden Jahres um mindestens den im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Einlagenzuwachs höher ist als das Sparguthaben am 1.1. des laufenden Jahres. Für das Jahr der Kontoeröffnung mit Abschluss dieser Bonusvereinbarung erfolgt die Berechnung des notwendigen Einlagenzuwachses zeitanteilig, bezogen auf das Datum des Abschlusses. Der Bonus wird letztmalig für das letzte volle Kalenderjahr der Kontoführung gezahlt.

4. Bonus-Änderung

Die Bank behält sich Änderungen der Bonushöhe vor und wird diese durch Mitteilung im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt geben.

5. Loseblattsparbuch/Optionale Automatenkarte

Über das Doppelzins-Sparkonto wird ein Loseblatt-Sparbuch mit optionaler Automatenkarte ausgestellt (siehe Ziffer II oben).

IV. Zusatzbedingungen für Bonuszins-Sparpläne

Stand 30. September 2022

Der Bonuszins-Sparplan ist ein Sparkonto, für das die Regelungen in „Sparkonten allgemein“ gemäß Abschnitt I dieser Bedingungen vollumfänglich gelten. Auf dem Sparkonto erhält der Kunde eine variable Verzinsung unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen für den Bonuszins. Zusätzlich erhält der Kunde einen Bonuszins, wenn er die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt.

1. Laufzeit

Der Bonuszins-Sparplan hat eine feste Laufzeit und ist vom Kunden mit monatlichen Sparbeträgen anzusparen. Nach Ablauf der Laufzeit wird der Bonuszins-Sparplan in ein Sparkonto nach Ziffer I „Sparkonten allgemein“ dieser Bestimmungen umgestellt.

2. Sparbetrag

Um die Voraussetzungen für den Bonuszins zu erfüllen, muss der Kunde monatlich einen bei Vertragsabschluss festgelegten Sparbetrag (nachfolgend „Sparbetrag“) einzahlen. Der Sparbetrag muss mindestens auf den Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemachten Mindestsparrate lauten. Der Sparbetrag kann bezogen auf das Eröffnungsdatum auf Wunsch innerhalb von 12 Monaten zweimal angepasst werden, soweit der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Mindestsparrate nicht unterschritten wird. Die jährliche Anpassung beträgt maximal 10 % des ersten vereinbarungsgemäß gezahlten Sparbetrages. Der Kunde kann neben den vereinbarten Sparbeträgen jederzeit weitere Einzahlungen in beliebiger Höhe vornehmen. Für diese Beträge erhält der Kunde die Basisverzinsung, nicht jedoch die Bonusverzinsung.

Sparbeträge werden jeweils am 01. oder am 15. eines Kalendermonats fällig („Fälligkeit“) und müssen zur Sicherung des vollen Bonusanspruchs bis zu diesem Tag auf dem Konto eingehen. Das bei Vertragsschluss gewählte Fälligkeitsdatum kann während der Laufzeit nicht verändert werden.

3. Basisverzinsung

a) Zinsanpassung

Die Bank wird den Basiszins auf Basis des von der Deutschen Bundesbank aktuell veröffentlichten Durchschnittszinssatzes für private Einlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Zeitreihe SUD105, wird monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank veröffentlicht, nachfolgend REFERENZZINSSATZ) quartalsweise wie folgt prüfen und anpassen:

Die Bank prüft am ersten Bankarbeitstag eines Quartals, ob sich der letzte von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte verändert hat. BEZUGSZINSSATZ ist der Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank den Basiszinssatz festgesetzt oder zuletzt geändert hat. Den jeweiligen Bezugszinssatz sowie den aktuellen Basiszins weist die Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis aus.

Weicht der Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte vom Bezugszinssatz ab, so wird die Bank den Basiszinssatz um die entsprechende Anzahl von Prozentpunkten anpassen. Die Anpassung erfolgt am 15. Kalendertag des Quartals bzw. zu dem auf diesen folgenden nächsten Bankarbeitstag.

b) Sinkender Referenzzinssatz/Keine negative Verzinsung

Sollte sich im Fall eines sinkenden Referenzzinssatzes rechnerisch ein negativer Basiszinssatz ergeben, wird die Bank auf die Weitergabe der negativen Zinsen an den Kunden verzichten. Im Rahmen der Zinsanpassungsregelung nach Ziffer III 3 a) wird jedoch der rechnerisch richtige Zinssatz, wie er im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist, zugrunde gelegt.

4. Bonusverzinsung

Für den Bonuszins-Sparplan gelten zusätzlich zum Basiszins laufzeitabhängige Bonustabellen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Bonustabelle. Die in der Tabelle dargestellten Bonuszinssätze gelten nur für die bisher eingezahlten fälligen Sparbeträge („Sparbetragszähler“) und nicht für darüber hinaus eingezahlten Beträge. Der Sparbetragszähler entspricht der Anzahl der vollständig und fristgerecht eingezahlten und nicht wieder abverfügten Sparbeträge. Der Kunde kann versäumte Sparbeträge, vorbehaltlich etwaiger Verfügungen gemäß nachstehender Ziffer 5., nur innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit und jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres nachholen, damit sein Anspruch auf künftige Bonuszinsszahlungen in voller Höhe erhalten bleibt. Versäumt der Kunde Sparbeträge, ohne sie innerhalb von 2 Monaten nachzuholen, läuft der Sparbetragszähler weiter, sobald der Kunde die Einzahlung der Sparbeträge wieder aufnimmt. Das Nachholen von Sparbeträgen nach Fälligkeit des Bonuszins-Sparplans ist nicht möglich. Die Bonuszinssberechnung erfolgt am Ende jedes Kalenderjahres taggenau nach der 365/366 Tage-Methode (ACT/ACT) auf die bisher gezahlten Sparbeträge (nicht auf bisher ausgezahlte Zinsen). Die Zahlung der Bonuszinsen erfolgt letztmalig bei Fälligkeit.

5. Auszahlungen/Verfügungen/Kündigung

Auszahlungen können mit 3-monatiger Kündigungsfrist bzw. bis zu 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats vorschusszinsfrei ohne Kündigung vorgenommen werden. Es gilt Nummer 7 des Abschnitts I dieser Bedingungen. Im Falle von Verfügungen muss der auf dem Bonuszins-Sparplan verbleibende Saldo mindestens der Summe der bis dahin fälligen Sparbeträge entsprechen, damit der Kunde den Anspruch auf den Bonuszins in voller Höhe behält. Verringert sich der Saldo unterhalb der Summe der bis dahin fälligen Sparbeträge, fällt der Kunde im Sparbetragszähler entsprechend zurück. Ein Ausgleich ist nur in Höhe der zwei letzten fälligen Sparbeträge binnen zwei Monaten und bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für den Fall, dass der Kunde den Bonuszins-Sparplan vor dem Vertragsablauf auflöst, entfällt der Anspruch auf eine Bonuszinsszahlung für das Jahr der Auflösung.

6. Loseblatt-Sparurkunde

Für den Bonuszins-Sparplan wird eine Loseblatt-Sparurkunde ausgestellt. Es gilt Nummer 2 des Abschnitts I dieser Bedingungen.

7. – gestrichen –

3.2 Bedingungen für Festgelder

Stand 1. April 2021

I. Bedingungen für das Standard Festgeld

Festgelder sind Termingeldeinlagen, das heißt befristete Einlagen mit einem vereinbarten Fälligkeitstermin und einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit. Die Laufzeit muss mindestens 7 Tage und kann bis zu maximal 6 Jahren betragen. Der Anlagebetrag beträgt mindestens 2.500,00 EUR, Änderungen des Anlagebetrages während der Laufzeit sind nicht möglich.

1. Verzinsung

a) Zinssatz

Der Zinssatz wird vertraglich vereinbart. Die Verzinsung beginnt am Tag der Gutschrift des Festgeldbetrages und endet am Tag vor der Fälligkeit des Betrages.

b) Methode der Zinsberechnung

Die Zinsrechnung erfolgt taggenau nach der 365/366 Tage-Methode (ACT/ACT). In einem Schaltjahr werden für die Zinsrechnung immer 366 Tage zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr das Produkt eröffnet oder fällig wurde.

c) Zinszahlung

Die Zinszahlung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder bei Fälligkeit.

d) Fälligkeit

Sollte der Tag der Fälligkeit (Zahltag) auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt die Zinsberechnung am darauffolgenden nächsten Bankarbeitstag. Bis dahin wird der Zinssatz der laufenden Abrechnungsperiode gewährt.

2. Auszahlung fälliger Zins- und Anlagebeträge

Der jeweils fällige Zins- oder Anlagebetrag wird auf das von dem Kunden angegebene Referenzkonto gutgeschrieben. Eine Bargeldauszahlung vom Festgeldkonto ist nicht möglich.

Bei TARGOBANK internen Referenzkonten erfolgt die Buchung von fälligen Zins- und Anlagebeträgen am Fälligkeitstag. Bei externen Referenzkonten erfolgt die Buchung der fälligen Beträge am darauffolgenden nächsten Bankarbeitstag. Sollte der Tag der Fälligkeit (Zahltag) auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, wird der fällige Betrag ebenfalls spätestens am darauffolgenden nächsten Bankarbeitstag auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto überwiesen.

3. Verlängerung

Eine automatische Verlängerung des Festgeldes bei Fälligkeit erfolgt grundsätzlich nur auf Weisung des Kunden. Eine solche Weisung zur Verlängerung muss spätestens vier Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Bank zugegangen sein. Der fällige Betrag wird in diesem Fall mit derjenigen Laufzeit verlängert, welche die abgelaufene Anlage aufwies. Die Verzinsung richtet sich nach den jeweiligen Konditionen im Zeitpunkt des Beginns der neuen Zinsperiode. Die TARGOBANK kann die automatische Verlängerung jederzeit aus geschäftspolitischen Erwägungen einstellen. Sie wird dem Kunden dies rechtzeitig mitteilen.

II. Bedingungen für das Extra-Festgeld

Bei dem Extra-Festgeld handelt es sich um ein Festgeld, bei dem sich die Verzinsung über die Laufzeit hinweg in vertraglich vereinbarten Abständen ändert. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Kapitel keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die Bedingungen für das TARGOBANK Standard Festgeld entsprechend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

1. Verzinsung/Zinszahlung

Die Zinssätze und die Zeiträume, in denen die vereinbarten Zinssätze jeweils gelten (Zinsintervall) werden vertraglich vereinbart. Die Verzinsung mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz beginnt am ersten Tag des Zinsintervalls und endet am Tag vor dem Beginn des nächsten Zinsintervalls bzw. der Fälligkeit.

Die Zinszahlung erfolgt für das Extra-Festgeld gemäß der vertraglichen Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder bei Fälligkeit (Zinsintervall). Die Tage zwischen dem Ende des letzten vollständig abgeschlossenen Zinsintervalls und dem darauffolgenden Zinszahlungstermin sind Bestandteil des nächsten Zinsintervalls und werden zum Zinssatz des nächsten Zinsintervalls bzw. bei Fälligkeit mit dem Zinssatz des letzten Zinsintervalls verzinst.

Zinsintervall und Zinszahlungsintervall können in ihrer Länge voneinander abweichen. Sollte eine gleichmäßige Aufteilung der Laufzeit auf die einzelnen Zinsintervalle nicht möglich sein, werden verbleibende Tage auf die Zinsintervalle mit den höchsten Zinssätzen aufgeteilt. Jedem Intervall wird hierbei maximal ein zusätzlicher Tag zugerechnet.

2. Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Extra-Festgeldes ist von Kundenseite nach einer Laufzeit von 2 Jahren ohne Kündigung möglich. Bei der vorzeitigen Auflösung erfolgt Abrechnung und Buchung des Anlagebetrages und der bis zu dem Tag der Auflösung aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto. Eine vorzeitige Auflösung des Extra-Festgeldes mit einer Laufzeit unter 2 Jahren ist nicht möglich.

3.3 Bedingungen für Tagesgeldkonten

Stand 30. September 2022

Das Tagesgeld-Konto dient der Geldanlage. Die Führung des Tagesgeld-Kontos ist grundsätzlich kostenfrei, nähere Einzelheiten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Über Gutschriften und Belastungen werden Kontoauszüge erteilt. Das Guthaben auf dem Tagesgeld-Konto wird von der Bank variabel verzinst. Die Anlagedauer ist unbegrenzt. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Das gesamte Guthaben ist täglich fällig.

1. Kontoführung

Das Tagesgeld-Konto dient der Geldanlage und nicht dem Zahlungsverkehr. Das Tagesgeld-Konto kann nicht überzogen werden. Voraussetzung für die Führung eines Tagesgeld-Kontos ist das gleichzeitige Bestehen eines Verrechnungs- oder Girokontos bei der TARGOBANK unter gleicher Kundennummer. Mit der zum Girokonto gehörenden Debitkarte (Kundenkarte/girocard V PAY/Visa) kann wahlweise auf das Tagesgeld-Konto oder auf das Girokonto zugegriffen werden (vgl. Ziff. 4).

2. Verzinsung

Der Zinssatz ist variabel. Die Bank kann den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches festsetzen. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird mittels Preis- und Leistungsverzeichnis in den Filialen und/oder im Internet unter www.targobank.de bekannt gemacht. Auf Wunsch sendet TARGOBANK dem Kontoinhaber das Preis- und

Leistungsverzeichnis zu. Änderungen des Zinssatzes werden auch ohne besondere Mitteilungen wirksam am dem Tag, an dem die Änderung im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht wird.

3. Zinsverrechnung und Kapitalisierung

Zinsen werden einmal jährlich zum 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen. Die Zinsrechnung erfolgt taggenau nach der 365/366 Tage-Methode (ACT/ACT). In einem Schaltjahr werden für die Zinsrechnung immer 366 Tage zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr das Produkt eröffnet wurde. Aus- und Einzahlungen werden sofort mit dem Saldo verrechnet. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung, sie endet mit dem Tag vor der Auszahlung/Sollbuchung auf dem Konto. Bei Auflösung des Kontos werden Zinsen bis zum Tag vor der Auflösung berechnet und dem Konto im Auflösungszeitpunkt gutgeschrieben.

4. Guthaben/Verfügungsmöglichkeiten

Eine Kündigungsfrist besteht nicht, das Guthaben ist täglich fällig. Einzahlungen auf das Tagesgeld-Konto sind unbegrenzt möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens zulässig. Transaktionen sind durch Umbuchung von beziehungsweise auf TARGOBANK interne(n) Konten, durch Überweisung, mit der zugehörigen Debitkarte auch an jedem TARGOBANK Geldautomaten oder in bar in jeder TARGOBANK Filiale möglich. Hat der Kunde einen entsprechenden Zugang vereinbart, kann er ebenfalls über das Online-Banking auf das Tagesgeld-Konto zugreifen. Die Barabhebung von Beträgen ab 10.000,00 EUR muss zwecks Planung der Bargeldbesorgung mit einer Vorlaufzeit von drei Bankarbeitstagen angekündigt werden.

5. Kontoauszüge

Der Bestand und laufende Umsätze bei TARGOBANK Tagesgeldkonten werden durch Kontoauszüge dokumentiert. Diese Auszüge werden in der Filiale bei jeder Transaktion oder auf telefonische Anforderung erstellt.

4 Wertpapiergeschäft

4.1 Bedingungen für das Wertpapiergeschäft

Stand 1. Juli 2022

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Mistrade

Sowohl für den außerbörslichen als auch den börslichen Handel gelten Mistrade-Regelungen, in denen ein vertragliches Aufhebungsrecht in Bezug auf ein Geschäft für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise festgelegt ist. Dies sind zum Beispiel Fälle, in denen der Handelspartner aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde legt, der erheblich und offensichtlich von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis (Referenzpreis) abweicht. Wenn ein solcher Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt, so kann das Geschäft aufgehoben werden.

Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen Handelspartners, die zwischen dem Handelspartner und TARGOBANK vereinbart wurden. Mistrade-Regelungen im börslichen Handel sind in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Ausführendenbörse enthalten.

Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes durch TARGOBANK als Kommissionär für den Kunden mit dem Handelspartner getätigte Geschäft und werden hiermit ausdrücklich auch in das Verhältnis von TARGOBANK zum Kunden als verbindlich einbezogen. Macht ein Handelspartner vom Aufhebungsrecht Gebrauch, ist auch TARGOBANK berechtigt, den von dem Kunden erteilten Auftrag rückabzuwickeln und von dem Auftragsverhältnis zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden nach erfolgter Rückabwicklung bestehen weder gegen TARGOBANK noch gegen den jeweiligen Handelspartner.

(5) Einverständnis zur Form der Zurverfügungstellung von Informationen

5.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass TARGOBANK die im Rahmen ihres Wertpapiergeschäfts gesetzlich vorgeschriebenen Informationen auch auf einem anderen, von der TARGOBANK bereitgestellten, dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung stellt. Auf Verlangen des Kunden wird TARGOBANK diese Informationen dem Kunden auch in Papierform zukommen lassen.

5.2 Ergänzende Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Informationen für verpackte Anlageprodukte (PRIIPs)

5.2.1 Die Bank stellt dem Kunden, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG ist (Kleinanleger), jeweils vor Verkauf eines Finanzprodukts ein Basisinformationsblatt (BIB) des jeweiligen Emittenten kostenlos zur Verfügung, wenn es sich bei dem angebotenen Finanzprodukt um ein „verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger“ (PRIIP – Packaged Retail and Insurance-based Investment Product) handelt. Hierzu gehören beispielsweise Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien oder Wechselkursen ableitet wie etwa Zertifikate und Optionsscheine, strukturierte Finanzprodukte wie etwa Optionsscheine, die in Versicherungen, Wertpapiere oder Bankprodukte verpackt sind, sowie offene und geschlossene Investmentfonds.

Für Fonds gilt dies erst ab dem 1. Januar 2023. Kleinanlegern, die am Erwerb eines Anteils an einem von der Bank angebotenen Fonds interessiert sind, stellt die Bank bis zum 31. Dezember 2022 die wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung, es sei denn, die Kapitalverwaltungsgesellschaft hält bereits vor dem 1. Januar 2023 ein BIB für diesen Fonds bereit. In diesem Fall stellt die Bank dem Kleinanleger bereits vor dem 1. Januar 2023 das BIB anstelle der wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung.

5.2.2 Entscheidet sich der Kleinanleger, telefonisch Kontakt zur Bank aufzunehmen, um ein PRIIP zu kaufen, kann die Bank ihm das BIB auf diesem Weg technisch nicht zur Ver-

6. Abtretungen/Verpfändungen an Dritte

Eine Abtretung oder Verpfändung an Dritte wird gegenüber TARGOBANK erst wirksam, wenn diese der TARGOBANK angezeigt worden und von der Bank bestätigt worden ist.

7. Preise

Entgelte fallen nur an, soweit diese im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind.

8. – gestrichen –

9. Ergänzende Bedingungen

Es gelten ergänzend die Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY/Visa), die Bedingungen für die Debitkarte (Kundenkarte), die Bedingungen für die Teilnahme am Online-Banking sowie die Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking.

fügung stellen. Der Kleinanleger hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Transaktion zu verschieben, um das BIB vor dem Abschluss der Transaktion auf anderem Weg zu erhalten und zu lesen. Wenn der Kleinanleger dem zustimmt, kann die Bank dem Kleinanleger das BIB stattdessen unverzüglich nach Abschluss der Transaktion zur Verfügung stellen.

5.2.3 Die Bank stellt dem Kleinanleger, dem ein PRIIP im persönlichen Kontakt angeboten wird, beispielsweise in einer Filiale der Bank, das zugehörige BIB grundsätzlich auf Papier, ausnahmsweise auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung. Der Kleinanleger kann eine andere Form der Übermittlung als auf Papier verlangen.

Die Zurverfügungstellung des BIB auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder einer Website ist nur zulässig, wenn die Verwendung des dauerhaften Datenträgers den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Bank und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen ist. Die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen Datenträger als Papier oder über eine Website ist angemessen, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger für dieses Geschäft eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Entscheidet sich der Kleinanleger dafür, das BIB über eine Website zu erhalten, teilt die Bank ihm die Adresse der Website und die Stelle, an der das BIB auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege oder schriftlich mit.

Das BIB kann über die Website abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden.

5.2.4 Der Kleinanleger kann die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars auch dann verlangen, wenn die Bank ihm das BIB auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt hat.

(6) Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen

6.1 Der Kunde stimmt zu, dass jegliche elektronische Kommunikation, insbesondere Telefongespräche, die zu der Annahme, Übermittlung bzw. Ausführung seiner Kundenaufträge oder der seiner Kontobevollmächtigten führen können, aufgezeichnet und fünf Jahre aufbewahrt wird. Wenn dies von der zuständigen Behörde verlangt wird, wird diese bis zu sieben Jahre aufbewahrt.

6.2 Auf Nachfrage des Kunden hat TARGOBANK eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nicht gegenüber unbefugten Dritten zu offenbaren, insbesondere sie nicht in den Medien oder in den sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Eine unbefugte Bekanntgabe kann unter Umständen strafbar sein.

2. „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ und „Informationen für Privatkunden über den Umgang mit Interessenkonflikten“

TARGOBANK führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen und in Übereinstimmung mit den „Informationen für Privatkunden über den Umgang mit Interessenkonflikten“ aus. Beide Dokumente sind als Bestandteil der MiFID-Broschüre auf der Website der TARGOBANK unter AGB & Rechtliche Hinweise abrufbar. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. TARGOBANK ist berechtigt bzw. verpflichtet, diese Dokumente entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen wird TARGOBANK den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Entz auf Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nummer 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nummer 15 Absatz 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote beziehungsweise mit dem veränderten Nennwert beziehungsweise gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im

Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen.

Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Verlustschwellenreporting

TARGOBANK beobachtet die Kursentwicklung von gehelbten Finanzinstrumenten und informiert den Kunden, wenn es bei einem solchen, in seinem Depot befindlichen Finanzinstrument zu einem Verlust in Höhe von zehn Prozent bezogen auf den Kauf/Einstandskurs kommt. Bei der Beobachtung werden etwaige Zukäufe und Verkäufe in dem jeweiligen gehelbten Finanzinstrument berücksichtigt.

19. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

20. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

21. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

4.2 Ergänzende Bedingungen für den außerbörslichen Handel

Stand 2. Mai 2013

1. Leistungsangebot

TARGOBANK bietet Zugang zum außerbörslichen Handel über eine außerbörsliche Handelsplattform an. Möchte der Kunde diesen nutzen, kann er TARGOBANK Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren über diese Handelsplattform erteilen. TARGOBANK führt diese Aufträge als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt TARGOBANK, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch TARGOBANK findet beim außerbörslichen Handel nicht statt.

2. Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

TARGOBANK kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich einstellen. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

3. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die TARGOBANK Geschäftsbedingungen, insbesondere diese Bedingungen für das Wertpapiergeschäft und für die Teilnahme am Online-Banking.

4.3 Bedingungen für Investment-Sparpläne

Stand 1. August 2020

Die TARGOBANK bietet Investment-Sparpläne für Investmentfonds, für Exchange Traded Funds (ETFs) und für Aktien an. Es gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen

(1) Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die TARGOBANK, zu Gunsten seines Wertpapierdepots Wertpapiere in zeitlich wiederkehrenden Abständen zu erwerben. Mit dem Gegenwert wird das bei der TARGOBANK geführte Girokonto des Kunden belastet. Die Wertpapiere werden dem Wertpapierdepot des Kunden oder auf Wunsch des Kunden dem Wertpapierdepot eines Dritten gutgeschrieben. Bei einer Ausschüttung/Gutschrift aus dem erworbenen Wertpapier kann nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden eine automatische Wiederanlage in dasselbe Wertpapier erfolgen. Der Kunde kann die Bank beauftragen, den anfänglichen Sparbetrag jährlich wiederkehrend um maximal 10 Prozent zu erhöhen (Dynamisierung). Die automatische Erhöhung des anfänglichen Sparbetrags erfolgt frühestens ein Jahr nach der ersten Ausführung des dynamisierten Sparplans.

(2) Abrechnung

Über jeden im Rahmen eines Investment-Sparplans vorgenommenen Kauf von Wertpapieren wird eine Abrechnung erstellt und an den Depotinhaber versandt bzw. in sein Online-Postfach eingestellt.

(3) Verfahren bei fehlender Deckung

Sollte zu einem Ausführungstermin keine Deckung auf dem Girokonto des Kunden vorhanden sein, wird die TARGOBANK den Investment-Sparplan nicht ausführen. Nur im Falle eines Investment-Sparplanes für Investmentfonds versucht die TARGOBANK an fünf aufeinander folgenden Bankarbeitstagen, die Order erneut auszuführen. Sofern auch zu diesem Zeitpunkt keine Deckung vorhanden sein sollte, wird der Auftrag in der laufenden Zahlungsperiode nicht ausgeführt.

Sollte ein Investment-Sparplan an vier aufeinanderfolgenden Zahlungsperioden mangels Deckung nicht ausgeführt werden können, erlischt das mit dem Investment-Sparplan begründete Vertragsverhältnis (einschließlich der dazu erteilten Einzugsermächtigung), ein wiederkehrender Erwerb von Wertpapieren aufgrund des vereinbarten Investment-Sparplans findet sodann nicht mehr statt.

(4) Dauer des Sparplanes

Der Investment-Sparplan wird von der TARGOBANK zu den vereinbarten Terminen ausgeführt. Der Kunde kann den Investment-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Ein solcher Auftrag zur Beendigung des Investment-Sparplans muss der TARGOBANK bis spätestens um 18:00 Uhr am Bankarbeitstag vor der nächsten Ausführung vorliegen. Anderenfalls wird der Investment-Sparplan nochmals ausgeführt und erst zum folgenden Ausführungstermin beendet.

(5) Aussetzung des Sparplanes

Sollte ein Kauf der besparten Wertpapiere durch nicht von der TARGOBANK zu vertretende Gründe (z. B. durch Aussetzung der Anteilsausgabe seitens der Fondsgesellschaft) über einen gewissen Zeitraum nicht möglich sein, so wird der Investment-Sparplan für diesen Zeitraum unterbrochen und erst wieder fortgeführt, sobald ein Erwerb möglich ist. Sollte eine Fortführung des Investment-Sparplans im Anschluss nicht wieder möglich werden, so kann die TARGOBANK die Ausführung desselben einstellen; in diesem Fall gilt Ziff. 7 dieser Allgemeinen Bedingungen. Die TARGOBANK informiert den Kunden hierüber in geeigneter Weise.

(6) Verfügungen über den Depotbestand aus einem Investment-Sparplan

Depotinhaber oder Verfügungsberechtigte können grundsätzlich jederzeit, sofern eine Rückgabe der Investmentfondsanteile an die Fondsgesellschaft bzw. ein Verkauf von Aktien/ETFs über die Börse aktuell möglich ist, Verkaufsaufträge der besparten Wertpapiere erteilen.

(7) Verkaufseinschränkungen

TARGOBANK behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Investment-Sparplans einzustellen, sofern das besparte Wertpapier zum Zeitpunkt der Sparplanausführung nicht mehr handelbar ist. Dies gilt z. B. bei Fondsschließungen, Produktauflösungen oder Fusionen. Die TARGOBANK informiert den Kunden hierüber in geeigneter Weise.

Rechtliche Bestimmungen, insbesondere bezogen auf nationale Vertriebsbeschränkungen, oder Entscheidungen des Fondsmanagements im Rahmen der Befugnisse laut Verkaufsprospekt, können insofern die weitere Ausführung von bestehenden Investment-Sparplänen einschränken.

(8) Änderung der Risikoklassifizierung des besparten Wertpapiers

Die Risikoklasse eines Wertpapiers kann sich nach Eröffnung eines Investment-Sparplans ändern. Sofern diese Änderung dazu führt, dass die vom Kunden im Risikoprofil festgelegte Risikoklasse überschritten wird, kann der Investment-Sparplan je nach Risikoprofil des Kunden möglicherweise nicht weiter ausgeführt werden. Die TARGOBANK informiert den Kunden hierüber in geeigneter Weise.

(9) Abräumensparen

Der Kunde kann für die Ausführung eines Investment-Sparplans neben einer gleichbleibenden Sparrate auch eine variable Sparrate wählen. Hierzu vereinbart der Kunde mit der Bank eine maximale Sparrate und einen Mindestkontostand auf seinem Referenzkonto, der durch die Ausführung des Sparplans nicht unterschritten werden soll. Am Ausführungstag (1. oder 15. eines Monats) bestimmt sich die Höhe der variablen Sparrate aus der Differenz zwischen der maximalen Sparrate und dem Mindestkontostand. Die Bank führt den zugehörigen Investmentssparplan in Höhe der sich hieraus jeweils ergebenden variablen Sparrate aus, sofern die weiteren Ausführungsvoraussetzungen vorliegen. Der für die Ausführung des Sparplans maßgebliche Saldo des Referenzkontos ergibt sich aus dem Abschlussaldos des Vortages nach Ausführung aller bereits vorab von dem Kunden für den Ausführungstag erteilten Zahlungsaufträge. Hierzu zählen insbesondere Daueraufträge, Einzugsermächtigungen, Wertpapierorder und Festgeldbuchungen einschließlich eventuell anfallender Ausführungsentgelte. Die Ausführung der Order erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Abrechnung und Belastung der Order zzgl. Kosten erfolgen wie bei einer regulären Ordererteilung des Kunden.

2. Investment-Sparpläne für Investmentfonds

(1) Besonderer Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die TARGOBANK, Investmentfondsanteile zu einem in Euro vereinbarten Gegenwert zu erwerben (Betragsorder). Dem Wertpapierdepot des Kunden werden die Fondsanteile bzw. Bruchteile von ganzen Anteilen gutgeschrieben.

(2) Fondszusammenlegungen

Bei Fondszusammenlegungen wird ein Investment-Sparplan für Investmentfonds nicht automatisch auf den neuen bzw. übernehmenden Investmentfonds übertragen. Hierfür

ist ein neuer Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparplans erforderlich. Sollte eine automatische Wiederanlage von Ausschüttungen/Gutschriften vereinbart worden sein, so wird diese in einem solchen Fall in den neuen bzw. übernehmenden Investmentfonds erbracht.

3. Investment-Sparpläne für ETFs und Aktien

(1) Besonderer Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die TARGOBANK, ETFs oder Aktien zu einer im Vorhinein festgelegten Stückzahl zu erwerben (Stückorder). Jede Ausführung kann nur in ganzen Stücken erfolgen. Die Höhe der monatlichen Sparrate kann aufgrund des Umstandes, dass unabhängig vom Kurswert des jeweiligen Wertpapiers immer eine vorher festgelegte feste Anzahl an Stücken erworben wird, nicht vor Ausführung des Sparplans beziffert werden. Eine Dynamisierung des Sparplans und eine Ausführung als Abräumsparrplan sind nicht möglich.

(2) Verfahren bei Teilausführungen

Die Ausführung von Investment-Sparplänen in ETFs oder Aktien erfolgt zum Zwecke einer möglichst einheitlichen und vollständigen Ausführung am Börsenplatz XETRA in der Eröff-

nungsauktion. Die Sparplanorders der Kunden werden dabei in marktüblicher Weise jeweils zu einer Order zusammengefasst (Bulk-Order).

Dennoch kann es bei der Ausführung im Rahmen der XETRA Eröffnungsauktion in Einzelfällen zu Teilausführungen kommen, was bedeutet, dass nicht alle Kunden vollständig bedient werden können. In diesem Fall werden die Stücke, die die TARGOBANK aus der Bulk-Order insgesamt erhalten hat, zunächst allen Kunden gleichmäßig gemäß der Ausführungsquote zugeteilt, wobei etwaige Bruchstücke auf das nächste ganze Stück abgerundet werden. Danach etwaig verbleibende Reststücke werden sodann nach dem Zufallsprinzip in ganzen Stücken unter den an der Bulk-Order teilnehmenden Kunden verteilt.

(3) Fondszusammenlegungen

Bei Fondszusammenlegungen wird ein Investment-Sparplan für ETFs nicht automatisch auf den neuen bzw. übernehmenden ETF übertragen. Hierfür ist ein neuer Antrag auf Abschluss eines Investment-Sparplans erforderlich. Sollte eine automatische Wiederanlage von Ausschüttungen/Gutschriften vereinbart worden sein, so wird diese in einem solchen Fall in den neuen bzw. übernehmenden ETF erbracht.

4.4 Bedingungen für Investment-Auszahlpläne

Stand 1. April 2020

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die TARGOBANK, zu Lasten seines Wertpapierdepots, Wertpapiere in zeitlich wiederkehrenden Abständen zu verkaufen. Die Ausführung eines Auszahlplans in Investmentfonds erfolgt in Höhe des vom Kunden gewählten Betrags in EUR, wogegen die Ausführung eines Auszahlplans in ETFs oder Aktien in der vom Kunden gewählten Stückzahl erfolgen wird. Der Gegenwert wird dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Im Hinblick auf die Ausführung von ETF- oder Aktien-Auszahlplänen ist zu berücksichtigen, dass der Kurswert eines Stückes zum Ausführungszeitpunkt nicht feststeht. Daher kann die Gutschrift des Gegenwerts auf dem Girokonto in einem solchen Fall stark schwanken. Der Auftrag muss der TARGOBANK fünf Bankarbeitstage vor der geplanten ersten Ausführung vorliegen.

2. Abrechnung

Über jeden Verkauf von Wertpapieren wird eine Abrechnung erstellt und an den Depotinhaber versandt.

3. Verfahren bei fehlender Deckung

Sollte zu einem Ausführungstermin die Stückzahl der im Depot vorhandenen Wertpapiere, die diesem Auszahlplan zugrunde liegen, nicht mehr ausreichend sein, um den gewünschten Euro-Betrag auszahlen bzw. die gewünschte Stückzahl verkaufen zu können, wird die TARGOBANK diesen Restbestand an Wertpapieren verkaufen und den Gegenwert dem bezeichneten Konto gutschreiben.

Damit erlischt das mit dem Auszahlplan begründete Auftragsverhältnis; ein wiederkehrender Verkauf von Wertpapieren findet ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statt. Dazu erfolgt eine Information auf dem Auszug des Girokontos.

4. Dauer des Auszahlplanes

Der Wert der Wertpapiere, auf dem dieser Auszahlplan basiert, unterliegt den Schwankungen des Marktes. Dies kann zum ganzen oder teilweisen Verlust dieses Investments führen. Damit können sich Auswirkungen auf die geplante Dauer des Auszahlplanes bzw. die Anzahl der vorgesehenen Auszahlungen ergeben. Der Auszahlplan wird von der TARGOBANK zu den ausgewählten Terminen und Zeiträumen ausgeführt. Der Kontoinhaber kann den Auszahlplan auch vorzeitig jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Ein solcher Auftrag zur Beendigung des Auszahlplans muss der TARGOBANK bis spätestens um 18:00 Uhr am Bankarbeitstag vor der nächsten Ausführung vorliegen. Anderenfalls wird der Auszahlplan nochmals ausgeführt und erst zum folgenden Ausführungstermin beendet.

5. Verfügungen über den Depotbestand aus einem Auszahlplan

Depotinhaber oder Verfügungsberechtigte können jederzeit und ohne Sperrfristen zusätzliche Verkaufsaufträge zu Stücken aus einem Investment Auszahlplan erteilen. Zukäufe oder Verkäufe können sich auf das geplante Ende des Auszahlplanes auswirken.

6. Aussetzung des Auszahlplanes

Sollte ein Verkauf der Wertpapiere durch nicht von der TARGOBANK zu vertretende Gründe (z. B. durch Aussetzung der Anteilsrücknahme seitens der Fondsgesellschaft) über einen gewissen Zeitraum nicht möglich sein, so wird der Auszahlplan für diesen Zeitraum unterbrochen und erst wieder fortgeführt, sobald ein Verkauf möglich ist.

Sollte eine Fortführung des Auszahlplans im Anschluss nicht wieder möglich werden, so kann die TARGOBANK die Ausführung desselben einstellen. Die TARGOBANK informiert den Kunden hierüber in geeigneter Weise.

4.5 Ergänzende Bedingungen für die Depotmodelle der TARGOBANK

Stand 22. Dezember 2016

Für sämtliche Depotmodelle der TARGOBANK gelten die in diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere die in Abschnitt 4.1 bis 4.5 genannten Regelungen. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Die Kündigung eines Depots durch den Kunden wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der letzte im Bestand befindliche Depotwert verkauft oder übertragen wird.

War ein Kunde in der Vergangenheit bereits Inhaber eines Plus-Depots der TARGOBANK, so ist die erneute Eröffnung eines Plus-Depots nicht vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung möglich.

5 Kreditkarten

5.1 TARGOBANK Privatkunden-Visa-Kreditkarten-Vertragsbedingungen

Stand 30. April 2024

Die TARGOBANK Visa-Karten sind Kreditkarten.

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf, E-Mail: kontakt@targobank.de, nachstehend „Bank“ beziehungsweise „TARGOBANK“. Die Bank ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Ihre von der Bank ausgestellte Kreditkarte (Karte) können Sie innerhalb Ihres Verfügungsrahmens im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Ihrer Karte entsprechenden Visa-Verbundes einsetzen zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen (Akzeptanzstellen)

– vor Ort an automatisierten Kassen und
– online unter Verwendung der Kartenummer

sowie darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten, bei Bargeldabhebungen an der Kasse im Handel sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN/T-PIN)

Sie erhalten für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen von der Bank eine PIN, für die Nutzung von Online-Banking eine T-PIN.

4. Nutzung der Karte

(1) Bei Nutzung der Karte ist von Ihnen entweder ein Beleg zu unterzeichnen, auf den die Akzeptanzstelle die Kartendaten übertragen hat, oder an Bargeldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

(2) Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden. Wenn Ihre Karte mit einer Funktion für kontaktloses Bezahlen ausgestattet ist, können Sie Kleinstbeträge bis 50,00 EUR (Kleinstbetragslimit) innerhalb Deutschlands an automatisierten Kassen, die über die Technologie für kontaktloses Bezahlen des Ihrer Karte entsprechenden Visa-Verbundes verfügen, ohne Eingabe der PIN bezahlen. Außerhalb Deutschlands gelten innerhalb des Visa-Verbundes teilweise hiervon abweichende Kleinstbetragslimits, über deren Höhe Sie sich unter der Internetadresse <https://www.targobank.de/de/html/service/haefuige-fragen.html> im Bereich "Konten & Karten" informieren können.

(3) Nach vorheriger Abstimmung zwischen Ihnen und der Akzeptanzstelle können Sie – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich Ihre Kartenummer angeben.

(4) Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt Ihre Authentifizierung als Karteninhaber, indem Sie auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzen. Authentifizierungselemente sind

– Wissens-elemente (etwas, das nur Sie wissen, zum Beispiel Ihr Online-Passwort),
– Besitz-elemente (etwas, das nur Sie besitzen, zum Beispiel Ihr mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder

– Seinelemente (etwas, das Sie sind, zum Beispiel Ihr Fingerabdruck).

Die Nutzung Ihres mobilen Endgeräts zur Authentifizierung setzt voraus, dass Sie die zugehörige Mobilfunknummer zuvor bei der Bank registriert haben.

(5) Mit dem Einsatz der Karte erteilen Sie die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung, das heißt zum Ausgleich der Forderung der Akzeptanzstelle. Sofern dafür zusätzlich Ihre Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird Ihre Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung Ihrer Zustimmung können Sie die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich Ihre ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank Ihre für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt und speichert.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Mit Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank gilt dieser als zugegangen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank wird diese den Kartenzahlungsbetrag innerhalb von einem Geschäftstag über den jeweiligen Kreditkarten-Verband an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten. Geschäftstage sind Werktage mit Ausnahme der Sonnabende und des 24. und 31. Dezember. Für Bargeldauszahlungen am Geldautomaten sowie bei Bargeldabhebungen an der Kasse im Handel ist jeder Tag ein Geschäftstag. Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums werden baldmöglichst bewirkt.

6. Verfügungsrahmen

(1) Sie dürfen die Karte nur innerhalb Ihres Verfügungsrahmens benutzen. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Ihrem mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen zusätzlich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der von Ihnen bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze.

(2) Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens werden die dem Differenzbetrag zugrunde liegenden Erstattungsorderungen von der Bank bis zum vollständigen Ausgleich des Differenzbetrages gemäß Ziffer 10 Absatz 1 kreditiert. Den Differenzbetrag müssen Sie nach Erhalt der Zahlungsaufforderung unverzüglich ausgleichen.

(3) Eine Prepaid-Kreditkarte können Sie nur verwenden, soweit ein Guthaben auf Ihrem Kreditkartenkonto vorhanden ist. Der Gegenwert jeder Kartenverfügung sowie eventuell anfallende Verfügungsentgelte reduzieren das verfügbare Kartenguthaben. Übersteigt der Gesamtbetrag einer gewünschten Kartenverfügung einschließlich Verfügungsentgelt das Kartenguthaben, ist die Verfügung nicht möglich. Die Ziffern 10 und 11 der Kreditkartenbedingungen finden auf Ihre Prepaid-Kreditkarte keine Anwendung.

(4) Ihr Prepaid-Kreditkartenkonto kann durch Überweisung von einem Girokonto aufgeladen werden.

(5) Die gegebenenfalls für Kartenverfügungen jeweils von Ihnen einzuhaltenden Tageshöchstbeträge entnehmen Sie bitte dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(6) Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen Ihres Verfügungsrahmens verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und Sie auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt haben.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

7. Abrechnung von Kartenumsätzen

(1) Die Bank erteilt Ihnen monatlich eine Abrechnung über alle Umsätze aus der Nutzung der Karte (Monatsrechnung). Der darin ausgewiesene Mindestbetrag ist mit Erteilung der Monatsrechnung fällig.

(2) Die Monatsrechnung stellt die Bank Ihnen kostenlos im Online-Postfach „Dokumente“ des Online-Banking-Bereichs der Bank zum Abruf zur Verfügung. Für den Postversand der Monatsrechnung berechnet die Bank Ihnen eine Versandpauschale gemäß des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

(3) Sie sind verpflichtet, die Monatsrechnungen sorgfältig zu prüfen. Sofern Sie Beanstandungen der Bank nicht innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung mitgeteilt haben, gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Hierauf wird die Bank bei Erteilung der Monatsrechnung besonders hinweisen. Wenn Sie nach Ablauf dieser Frist eine Berichtigung der Monatsrechnung verlangen, müssen Sie beweisen, dass Ihr Kreditkartenkonto zu Unrecht belastet wurde, es sei denn, dass die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig ist.

8. Zahlungspflicht

(1) Als Hauptkarteninhaber sind Sie verpflichtet, der Bank alle verauslagten Beträge zu erstatten, und zwar auch jene aus der Verwendung der Zusatzkarte.

(2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen Ihnen als Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen Ihnen und der Akzeptanzstelle zu klären. Sie berühren nicht Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank.

9. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Umrechnung von Kartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, erfolgt mittels Referenzwechsellkursen. Diese sind in dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichnet. Eine Änderung des dort genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung an Sie wirksam.

10. Kreditrahmen und Kreditzinsen

(1) Für die Erstattungsorderungen der jeweiligen Belastungsbuchungen gemäß Ziffer 8 Absatz 1 räumt die Bank dem Hauptkarteninhaber einen Kreditrahmen ein, soweit ein Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht. Als Hauptkarteninhaber sind Sie verpflichtet, den Ihnen gewährten Kredit innerhalb von 24 Tagen nach Rechnungsdatum monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrages, jedoch nicht weniger als 10,00 EUR (Mindestbetrag) zu tilgen. Die für die Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen werden taggenau berechnet und monatlich fällig gestellt sowie mit dem Saldo verrechnet. Die Höhe des bei Vertragsschluss gültigen Zinssatzes ergibt sich aus der Vertragsurkunde.

(2) Zahlen Sie innerhalb von 24 Tagen nicht nur einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so verzichtet die Bank auf die Geltendmachung von Kreditzinsen. Der Verzicht gilt nicht für die Geltendmachung von Kreditzinsen auf Bargeldauszahlungen aus einem Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto.

(3) Für die Funktionalität Gratis-Cash gilt ergänzend Folgendes: Sofern Sie keinen Kredit gemäß Ziffer 10 Absatz 1 dieser Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen und uns zur Begleichung unserer Forderungen aus dem Kreditkartenvertrag ein SEPA-Mandat bzw.

einen Zahlungsauftrag für Ihr Girokonto erteilt haben, werden Bargeldauszahlungen unverzüglich (also vor Erteilung der Monatsrechnung) direkt Ihrem Girokonto belastet.

11. Zinsanpassung

Die Bank passt ihre Sollzinssätze für Kreditkarten (Sollzinssätze) auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnitts-Zinssatzes für EURIBOR*-Dreimonatsgeld (Referenzzinssatz) wie folgt an:

Die Bank prüft am 1. Geschäftstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugszinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank unter Anwendung dieser Zinsanpassungsklausel die Sollzinssätze verändert hat. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte höher als der Bezugszinssatz, so ist die Bank berechtigt, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte niedriger als der Bezugszinssatz, so ist die Bank verpflichtet, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu senken. Eine Zinsanpassung wird zum letzten Geschäftstag des Prüfungsmonats wirksam. Erster Bezugszinssatz ist der Referenzzinssatz für Mai 2012. Er beträgt 0,68 % p. a. Den jeweils aktuellen Bezugszinssatz weist die Bank in ihrem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aus. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung erfolgt auf dem Kontoauszug für das Kreditkartenkonto, über das der Kredit in Anspruch genommen wird.

[*Hinweis: Bei der Dreimonats-Euro-Interbank-Offered Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für EURIBOR-Dreimonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank und im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen veröffentlicht.] Die Bank verfügt gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 (sogenannte Benchmark-Verordnung) über einen robusten, schriftlichen Plan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert wegfällt oder sich wesentlich verändert.

12. Entgelte

(1) Für die Überlassung der Karte berechnet die Bank Ihnen gemäß der jeweiligen Vereinbarung im Vertrag einen Jahresbeitrag oder einen Monatsbeitrag, den die Bank zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres beziehungsweise Laufzeitmonats Ihrem Kreditkartenkonto belastet. Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen, die die Bank Ihnen gegenüber erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Wenn Sie eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nehmen und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit Ihnen nur ausdrücklich treffen.

13. Guthabenverzinsung und Guthabenauszahlung

Guthaben auf Ihrem Kreditkartenkonto werden von der Bank mit monatlicher Gutschrift verzinst, sofern nichts anderes vereinbart ist. Guthaben auf Konten vom Typ Extra-Karte, Extra-Karte Komfort und Prepaid-Karten werden nicht verzinst. Maßgebend für die Verzinsung ist das durchschnittliche Guthaben auf dem Kreditkartenkonto im Abrechnungszeitraum. Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

14. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Nach Erhalt der Karte ist diese von Ihnen unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterzeichnen.

(2) Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden, zum Beispiel im Kraftfahrzeug. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Ihrer PIN oder der T-PIN erlangt. Insbesondere dürfen Sie diese nicht auf der Karte vermerken oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahren. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Visa-Kartennummer kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Bargeldauszahlungen am Geldautomaten auszulösen).

(4) Sie müssen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Ihre mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge müssen Sie vor allem Folgendes beachten:

- Wissenselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten;
 - sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

c) Seinsselemente, wie z. B. Ihr Fingerabdruck, dürfen auf Ihrem mobilen Endgerät für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(5) Sollten bei Online-Bezahlvorgängen Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) an Sie mitgeteilt werden, müssen Sie diese Daten auf Richtigkeit prüfen.

(6) Wenn Sie den Verlust oder Diebstahl Ihrer Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente feststellen, so haben Sie die Bank oder eines der von der Bank benannten Servicezentren unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden Ihnen in dem Brief, mit dem Sie Ihre Karte erhalten, mitgeteilt. Sie sind verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch Ihrer Karte auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(7) Haben Sie den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz Ihrer Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, müssen Sie ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank abgeben.

(8) Sie sind verpflichtet, die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(9) Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder bei SEPA-Mandat/Zahlungsauftrag Ihrer Bankverbindung sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

15. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

15.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Bargeldauszahlung oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Hauptkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Hauptkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Bargeldauszahlung oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen kann der Hauptkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Dies gilt nur insoweit, als der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweist, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Ansprüche nach diesem Absatz sind ausgeschlossen, sofern der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung) erfolgte.

(2) Der Hauptkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Kreditkartenkonto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 5 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Hauptkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

15.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Hauptkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 15.1 und 15.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Hauptkarteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Hauptkarteninhaber entstandenen Zinsschaden.

15.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffern 15.1 bis 15.3

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 15.1 bis 15.3 sind ausgeschlossen, wenn der Hauptkarteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung

mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Hauptkarteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 15.3 kann der Hauptkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

15.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Hauptkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt dieses Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Ansprüche nach diesem Absatz sind ausgeschlossen, sofern der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung) erfolgte.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Kreditkartenkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

15.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Hauptkarteninhabers gegen die Bank nach den Ziffern 15.1 bis 15.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

16. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

16.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Bargeldauszahlungen oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Hauptkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht. Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er die Karte nicht mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt hat, er den Verlust oder Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, oder er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(3) Der Hauptkarteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck). Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

16.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Bargeldauszahlungen oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

17. Zusatzkarten

(1) Als Hauptkarteninhaber können Sie die Ausstellung von Zusatzkarten beantragen. Diese werden über Ihr Kreditkartenkonto abgerechnet. Die Erteilung der Monatsrechnung erfolgt ausschließlich an Ihre Adresse. Ausgenommen hiervon sind Prepaid-Kreditkarten, für die keine Zusatzkarte beantragt werden kann.

(2) Das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte kann jederzeit von Ihnen (Hauptkarteninhaber) oder dem Zusatzkarteninhaber durch Kündigung beendet werden. Die gekündigte

Zusatzkarte ist unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Zusatzkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, sind von Ihnen als Hauptkarteninhaber zu tragen, sofern die Aufwendungen nicht auf grob fahrlässigem Verhalten seitens der Bank beruhen.

18. Haftung der Bank bei Nichtakzeptanz der Karte

Wird die Karte von einer Akzeptanzstelle nicht akzeptiert, haftet die Bank für die Folgen nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

19. Gültigkeit der Karte, Eigentum

(1) Die Karte ist für den auf der Vorderseite der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank Ihnen eine neue Karte. Dies gilt ebenfalls für eine eventuell vorhandene Zusatzkarte.

(2) Mit Ausstellen einer neuen Karte wird die Bank zahlungsrelevante Daten der Karte durch Visa bei Akzeptanzstellen – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Bei der Aktualisierung von zahlungsrelevanten Kartendaten handelt es sich um: Aktualisierungen zur Kontonummer (Folge- oder Ersatzkarte), das Ablaufdatum, die Mitteilung, dass das Konto geschlossen ist und die Empfehlung, den Kunden direkt zu kontaktieren.

(3) Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

20. Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Als Hauptkarteninhaber können Sie das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen. Eine Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn Sie den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzahlen.

(3) Die Bank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen (ordentliche Kündigung). Wenn in Ihren Vermögensverhältnissen oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredites, auch unter Verwendung der Sicherheit, gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Inanspruchnahme des Kreditrahmens im Zweifel stets, nach Inanspruchnahme nur in der Regel, fristlos kündigen.

(4) Die Bank ist zudem jederzeit berechtigt, die Auszahlung des noch nicht in Anspruch genommenen Kredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

(5) Die Bank ist berechtigt, den Kreditvertrag gemäß § 498 BGB wegen Zahlungsverzuges zu kündigen, wenn 1. Sie mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrages in Verzug sind und 2. die Bank Ihnen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird Ihnen spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten.

(6) Über die vorstehend genannten Kündigungsrechte hinaus haben der Karteninhaber und die Bank jeweils das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen (§§ 313, 314 BGB) zu kündigen.

(7) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr genutzt werden. Sie ist unverzüglich an die Bank zurückzugeben oder zu vernichten. Im Fall der ordentlichen Kündigung wird ein bereits bezahlter Jahresbeitrag anteilig erstattet.

21. Hinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen/Verzugszinsen

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und unter anderem zu zusätzlichen Kosten sowie zur Kündigung dieses Vertrags führen und die Erlangung eines weiteren Kredits erschweren. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Absatz 1 BGB ermittelt. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Absatz 2 BGB im amtlichen Teil des jeweils aktuellen Bundesanzeiger (zum 30.06. bzw. 31.12.).

22. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren oder den Einzug der Karte (zum Beispiel durch Akzeptanzstellen oder an Geldautomaten) veranlassen, wenn 1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder 2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder 3. bei Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditrahmens durch Teilzahlungen ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können. Wenn Sie mit der Zahlung von fälligen Beträgen in Verzug sind, kann die Bank die Karte bis zu deren Zahlung zur weiteren Nutzung sperren. Die Bank wird Sie unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber werden Sie unverzüglich unterrichtet.

23. Tonbandaufzeichnungen, Mithören von Gesprächen

Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Bank oder ihre Beauftragten zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse aller Beteiligten Telefongespräche mit ihm mithören oder aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum speichern können.

24. Änderungen der Vertragsbedingungen, Kartenwechsel

(1) Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden Ihnen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Haben Sie mit der Bank im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

(2) Werden Ihnen Änderungen dieser Bedingungen angeboten, können Sie dieses Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank Sie in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird Ihnen zur Abwicklung eines eventuell vorhandenen Kredits eine angemessene Frist einräumen.

(3) Sofern Sie Ihre beantragte Karte durch ein hiervon abweichendes Kartenangebot ersetzen möchten, gilt: Mit Überlassung der neuen Karte wird die alte Karte ungültig. Ihr

Kreditkartenkonto wird unter der neuen Kartenummer fortgeführt. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.

25. Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen

Während der Vertragslaufzeit können Sie jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in Artikel 248 § 4 EGBGB genannten Informationen in Textform verlangen.

26. Vertragssprache/anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Die Bank und der Karteninhaber vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung und den Abschluss dieses Vertragsverhältnisses und damit im Zusammenhang stehender Korrespondenz.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Verlegt der Karteninhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

27. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist sowohl die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

28. Mögliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher und die Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Verbraucher hat die Möglichkeit, eine Beschwerde bis auf eigene Porto- und Kommunikationskosten kostenfrei an das Beschwerdemanagement der TARGOBANK AG zu richten. Dies kann telefonisch (0211-900 20 303) oder in Textform an: TARGOBANK AG, Beschwerdemanagement, Postfach 210135, 47023 Duisburg; Telefaxnummer: 0203-347 16130; E-Mail-Adresse: kontakt@targobank.de oder über das Online-Banking-Postfach der TARGOBANK – sofern eingerichtet – erfolgen. Er kann sich dabei vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung nachzuweisen ist.

(2) Des Weiteren besteht für den Verbraucher die Möglichkeit beim Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) ein Rechtsbehelfsverfahren zum Zwecke der Streitbeilegung anzustreben. Erforderlich ist dafür ein Schlichtungsantrag in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), der an die Geschäftsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030)1663-3169; E-Mail: schlichtung@bdb.de zu richten ist. Der Schlichtungsantrag muss ein konkretes Begehren und alle erforderlichen Unterlagen in Kopie beinhalten. Überdies hat der Antragsteller zu versichern, dass

– kein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle wegen derselben Streitigkeit bereits durchgeführt worden oder anhängig ist,
– kein Sachurteil eines Gerichts bezüglich dieser Streitigkeit ergangen oder kein Verfahren bei Gericht anhängig ist,
– die Streitigkeit nicht durch einen Vergleich oder auf andere Weise beigelegt worden ist und
– bereits keine Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder hinreichender Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit bezüglich dieser Streitigkeit vorliegt.

Es ist den Beteiligten freigestellt, sich in dem Verfahren sachkundig vertreten zu lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, allerdings können Kosten für die Beratung und Vertretung sowie eigene Telefon- oder Portokosten anfallen, die nicht ersetzt verlangt werden können. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und hemmt den Ablauf etwaiger Verjährungsfristen bis 6 Monate nach der abschließenden Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

(3) Ferner kann der Verbraucher wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, gemäß § 4b des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Beschwerde bei der BaFin einlegen. Das Verfahren ist kostenlos, eine Erstattung von Auslagen (z. B. Porto und Telefonkosten) ist im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht vorgesehen. Der Verbraucher kann sich dabei vertreten lassen, wobei die Bevollmächtigung nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Fax: + 49 (0)228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

und sollte neben der Anschrift des Verbrauchers und soweit vorhanden Angaben zur Geschäftsverbindung (z. B. Kontonummer), den Sachverhalt und den Beschwerdegrund enthalten.

Zudem kann die Beschwerde auch über ein Online-Formular, verfügbar unter <https://www.bafin.buergerservice-bund.de/Formular/Banken>, übermittelt werden. Die BaFin hat das Verbrauchertelefon in Rostock beauftragt, mit diesen Formularen eingereichte Beschwerden für die BaFin entgegenzunehmen und sodann an die BaFin zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Im Zweifel kann sich der Verbraucher vorab beim kostenlosen Verbrauchertelefon der BaFin (0800/2 100 500; Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) informieren, ob die BaFin bei der konkreten Beschwerde weiterhelfen kann.

(4) Soweit der Abschluss des Vertrages online erfolgte, kann der Verbraucher für eine außergerichtliche Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission errichtete Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) kostenlos unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Erforderlich ist dafür, dass der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag ein Online-Dienstleistungsvertrag ist, mithin das Vertragsangebot des Verbrauchers sowie die ggfs. erforderliche Annahmeerklärung der Bank über eine Website oder auf andere elektronische Weise erfolgte. Die Bearbeitung der Beschwerde beginnt mit Zugang des vollständig ausgefüllten elektronischen Beschwerdeformulars. Dieses beinhaltet die Angaben zur Bank, den Beschwerdegegenstand, Beschwerdegrund, die konkrete Forderung sowie die Kontaktdaten des Verbrauchers. Die Angaben zur Bank sind dabei anstelle der im Formular vorgesehenen Angaben zum „Händler“ anzugeben. Es besteht die Möglichkeit digital Dokumente zur Bekräftigung des Beschwerdegegen-

stands beizufügen. Nach Eingang des korrekt ausgefüllten Formulars wirkt die OS-Plattform darauf hin, dass sich der Verbraucher und die Bank auf eine Stelle der alternativen Streitbeilegung – nachfolgend „AS-Stelle“ genannt – (in Deutschland: Verbraucherschlichtungsstelle) einigen. Sodann wird die Beschwerde automatisch an diese Stelle weitergeleitet. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars auf eine AS-Stelle einigen können oder die AS-Stelle die Bear-

beitung der Streitigkeit ablehnt, wird die Beschwerde nicht weiter bearbeitet. Der Beschwerdeführer wird über dieses Vorgehen informiert. Die Beschwerde hemmt den Ablauf etwaiger Verjährungsfristen bis 6 Monate nach der abschließenden Entscheidung oder anderweitiger Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.
(5) Die Bank ist weder verpflichtet noch bereit an anderen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anderer Stellen teilzunehmen.

5.2 Teilnahmebedingungen zum Gold-Karten-Bonusprogramm

Stand 1. Januar 2023

1. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Gold-Bonusprogramm der TARGOBANK AG mit Geschäftssitz in Düsseldorf, Deutschland, (im Folgenden: „TARGOBANK“) sind alle Inhaber einer von der TARGOBANK ab dem 01.10.2012 herausgegebenen Gold-Karte (im Folgenden: „Karte“), deren Teilnahme automatisch durch die Beantragung und Genehmigung der Karte erfolgt.
- (2) Die Teilnahme am Bonusprogramm richtet sich nach diesen Teilnahmebedingungen, welche der Karteninhaber mit dem Einsatz der Karte akzeptiert.
- (3) Zum Beendigungszeitpunkt des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte endet auch automatisch die Teilnahme am Gold-Bonusprogramm.

2. Sammeln von Gold-Gutschriften

- (1) Für mit der Gold-Karte (Haupt- sowie Zusatzkarte) im eigenen Interesse des Karteninhabers getätigte Einkaufsumsätze werden dem Kartenkonto unter den nachfolgenden Voraussetzungen Gold-Gutschriften erteilt. Einkaufsumsätze sind Umsätze zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen. Die Höhe der Gold-Gutschriften bestimmt sich nach Punkt 3. dieser Bedingungen.
- (2) Für folgende Umsätze werden ausdrücklich keine Gold-Gutschriften gewährt:
 - Bargeldverfügungen
 - Umsätze in Spielkasinos, bei Lotteriegesellschaften und Wettbüros
 - für die Nutzung der Karte erhobene Entgelte sowie Zinsen
 - E-Geld-UmsätzeGutschriften aufgrund von Warentausch oder Reklamationen verringern in entsprechender Höhe bereits gesammelte Gold-Gutschriften. Des Weiteren wird keine Gold-Gutschrift gewährt für Umsätze, die der Karteninhaber während eines Zeitraums tätigt, in dem TARGOBANK ihm die Nutzung der Karte untersagt bzw. die Karte gesperrt hat. Dies gilt sowohl für die Haupt- als auch die Zusatzkarte. Kündigt TARGOBANK den Kreditkartenvertrag wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Gold-Gutschriften gewährt; eventuell bereits gewährte Gold-Gutschriften werden zulasten des Kartenkontos wieder storniert.
- (3) Eine bereits erteilte Gold-Gutschrift kann ebenfalls wieder storniert werden, wenn es sich bei dem Umsatz, aufgrund dessen die Gold-Gutschrift gewährt wurde, um eine Fehlbuchung handelte oder die Verbuchung der entsprechenden Gold-Gutschrift fälschlicherweise erfolgt ist.

3. Berechnung der Gold-Gutschriften

Unter den unten stehenden Voraussetzungen erhält der Karteninhaber eine monatliche Gold-Gutschrift.
Für während eines Abrechnungsmonats mit der Karte (Haupt- und Zusatzkarte) getätigte Umsätze wird dem Kartenkonto eine Gold-Gutschrift in Höhe von 1 Prozent des Umsatzbetrages gewährt.

4. Gewährung der Gold-Gutschriften

- (1) Der Karteninhaber erhält die Gold-Gutschrift durch Verbuchung auf sein Kartenkonto. Die Gold-Gutschriften werden ausschließlich auf das Hauptkartenkonto erteilt, auch in

denjenigen Fällen, in denen die Gold-Gutschriften mit einer Zusatzkarte verdient wurden. Verfügungsberechtigt über mit Haupt- und Zusatzkarten gesammelte Gold-Gutschriften ist allein der Hauptkarteninhaber.

- (2) Ausschlaggebend für die Berechnung der Gold-Gutschriften ist jeweils das für den Umsatz maßgebliche Buchungsdatum. Dieses kann von dem Transaktionsdatum abweichen, da es davon abhängt, wann die Transaktion bei TARGOBANK eingereicht wurde.
- (3) Die Gewährung der monatlichen Gold-Gutschrift erfolgt in dem auf den Monat, in dem die Gold-Gutschrift verdient wurde, folgenden Monat.
- (4) Die Gold-Gutschriften werden jeweils auf der monatlichen Kartenabrechnung des Hauptkarteninhabers mitgeteilt. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die Monatsabrechnungen auch in Bezug auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der TARGOBANK innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der monatlichen Kartenabrechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gelten die Kartenabrechnung und damit auch die dort ausgewiesenen Gold-Gutschriften als genehmigt. Wenn der Karteninhaber nach diesem Fristablauf eine Berichtigung der Kartenabrechnung in Hinsicht auf die ausgewiesenen Gold-Gutschriften verlangt, muss er beweisen, inwiefern die Darstellung dieser Gutschriften nicht korrekt ist.

5. Maximale Auszahlung von Gold-Gutschriften

Die maximale Auszahlung ist auf 100,00 EUR innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten begrenzt.

6. Verfügung über gewährte Gold-Gutschriften und Gültigkeitsdauer

- (1) Die Gold-Gutschriften werden wie Guthaben auf dem Kartenkonto behandelt bzw. mit einem bestehenden oder später entstehenden Saldo auf dem Kartenkonto verrechnet.
- (2) Sofern die erteilten Gold-Gutschriften dazu führen, dass nach Kündigung des Kreditkartenvertrages über die Gold-Karte oder nach Bestellung eines abweichenden, die Gold-Karte ersetzenden TARGOBANK Kreditkartenangebots auf dem Kartenkonto ein Guthaben verbleibt, kann der Karteninhaber noch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Erhalt des anderen TARGOBANK Kreditkartenprodukts die Überweisung des Guthabens auf ein von ihm anzugebendes Konto verlangen.

7. Verstoß gegen diese Bedingungen

Hat der Karteninhaber gegen diese Teilnahmebedingungen oder die in den Programmunterlagen erwähnten Regeln verstoßen, wesentliche Falschangaben gemacht oder hat TARGOBANK den Kreditkartenvertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt, verfallen sämtliche Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften nach diesem Bonusprogramm. Dies gilt auch für möglicherweise während noch nicht beendeter Abrechnungsperioden (siehe Punkt 3.) erworbene Ansprüche des Karteninhabers auf Gold-Gutschriften. TARGOBANK behält sich für vorgenannte Fälle vor, bereits gewährte Gold-Gutschriften zu stornieren.

5.3 Teilnahmebedingungen zum Premium-Karten-Bonusprogramm

Stand 1. Januar 2023

1. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Premium-Karten-Bonusprogramm der TARGOBANK AG (im Folgenden: „TARGOBANK“) sind alle Inhaber einer seitens der TARGOBANK herausgegebenen Premium-Karte (im Folgenden: „Karte“). Die Teilnahme erfolgt automatisch durch die Beantragung und Genehmigung der Karte.
- (2) Die Teilnahme am Bonusprogramm richtet sich nach diesen Teilnahmebedingungen. Mit Einsatz der Karte akzeptiert der Karteninhaber diese Teilnahmebedingungen.
- (3) Mit Beendigung des Premium-Kreditkartenvertrages endet auch automatisch die Teilnahme am Premium-Karten-Bonusprogramm.

2. Berechnung/Sammeln der Bonuspunkte

- (1) Für jeweils 1,00 EUR eines mit der Premium-Haupt- sowie Zusatzkarte im eigenen Interesse des Karteninhabers getätigten Einkaufsumsatzes wird dem Premium-Karten Bonuspunktekonto 1 Bonuspunkt gutgeschrieben (gesamelter Bonuspunkt). Einkaufsumsätze sind Umsätze zum unmittelbaren Erwerb von Waren und Dienstleistungen.
- (2) Für folgende Umsätze werden ausdrücklich keine Bonuspunkte gewährt:
 - sämtliche Bargeldverfügungen
 - sämtliche Umsätze in Spielkasinos, bei Lotteriegesellschaften und Wettbüros
 - sämtliche für die Nutzung der Karte erhobenen Entgelte sowie Zinsen
 - E-Geld-UmsätzeGutschriften aufgrund von Warentausch oder Reklamationen verringern in entsprechender Höhe das Guthaben gesammelter Bonuspunkte. Des Weiteren werden keine Bonuspunkte gewährt für Umsätze, die der Karteninhaber während eines Zeitraums tätigt, in dem TARGOBANK ihm die Nutzung der Karte untersagt bzw. die Karte gesperrt hat. Dies gilt sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte. Kündigt TARGOBANK den Kreditkartenvertrag wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Bonuspunkte gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Bonuspunkte werden vom Bonuspunktekonto abgebucht.
- (3) Für jeweils 1,00 EUR eines mit der Premium-Haupt- sowie Zusatzkarte getätigten Umsatzes werden dem Premium-Karten Bonuspunktekonto anstatt eines Bonuspunktes zwei Bonuspunkte gutgeschrieben, wenn es sich bei dem Umsatz um einen der folgenden handelt

(abschließende Aufzählung): Umsatz getätigt

- in Hotels
- bei Fluggesellschaften
- in der Gastronomie
- für Kino-, Theater-, Musical-, Konzertbesuche (Veranstaltungstickets)
- bei Reisebüros, -veranstaltern
- für öffentliche Verkehrsmittel (Fahrkarten für Zug, Straßenbahn, Bus)
- für Taxifahrten
- bei Mietwagenunternehmen

- (4) Bereits gutgeschriebene Bonuspunkte können wieder storniert werden, wenn es sich bei dem Umsatz, aufgrund dessen die Bonuspunkte gutgeschrieben wurden, um eine Fehlbuchung handelte oder die entsprechenden Bonuspunkte fälschlicherweise gutgeschrieben wurden.

3. Bonuspunktekonto

- (1) Für die mit der Haupt- und Zusatzkarte der Premium-Karte gesammelten Bonuspunkte wird ein der Hauptkarte zugeordnetes Bonuspunktekonto eingerichtet.
- (2) Der aktuelle Stand des Bonuspunktekontos wird auf der monatlichen Kartenabrechnung des Hauptkarteninhabers mitgeteilt. Der Hauptkarteninhaber ist dazu verpflichtet, die in den Monatsabrechnungen ausgewiesenen Bonuspunkte sorgfältig zu prüfen und Beanstandungen der TARGOBANK innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt der monatlichen Kartenabrechnung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb dieser Frist, gelten die auf der Kartenabrechnung ausgewiesenen Bonuspunkte als genehmigt. Hierauf wird die TARGOBANK bei Erteilung der monatlichen Kartenabrechnung besonders hinweisen.

4. Gültigkeitsdauer der Bonuspunkte

- (1) Ein Bonuspunkt ist bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Datum der Kartenabrechnung, auf der der jeweilige Bonuspunkt erstmals ausgewiesen wurde, gültig. Wird ein Bonuspunkt nicht innerhalb dieser Frist eingelöst, verfällt er.
- (2) Nach Kündigung des Hauptkartenvertrages oder nach Bestellung eines abweichenden, die Karte ersetzenden TARGOBANK Kreditkartenangebots ist eine Einlösung der auf dem jeweiligen Bonuspunktekonto gesammelten Bonuspunkte nur noch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Bestellung des anderen

TARGOBANK Kreditkartenprodukts möglich. Anschließend verfallen die noch nicht eingelösten Bonuspunkte.

5. Einlösung der Bonuspunkte

- (1) Die Bonuspunkte können nur vom Hauptkarteninhaber eingelöst werden.
- (2) Die Bonuspunkte können für Reiseleistungen eingelöst werden, die mit der Premium-Hauptkarte oder der Premium-Zusatzkarte bezahlt wurden
 - in Hotels
 - bei Fluggesellschaften
 - bei Reisebüros/-veranstaltern
 - für öffentliche Verkehrsmittel (Fahrkarten für Zug, Straßenbahn, Bus)
 - für Taxifahrten
 - bei Mietwagenunternehmen
 - für Fahrten mit Schiffen, Fähren und für Kreuzfahrten
 - sowie für Musical-Arrangements (mit mindestens einer Hotelübernachtung).
- (3) Voraussetzung für die Einlösung von Bonuspunkten ist ein Mindestguthaben von 9.000 Bonuspunkten.
- (4) Zur Einlösung der Bonuspunkte sendet der Hauptkarteninhaber die Rechnung für die Reiseleistung an die TARGOBANK. Hierfür stehen ihm drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- per E-Mail an premium@targobank.de
- per Fax an 0203 - 34 71 62 01
- per Brief an TARGOBANK, Stichwort „Premium-Karte“, Postfach 10 12 52, 47012 Duisburg

(5) Die eingereichte Rechnung muss mindestens 90,00 EUR betragen. Rechnungen unter 90,00 EUR werden von TARGOBANK nicht akzeptiert.

(6) Für die Einlösung der Bonuspunkte gilt die Regel:
100 Bonuspunkte = 1,00 EUR.

Den sich aus der Einlösung der Bonuspunkte ergebenden Betrag schreibt TARGOBANK dem Premium-Kartenkonto des Hauptkarteninhabers nach Prüfung der Rechnung gut.

Beispiel:

Das Bonuspunktguthaben beträgt 18.000 Punkte. Der Hauptkarteninhaber reicht eine Flugrechnung in Höhe von 140,73 EUR ein. Dies entspricht 14.073 Bonuspunkten, die vom Punktekonto nach Gutschrift des Rechnungsbetrages in Höhe von 140,73 EUR abgezogen werden. Das Bonuspunktguthaben beträgt danach noch 3.927 Punkte.

(7) Für Rechnungen, die auf eine Fremdwährung lauten, gilt der Umrechnungsbetrag in Euro, der in der zugehörigen Kreditkartenabrechnung ausgewiesen ist.

(8) Der Hauptkarteninhaber muss die Rechnung innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung der Rechnung (Rechnungsdatum) bei TARGOBANK einreichen. Rechnungen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs.

(9) Die Umrechnung von Bonuspunkten in Geldwert und deren Auszahlung ist einmal im Kalenderjahr möglich. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach schriftlicher Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz 4 an TARGOBANK als Gutschrift auf das Premium-Kartenkonto.

(10) Eine Abtretung oder Übertragung von Bonuspunkten an andere Karteninhaber, so auch Zusatzkarteninhaber, und an andere Personen ist ausgeschlossen.

(11) Befindet sich der Hauptkarteninhaber in Zahlungsverzug oder ist die Hauptkarte gesperrt bzw. deren Nutzung seitens TARGOBANK untersagt, ist eine Einlösung bereits gesammelter Bonuspunkte nicht möglich. Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens der Karte oder bei Postrückläufern wegen nicht mitgeteilter Adressänderung können unbeschadet von Vorstehendem zwar Bonuspunkte mit getätigten Umsätzen gesammelt werden, jedoch ist während der Überschreitung des Verfügungsrahmens bzw. während des Zeitraums der nicht mitgeteilten Adressänderung die Einlösung von Bonuspunkten ausgeschlossen.

6. Maximale Anzahl von Bonuspunkten

Das Sammeln neuer Bonuspunkte ist auf maximal 20.000 Bonuspunkte pro Kartenkonto innerhalb von 12 Monaten begrenzt.

7. Stornierung

Nach weisungsgemäßer Einlösung von Bonuspunkten und Gutschrift des Gegenwertes in Euro auf dem Kreditkartenkonto kann die Gutschrift nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Rückrechnung einer Gutschrift in Bonuspunkte ist in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Tonbandaufzeichnungen, Mithören von Gesprächen

Der Karteninhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die TARGOBANK oder ihre Beauftragten zur Dokumentierung der im Rahmen dieses Bonusprogramms telefonisch erteilten Aufträge im Interesse aller Beteiligten Telefongespräche mit dem Karteninhaber mithören oder aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum speichern können.

9. Verstoß gegen diese Bedingungen

Hat der Karteninhaber gegen diese Teilnahmebedingungen oder die in den Programmunterlagen erwähnten Regeln verstoßen, wesentliche Falschangaben gemacht oder hat TARGOBANK den Kreditkartenvertrag aufgrund Zahlungsverzugs gekündigt, verfallen sämtliche Ansprüche des Karteninhabers auf Bonuspunkte nach diesem Bonusprogramm. Dies gilt auch für möglicherweise während noch nicht beendeter Abrechnungsperioden (siehe Punkt 3.) erworbene Ansprüche des Karteninhabers auf Bonuspunkte. TARGOBANK behält sich für vorgenannte Fälle vor, bereits gewährte Bonuspunkt-Gutschriften zu stornieren.

6 Kreditbedingungen

Stand Juni 2022

1. Wesentlicher Vertragsgegenstand

Mit Abschluss des Kredits erwirbt der Kreditnehmer den Anspruch auf Zurverfügungstellung der Kreditsumme. Im Gegenzug ist der Kreditnehmer verpflichtet, den vereinbarten Gesamtbetrag in monatlichen Raten gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan zurückzahlen.

2. Änderungsmitteilungen

Jeder Kreditnehmer und Bürge hat der TARGOBANK jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers mitzuteilen.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Die Kreditnehmer haften für den Gesamtkreditbetrag zuzüglich aller im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden Zinsen, Gebühren und Kosten als Gesamtschuldner.

4. Gemeinschaftskonto/Wechselseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer

Bei zwei Kreditnehmern wird die Korrespondenz grundsätzlich an die Adresse des ersten Kreditnehmers gerichtet. Über ein etwaiges Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann jeder Kreditnehmer allein verfügen, es sei denn, dass einer der Kreditnehmer der TARGOBANK eine gegenteilige Weisung erteilt hat. Jeder Kreditnehmer ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Kreditnehmer Erklärungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kredit entgegenzunehmen und abzugeben.

5. Kreditdaten

Bei planmäßiger Zahlung der monatlichen Raten ergeben sich die im Kreditvertrag vereinbarten Kreditdaten, insbesondere Ratenhöhe und Ratenanzahl. Sollten Zahlungen zu früheren oder späteren Terminen oder abweichend von der vereinbarten Höhe erfolgen, so ändern sich die Kreditdaten hinsichtlich der letzten Rate, Zinsen des Gesamtkreditbetrages und des effektiven Jahreszinses gemäß den nachfolgenden Regelungen.

6. Abrechnung von Zinsen und Kosten

Der in Anspruch genommene Kreditsaldo wird taggenau gemäß der 30/360 Tage-Zinsberechnungsmethode mit dem nach dem Vertrag jeweils maßgeblichen Jahreszinssatz verzinst. Die Zinsen werden bei Zahlungseingängen und am Ende des Monats berechnet und sind sofort fällig. Entstehende Zinsen und Kosten werden zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit dem Zins und Kostensaldo zugebucht. Zinsen und Kosten werden gesondert vom Kapital geführt (kein Kontokorrent). Zinsezinsen fallen nicht an; für rückständige Raten wird der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet.

7. Verrechnung von eingehenden Zahlungen/Sonderzahlungen

Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Über vereinbarte und fällige Raten hinausgehende Zahlungen (Sonderzahlungen) werden unter Berücksichtigung einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

8. Bankgeheimnis

Die TARGOBANK ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kreditnehmer darf die TARGOBANK nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kreditnehmer eingewilligt hat oder die TARGOBANK zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

9. Haftung

(1) Haftungsgroundsätze

Die TARGOBANK haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kreditnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 2 der TARGOBANK Kreditbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die TARGOBANK und Kreditnehmer den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die TARGOBANK haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

10. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand für private Kunden

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditnehmer und der TARGOBANK gilt deutsches Recht.

(2) Verlegt der Kreditnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

11. Einzugsaufträge/Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die TARGOBANK den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der TARGOBANK selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die TARGOBANK den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die TARGOBANK die Vorbehaltsgutschrift rückgängig.

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(3) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Bankenpfandrecht

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die TARGOBANK sind sich darüber einig, dass die TARGOBANK ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die TARGOBANK erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die TARGOBANK aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der TARGOBANK mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer zustehen. Hat der Kreditnehmer gegenüber der TARGOBANK eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der TARGOBANK, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der TARGOBANK nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der TARGOBANK selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die TARGOBANK im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der TARGOBANK selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der TARGOBANK.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der TARGOBANK Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

14. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die TARGOBANK kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die TARGOBANK auf Verlangen des Kreditnehmers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die TARGOBANK auch verpflichtet, Aufträge des Kreditnehmers über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

15. Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der TARGOBANK

Wenn die TARGOBANK verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers und eines etwaigen dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

B. Geschäftskunden

Es gelten die unter A. aufgeführten Bedingungen, es sei denn, dass sich aus diesem Abschnitt abweichende Regelungen ergeben.

1 Ergänzende Bedingungen für Geschäftskunden

1.1 Bedingungen für den Lastschriftinzug

Stand 1. Mai 2022

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschriftinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500,00 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang Entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der

Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)¹ bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 4.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

– die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie

– die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschriftinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

– Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und

– Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

– Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben),

– Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,

– Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2,

– Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),

– Zeichnung durch den Zahler sowie

– Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

– bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,

– ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und

– kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

¹ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

² Liste der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
 - Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass – der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und – diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.
- (2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
 - Bezeichnung des Zahlers,
 - Kundenkennung nach Nummer 4.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.
- Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.
- (3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- (3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag³ ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- (4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.
- (5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

- (1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.
- (2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 SEPA-Firmenlastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleis-

ter an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)⁴ bewirken.

- Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift
- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe: www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- Zeichnung durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- (1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.
- (2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

³ TARGET2 steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 1. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

⁴ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage D.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschritteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Anlage A Entfallen

Anlage B.1*

Text für das SEPA-Lastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

<p>SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.</p> <p>_____</p> <p>Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC¹)</p> <p>IBAN: _____</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Zahler(s)</p>

* Gemäß Nummer 2.4.1 der „Bedingungen für den Lastschritteinzug“ ist der Text des SEPA-Lastschrift-Mandats verbindlich.

Anlage B.2**

Text für das SEPA-Firmenlastschriftmandat an den Zahlungsempfänger

<p>SEPA-Firmenlastschriftmandat Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, meinen/unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.</p> <p>_____</p> <p>Zahlungsdienstleister des Zahlers (Name und BIC¹)</p> <p>IBAN: _____</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Zahler(s)</p>

** Gemäß Nummer 3.4.1 der „Bedingungen für den Lastschritteinzug“ ist der Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats verbindlich.

¹ Die Angabe kann bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) entfallen.

Anlage C

1. Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“

2. Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden:
Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Karten-

folgennummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage D

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

1.2 Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren Stand 1. Januar 2021

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
 - der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
 - der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.
- Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, in dem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
- Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN² und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ zusätzlich den BIC⁴ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag⁵ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn
- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
 - der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Mitgliedsstaaten siehe Anhang

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁵ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen. Die

Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500,00 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen. Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

1.3

Entfällt

1.4

Entfällt

1.5 Bedingungen für Business-Tagesgeld-Konten

Stand 30. September 2022

Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage. Die Führung des Tagesgeldkontos ist grundsätzlich kostenfrei, nähere Einzelheiten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Über Guthaben und Belastungen werden Kontoauszüge erteilt. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird von der Bank variabel verzinst. Die Anlagedauer ist unbegrenzt. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Das gesamte Guthaben ist täglich fällig.

1. Kontoführung

Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage und nicht dem Zahlungsverkehr. Das Tagesgeldkonto kann nicht überzogen werden. Voraussetzung für die Führung eines Tagesgeldkontos ist das gleichzeitige Bestehen eines Girokontos bei der TARGOBANK unter gleicher Kundennummer. Mit der zum Girokonto gehörenden Debitkarte kann wahlweise auf das Tagesgeldkonto oder auf das Girokonto zugegriffen werden (vgl. Ziff. 4).

2. Verzinsung

Der Zinssatz ist variabel. Die Bank kann den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches festsetzen. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird mittels Preis- und Leistungsverzeichnis in den Filialen und/oder im Internet unter www.targobank.de bekannt gemacht. Auf Wunsch sendet TARGOBANK dem Kontoinhaber das Preis- und Leistungsverzeichnis zu. Änderungen des Zinssatzes werden auch ohne besondere Mitteilungen wirksam an dem Tag, an dem die Änderung im Preis- und Leistungsverzeichnis bekanntgemacht wird.

3. Zinsverrechnung und Kapitalisierung

Zinsen werden einmal jährlich zum 31. Dezember dem Kapital zugeschlagen. Die Zinsrechnung erfolgt tagegenau nach der 365/366 Tage-Methode (ACT/ACT). In einem Schaltjahr werden für die Zinsrechnung immer 366 Tage zugrunde gelegt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Jahr das Produkt eröffnet wurde. Aus- und Einzahlungen werden sofort mit dem Saldo verrechnet. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung, sie endet mit dem Tag vor der Auszahlung/Sollbuchung auf dem Konto. Bei Auflösung des Kontos werden Zinsen bis zum Tag vor der Auflösung berechnet und dem Konto im Auflösungszeitpunkt gutgeschrieben.

4. Guthaben/Verfügungsmöglichkeiten

Eine Kündigungsfrist besteht nicht, das Guthaben ist täglich fällig. Einzahlungen auf das Tagesgeldkonto sind unbegrenzt möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des

Guthabens zulässig. Transaktionen sind durch Umbuchung von beziehungsweise auf TARGOBANK interne(n) Konten, durch Überweisung, mit der zugehörigen Automatenkarte auch an jedem TARGOBANK Geldautomaten oder in bar in jeder TARGOBANK Filiale möglich. Hat der Kunde einen entsprechenden Zugang vereinbart, kann er ebenfalls über das Online-Banking auf das Tagesgeldkonto zugreifen.

Die Barabhebung von Beträgen ab 10.000,00 EUR muss zwecks Planung der Bargeldbesorgung mit einer Vorlaufzeit von drei Bankarbeitstagen angekündigt werden.

5. Kontoauszüge

Der Bestand und laufende Umsätze bei TARGOBANK Tagesgeldkonten werden durch Kontoauszüge dokumentiert. Diese Auszüge werden in der Filiale bei jeder Transaktion oder auf telefonische Anforderung erstellt.

6. Abtretungen/Verpfändungen an Dritte

Eine Abtretung oder Verpfändung an Dritte wird gegenüber TARGOBANK erst wirksam, wenn diese der TARGOBANK angezeigt worden und von der Bank bestätigt worden ist.

7. Preise

Entgelte fallen nur an, soweit diese im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind.

8. – gestrichen –

9. Ergänzende Bedingungen

Es gelten ergänzend die Bedingungen für die Debitkarte (girocard V PAY/Visa), die Bedingungen für das Online-Banking sowie die Bedingungen für die Teilnahme am Telefon-Banking.

1.6 Bedingungen für Business-Kreditkarten

I. Business-Kreditkarten Rahmenkredit Vertragsbedingungen

Stand 14. September 2019

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Kreditnehmers ist die TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf, E-Mail: kontakt@targobank.de, nachstehend „Bank“ beziehungsweise „TARGOBANK“. Die Bank ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Inanspruchnahme des Kreditrahmens

Mit einer auf Basis eines gesonderten Vertrags von der Bank ausgestellten Geschäftskundenkreditkarte (nachfolgend als „Karte“ bzw. „Karten“ bezeichnet) kann der Kreditnehmer oder ein von dem Kreditnehmer bestimmter Karteninhaber seine von der Bank ausgestellte Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen (Akzeptanzstellen) – vor Ort an automatisierten Kassen und – online unter Verwendung der Kartenummer sowie darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Abrechnung von Kartenumsätzen

(1) Die Bank erteilt dem Kreditnehmer monatlich eine Abrechnung über alle Umsätze aus der Nutzung der von dem Kreditrahmen umfassten Karte(n) (Monatsrechnung). Der darin ausgewiesene Mindestbetrag ist mit Erteilung der Monatsrechnung fällig.

(2) Die Monatsrechnung stellt die Bank dem Kreditnehmer kostenlos im Online-Postfach „Dokumente“ des Online-Banking-Bereichs der Bank zum Abruf zur Verfügung. Für den Postversand der Monatsrechnung berechnet die Bank dem Kreditnehmer eine Versandpauschale gemäß des jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses.

(3) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Monatsrechnungen sorgfältig zu prüfen. Sofern der Kreditnehmer Beanstandungen der Bank nicht innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung mitgeteilt hat, gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Hierauf wird die Bank bei Erteilung der Monatsrechnung besonders hinweisen. Wenn der Kreditnehmer nach Ablauf dieser Frist eine Berichtigung der Monatsrechnung verlangt, muss er beweisen, dass das Kreditkartenkonto zu Unrecht belastet wurde, es sei denn, dass die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig ist.

4. Zahlungsverpflichtung des Kreditnehmers

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank alle verauslagten Beträge zu erstatten, insbesondere jene aus der Verwendung der von dem Kreditrahmen umfassten Karten.

(2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen dem Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Karteninhaber und der Akzeptanzstelle zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber der Bank.

5. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandsinsatz

Die Umrechnung von Kartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, erfolgt mittels Referenzwechsellkursen. Diese sind in dem bei der Bank einsehbar und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden“ näher bezeichnet. Eine Änderung des

dort genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung an den Kreditnehmer wirksam.

6. Kreditrahmen und Kreditzinsen

(1) Für die Erstattungsforderungen der jeweiligen Belastungsbuchungen gemäß Ziffer 4 Absatz 1 einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten räumt die Bank dem Kreditnehmer einen Kreditrahmen ein, soweit ein Sollsaldo auf dem Kreditkartenrahmenkreditkonto entsteht. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit innerhalb von 24 Tagen nach Rechnungsdatum monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrichtungsbetrages, jedoch nicht weniger als 10,00 EUR (Mindestbetrag) zu tilgen. Die für die Inanspruchnahme des Kredits zu entrichtenden Zinsen werden taggenau berechnet und monatlich fällig gestellt sowie mit dem Saldo verrechnet. Die Höhe des bei Vertragsschluss gültigen Zinssatzes ergibt sich aus der Vertragsurkunde.

(2) Zahlt der Kreditnehmer innerhalb von 24 Tagen nach Rechnungsabschluss nicht nur einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so verzichtet die Bank auf die Geltendmachung von Kreditzinsen auf Barverfügungen aus einem Sollsaldo auf dem Kreditkartenrahmenkreditkonto.

(3) Für die Funktionalität Gratis-Cash gilt ergänzend Folgendes: Sofern der Kreditnehmer keinen Kredit gemäß Ziffer 6 Absatz 1 in Anspruch nimmt und der Bank zur Begleichung ihrer Forderungen aus diesem Vertrag einen Zahlungsauftrag für sein Geschäftsgirokonto erteilt hat, werden Barverfügungen unverzüglich (also vor Erteilung der Monatsrechnung) direkt diesem Girokonto belastet.

7. Zinsanpassung

Die Bank passt ihre Sollzinssätze für Kreditkartenrahmenkredite (Sollzinssätze) auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Monatsdurchschnitts-Zinssatzes für EURIBOR*-Dreimonatsgeld (Referenzzinssatz) wie folgt an:

Die Bank prüft am 1. Geschäftstag eines Monats (Prüfungsmontat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugszinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis die Bank unter Anwendung dieser Zinsanpassungsklausel die Sollzinssätze verändert hat. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte höher als der Bezugszinssatz, so ist die Bank berechtigt, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,15 Prozentpunkte niedriger als der Bezugszinssatz, so ist die Bank verpflichtet, ihre Sollzinssätze um die tatsächliche Differenz zu senken. Eine Zinsanpassung wird zum letzten Geschäftstag des Prüfungsmontats wirksam. Erster Bezugszinssatz ist der Referenzzinssatz für Mai 2012. Er beträgt 0,68 % p. a.. Den jeweils aktuellen Bezugszinssatz weist die Bank in ihrem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aus. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung erfolgt auf dem Kontoauszug für das Kreditkartenrahmenkreditkonto, über das der Kredit in Anspruch genommen wird. [*Hinweis: Bei der Dreimonats-Euro-Interbank-Offered-Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Satz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Dreimonatsgelder leihen. Die Durchschnittssätze für EURIBOR-Dreimonatsgeld werden monatlich in der amtlichen Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank und im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen veröffentlicht.]

8. Entgelte

Im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bietet TARGOBANK dem Kreditnehmer weitergehende Leistungen an, die dem „TARGOBANK Preis- und Leistungsverzeichnis für

Geschäftskunden“ zu entnehmen sind. Wenn ein Kreditnehmer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „TARGOBANK Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden“ angegebenen Konditionen.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Der Kreditnehmer kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Eine Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzahlt.
- (3) Die Bank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen (ordentliche Kündigung).
- (4) Soweit der Kreditnehmer den ihm zur Verfügung gestellten Kreditrahmen nicht in Anspruch genommen hat, kann die Bank ihre Kreditzusage jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.
- (5) Über die unter Ziffer 9 Absatz 2 und 3 genannten Kündigungsrechte hinaus haben Kreditnehmer und Bank jeweils das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen (§§ 313, 314 BGB) zu kündigen. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- (6) Mit Wirksamwerden der Kündigung dürfen die zugehörigen Karten nicht mehr genutzt werden. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die zugehörigen Kreditkarten zu sperren. Sie wird die Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten.

10. Hinweis für den Fall ausbleibender Zahlungen/Verzugszinsen

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben und unter anderem zu zusätzlichen Kosten sowie zur Kündigung dieses Vertrags führen und die Erlangung eines weiteren Kredits erschweren. Für ausbleibende Zahlungen wird dem Kreditnehmer der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

11. Tonbandaufzeichnungen, Mithören von Gesprächen

Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank oder ihre Beauftragten zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse aller Beteiligten Telefongespräche mit ihm mithören oder aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum speichern können.

12. Änderungen der Vertragsbedingungen, Kartenwechsel

- (1) Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kreditnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditnehmer mit der Bank im Rahmen seines Vertragsverhältnisses einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können ihm die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Seine Zustimmung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Kreditnehmer in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (2) Werden dem Kreditnehmer Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er dieses Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die

Bank ihn in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dem Kreditnehmer zur Abwicklung eines eventuell vorhandenen Kredits eine angemessene Frist einräumen.

13. Korrespondenz

Die erforderliche Korrespondenz wird seitens der Bank grundsätzlich an die Adresse der Firma gerichtet. Sollte die Adresse der Firma für erforderliche Korrespondenz nicht oder nicht mehr erreichbar sein, erfolgt die Korrespondenz an die Adresse des Kreditnehmers.

14. Vertragssprache/anwendbares Recht

- (1) Die Bank und der Kreditnehmer vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung und den Abschluss dieses Vertragsverhältnisses und damit im Zusammenhang stehender Korrespondenz.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

15. Gerichtsstandvereinbarung

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf als zuständigen Gerichtsstand. Verlegt der Kreditnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, wenn die Vereinbarung von Düsseldorf als zuständigem Gerichtsstand gesetzlich unzulässig sein sollte.

16. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist sowohl die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

17. Einwilligung zur Datenübermittlung an Kooperationspartner

TARGOBANK erbringt ihre Serviceleistungen teilweise unter Einschaltung von zur Crédit Mutuel Bankengruppe gehörenden Gesellschaften, z. B. der TARGO Dienstleistungs GmbH und der TARGO Finanzberatung GmbH (im Folgenden Kooperationspartner).

Der Kreditnehmer willigt ein, dass die von TARGOBANK mit banküblicher Sorgfalt ausgewählten Kooperationspartner alle im Rahmen der Vertragserfüllung relevanten Daten zur Erbringung von Bankdienstleistungen und zu Beratungszwecken erhalten und verarbeiten dürfen.

TARGOBANK trägt dafür Sorge, dass alle Kooperationspartner und deren Mitarbeiter vertraglich auf das Bankgeheimnis und den Datenschutz verpflichtet wurden.

18. Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre ist uns wichtig. Unsere Datenschutzhinweise sind im Internet (www.targobank.de) zu finden. Sollten Daten unrichtig sein, keine Werbung oder Befragung zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung von uns gewünscht werden oder allgemeine Fragen zu den erhobenen Daten bestehen, besteht die Möglichkeit, sich an unsere Mitarbeiter oder unmittelbar an unseren Datenschutzbeauftragten, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg zu wenden.

19. Einwilligung zur Datenübermittlung

Mit seiner Vertragserklärung willigt der Kreditnehmer gemäß den vorstehenden Bestimmungen in die Datenübermittlung ein.

20. Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten

Der Kreditnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und ohne fremde Veranlassung.

II. Business-Kreditkarten Vertragsbedingungen

Stand 1. Juli 2022

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf, E-Mail: kontakt@targobank.de, nachstehend „Bank“ beziehungsweise „TARGOBANK“. Die Bank ist unter der Nummer HRB 83351 bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber kann seine von der Bank ausgestellte Kreditkarte (Karte) innerhalb seines Verfügungsrahmens im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Verbundes einsetzen zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen (Akzeptanzstellen)

– vor Ort an automatisierten Kassen und

– online unter Verwendung der Kartennummer

sowie darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN/TPIN)

Der Karteninhaber erhält für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen der Akzeptanzstellen von der Bank eine PIN, für die Nutzung von Telefonbanking und Online-Banking eine T-PIN.

4. Nutzung der Karte

(1) Zur Nutzung der Karte ist nur die in dem jeweiligen TARGOBANK Businesskreditkartenvertrag als „Karteninhaber“ bezeichnete Person berechtigt. Weisungen, Absprachen und Nutzungsbeschränkungen im Verhältnis zwischen Kreditnehmer und Karteninhaber sind im Verhältnis zur Bank und den Akzeptanzstellen unbeachtlich.

(2) Bei Nutzung der Karte ist von dem Karteninhaber entweder ein Beleg zu unterzeichnen, auf den die Akzeptanzstelle die Kartendaten übertragen hat, oder an Bargeldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

(3) Zur Bezahlung von Verkehrsmitteln und Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN abgesehen werden.

Wenn die Karte mit einer Funktion für kontaktloses Bezahlen ausgestattet ist, können Kleinstbeträge bis 50,00 EUR (Kleinstbetragslimit) innerhalb Deutschlands an automatisierten Kassen, die über die Technologie für kontaktloses Bezahlen des der Karte entspre-

chenden Visa oder Mastercard® Verbundes verfügen, ohne Eingabe der PIN bezahlen. Außerhalb Deutschlands gelten innerhalb des Visa beziehungsweise Mastercard® Verbundes teilweise hiervon abweichende Kleinstbetragslimits, über deren Höhe die Bank unter der Internetadresse <https://www.targobank.de/de/html/service/haeufige-fragen.html> informiert.

(4) Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und der Akzeptanzstelle kann – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontakts – ausnahmsweise darauf verzichtet werden, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich die Kartennummer angeben werden.

(5) Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung als Karteninhaber, indem der Karteninhaber auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

– Wissensselemente (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, zum Beispiel sein Online-Passwort),

– Besitzelemente (etwas, das nur der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel sein mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder

– Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel sein Fingerabdruck).

Die Nutzung eines mobilen Endgeräts zur Authentifizierung setzt voraus, dass der Karteninhaber die zugehörige Mobilfunknummer zuvor bei der Bank registriert hat.

(6) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung, das heißt zum Ausgleich der Forderung der Akzeptanzstelle. Sofern dafür zusätzlich seine Unterschrift, seine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich seine ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank seine für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt und speichert.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Mit Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank gilt dieser als zugegangen. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank wird dieser den Kartenzahlungsbetrag innerhalb von einem Geschäftstag über den jeweiligen Kreditkartenverbund an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten. Geschäftstage sind Werktage mit Ausnahme der Samstage und des 24. und 31. Dezember. Für Bargeldauszahlungen an Geldautomaten ist jeder Tag ein Geschäftstag. Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums werden baldmöglichst bewirkt.

6. Verfügungsrahmen und Kartenguthaben

(1) Der Karteninhaber darf die Karte nur innerhalb seines Verfügungsrahmens benutzen. Sein Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem mit Bank vereinbarten Kreditrahmen zuzüglich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze.

(2) Bei Überschreitung des Verfügungsrahmens werden die dem Differenzbetrag zugrunde liegenden Erstattungsforderungen von der Bank bis zum vollständigen Ausgleich des Differenzbetrages gemäß Ziffer 6 Absatz 1 der mit dem Kreditnehmer vereinbarten „TARGOBANK Business-Kreditkarten Rahmenkredit Vertragsbedingungen“ kreditiert.

(3) Die gegebenenfalls für Kartenverfügungen jeweils geltenden Tageshöchstbeträge können dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden“ entnommen werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen des Verfügungsrahmens verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

7. Abrechnung von Kartenumsätzen

(1) Die Bank erteilt dem Kreditnehmer gemäß Ziffer 3 der mit ihm vereinbarten „TARGOBANK Business-Kreditkarten Rahmenkredit Vertragsbedingungen“ monatlich eine Abrechnung über alle Umsätze aus der Nutzung der Karte (Monatsrechnung).

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Monatsrechnungen sorgfältig zu prüfen. Sofern der Kreditnehmer Beanstandungen der Bank nicht innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung mitgeteilt hat, gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Hierauf wird die Bank bei Erteilung der Monatsrechnung besonders hinweisen. Wenn der Kreditnehmer nach Ablauf dieser Frist eine Berichtigung der Monatsrechnung verlangt, muss er beweisen, dass das Kreditkartenkonto zu Unrecht belastet wurde, es sei denn, dass die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs strengt ist.

8. Zahlungsverpflichtung des Kreditnehmers

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank alle verauslagten Beträge aus der Verwendung der Karte zu erstatten.

(2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen dem Karteninhaber und einer Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen dem Karteninhaber und der Akzeptanzstelle zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber der Bank.

(3) Gegen Forderungen der Bank kann der Kreditnehmer nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

9. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Umrechnung von Kartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, erfolgt mittels Referenzwechselkursen. Diese sind in dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden“ näher bezeichnet. Eine Änderung des dort genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung an den Karteninhaber oder den Kreditnehmer wirksam.

10. Entgelte

(1) Für die Überlassung der Karte berechnet die Bank dem Kreditnehmer gemäß der Vereinbarung in dem jeweiligen Businesskreditkartenvertrag einen Jahresbeitrag, den die Bank zu Beginn eines jeden Laufzeitjahres dem Kreditkartenkonto belastet.

(2) Die Höhe der Entgelte für weitergehende Leistungen können dem bei der Bank einsehbaren und erhältlichen „Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäftskunden“ entnommen werden. Wenn der Karteninhaber oder der Kreditnehmer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Konditionen.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

(1) Nach Erhalt der Karte ist diese von dem Karteninhaber unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterzeichnen.

(2) Der Karteninhaber hat die Karte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt aufbewahrt werden, zum Beispiel im Kraftfahrzeug. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

(3) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder seiner T-PIN erlangt. Insbesondere darf der Karteninhaber diese nicht auf der Karte vermerken oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahren. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt beziehungsweise die Visa-Kartenummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld am Automaten abzuholen).

(4) Der Karteninhaber muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Ziffer 3 Absatz 5 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge muss der Karteninhaber vor allem Folgendes beachten:

a) Wissensselemente, wie z. B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

– nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,

– nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder

Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,

– nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und

– nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

– ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

– ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

– ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

– dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

c) Seinsselemente, wie z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf seinem mobilen Endgerät für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

(5) Sollten bei Online-Bezahlvorgängen Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) an den Karteninhaber mitgeteilt werden, muss er diese Daten auf Richtigkeit prüfen.

(6) Wenn der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente feststellt, so hat er die Bank oder eines der von der Bank benannten Servicezentren unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber in dem Brief, mit dem er seine Karte erhält, mitgeteilt. Er ist verpflichtet, jeden Diebstahl oder Missbrauch seiner Karte auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(7) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank abgeben.

(8) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(9) Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift muss der Karteninhaber der Bank unverzüglich mitteilen.

12. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Kreditnehmer keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kreditnehmer den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen kann der Kreditnehmer von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Dies gilt nur insoweit, als der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweist, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Ansprüche nach diesem Absatz sind ausgeschlossen, sofern der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung) erfolgte.

(2) Der Kreditnehmer kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Kreditkartenkonto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 4 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kreditnehmers oder des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und

des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 EUR je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffern 12.1 bis 12.3
Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 12.1 bis 12.2 sind ausgeschlossen, wenn der Kreditnehmer die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditnehmer über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsgabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kreditnehmer kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn der Karteninhaber eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kreditnehmer entsprechend dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, dem Inhalt dieses Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselfkurs zugrunde gelegt wurde. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Ansprüche nach diesem Absatz sind ausgeschlossen, sofern der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung) erfolgte.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Kreditkartenkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1. Haftung bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen, so haften der Karteninhaber und der Kreditnehmer für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht. Der Karteninhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, haften der Karteninhaber und der Kreditnehmer für den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang als Gesamtschuldner gegenüber der Bank. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er die Karte nicht mit besonderer Sorgfalt aufbewahrt hat, er den Verlust oder Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, oder er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder er die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissensselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(3) Karteninhaber und Kreditnehmer sind nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 verpflichtet, wenn sie die Sperranzeige nicht abgeben konnten, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel Kreditkarte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

13.2 Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, haften er und der Kreditnehmer auch für die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden als Gesamtschuldner gegenüber der Bank.

14. Haftung der Bank bei Nichtakzeptanz der Karte

Wird die Karte von einer Akzeptanzstelle nicht akzeptiert, haftet die Bank für die Folgen nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

15. Gültigkeit der Karte, Eigentum

(1) Die Karte ist für den auf der Vorderseite der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte.
(2) Mit Ausstellen einer neuen Karte wird die Bank zahlungsrelevante Daten der Karte durch Visa bei Akzeptanzstellen – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Bei der Aktualisierung von zahlungsrelevanten Kartendaten handelt es sich um: Aktualisierungen zur Kontonummer (Folge- oder Ersatzkarte), das Ablaufdatum, die Mitteilung, dass das Konto geschlossen ist und die Empfehlung, den Kunden direkt zu kontaktieren.

(3) Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.

16. Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Der Karteninhaber und der Kreditnehmer können das Vertragsverhältnis jeweils ohne den anderen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Die Bank kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Karteninhaber und dem Kreditnehmer kündigen (ordentliche Kündigung). Der Karteninhaber ermächtigt den Kreditnehmer zur Entgegennahme der Kündigungserklärung der Bank.

(4) Über die vorgenannten Kündigungsrechte hinaus haben die Parteien jeweils das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen (§§ 313, 314 BGB) zu kündigen. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

(5) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr genutzt werden. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, die Karte zu sperren. Sie wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten.

17. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren oder den Einzug der Karte (zum Beispiel durch Akzeptanzstellen oder an Geldautomaten) veranlassen, wenn 1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder 2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder 3. bei Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kreditrahmens durch Teilzahlungen ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kreditnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Beträgen in Verzug ist, kann die Bank die Karte bis zu deren Zahlung zur weiteren Nutzung sperren. Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung über die Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird der Karteninhaber unverzüglich unterrichtet.

18. Tonbandaufzeichnungen, Mithören von Gesprächen

Der Karteninhaber und der Kreditnehmer sind damit einverstanden, dass die Bank und ihre Beauftragten zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse aller Beteiligten Telefongespräche im Rahmen der Vertragsdurchführung mit ihnen mithören oder aufnehmen und die Aufzeichnungen für einen angemessenen Zeitraum speichern können.

19. Änderungen der Vertragsbedingungen, Kartenwechsel

(1) Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Karteninhaber und dem Kreditnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Ist mit der Bank im Rahmen des Vertragsverhältnisses ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber oder der Kreditnehmer seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank den Karteninhaber und den Kreditnehmer in Ihrem Angebot besonders hinweisen.

(2) Werden ihm Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann der Karteninhaber oder der Kreditnehmer dieses Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank ihn in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dem Kreditnehmer zur Abwicklung eines eventuell vorhandenen Kredits eine angemessene Frist einräumen.

(3) Sofern der Karteninhaber seine beantragte Karte durch ein hiervon abweichendes Kartenangebot ersetzen möchten, gilt: Mit Überlassung der neuen Karte wird die alte Karte ungültig. Ein bereits bezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.

20. Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen

Während der Vertragslaufzeit können Karteninhaber und Kreditnehmer jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in Artikel 248 § 5 EGBGB genannten Informationen in Textform verlangen.

21. Vertragssprache/anwendbares Recht

(1) Die Parteien vereinbaren Deutsch als alleinige Sprache für die Anbahnung und den Abschluss dieses Vertragsverhältnisses und damit im Zusammenhang stehender Korrespondenz.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

22. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf als zuständigen Gerichtsstand.

2 Kreditbedingungen (Geschäftskunden)

Stand Juli 2021

1. Wesentlicher Vertragsgegenstand

Mit Abschluss des Kredits erwirbt der Kreditnehmer den Anspruch auf Zurverfügungstellung der Kreditsumme. Im Gegenzug ist der Kreditnehmer verpflichtet, den vereinbarten Gesamtbetrag in monatlichen Raten gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan zurückzuzahlen.

2. Änderungsmittelungen

Jeder Kreditnehmer und Bürge hat der TARGOBANK jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers mitzuteilen.

3. Gesamtschuldnerische Haftung

Die Kreditnehmer haften für den Gesamtkreditbetrag zuzüglich aller im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden Zinsen, Gebühren und Kosten als Gesamtschuldner.

4. Gemeinschaftskonto/Wechselseitige Bevollmächtigung der Kreditnehmer

Bei zwei Kreditnehmern wird die Korrespondenz grundsätzlich an die Adresse des ersten Kreditnehmers gerichtet. Über ein etwaiges Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann jeder Kreditnehmer allein verfügen, es sei denn, dass einer der Kreditnehmer der TARGOBANK eine gegenteilige Weisung erteilt hat. Jeder Kreditnehmer ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Kreditnehmer Erklärungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kredit entgegenzunehmen und abzugeben.

5. Kreditdaten

Bei planmäßiger Zahlung der monatlichen Raten ergeben sich die im Kreditvertrag vereinbarten Kreditdaten, insbesondere Ratenhöhe und Ratenanzahl. Sollten Zahlungen zu früheren oder späteren Terminen oder abweichend von der vereinbarten Höhe erfolgen, so ändern sich die Kreditdaten hinsichtlich der letzten Rate, Zinsen des Gesamtkreditbetrages und des effektiven Jahreszinses gemäß den nachfolgenden Regelungen.

6. Abrechnung von Zinsen und Kosten

Der in Anspruch genommene Kreditsaldo wird taggenau gemäß der 30/360 Tage-Zinsberechnungsmethode mit dem nach dem Vertrag jeweils maßgeblichen Jahreszinssatz verzinst. Die Zinsen werden bei Zahlungseingängen und am Ende des laufenden Monats berechnet. Entstehende Zinsen und Kosten werden zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit dem Zins und Kostensaldo zugebucht. Zinsen und Kosten werden gesondert vom Kapital geführt (kein Kontokorrent). Zinseszinsen fallen nicht an; für rückständige Raten wird der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet.

7. Verrechnung von eingehenden Zahlungen/Sonderzahlungen

Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sonderzahlungsbeträge in Höhe von bis zu einer Monatsrate werden mit der nächsten fällig werdenden Rate verrechnet, soweit der Kreditnehmer nicht vor Eingang der Zahlung eine anderslautende Weisung erteilt hat.

8. Z. Zt. nicht belegt.

9. Z. Zt. nicht belegt.

10. Bankgeheimnis

Die TARGOBANK ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kreditnehmer darf die TARGOBANK nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kreditnehmer eingewilligt hat oder die TARGOBANK zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

11. Haftung

(1) Haftungsgrundsätze

Die TARGOBANK haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kreditnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 2 der TARGOBANK Kreditbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die TARGOBANK und Kreditnehmer den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die TARGOBANK haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kreditnehmers, der kein Verbraucher ist

Ein Kreditnehmer, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der TARGOBANK nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kreditnehmer zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Kredit oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

13. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand für private Kunden

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditnehmer und der TARGOBANK gilt deutsches Recht. Verlegt der Kreditnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

14. Einzugsaufträge/Erteilung von Vorbehaltsschriften bei der Einreichung

Schreibt die TARGOBANK den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der TARGOBANK selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die TARGOBANK den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die TARGOBANK die Vorbehaltsschrift rückgängig.

23. Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist sowohl die Europäische Zentralbank, Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

15. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(3) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Bankpfandrecht

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die TARGOBANK sind sich darüber einig, dass die TARGOBANK ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die TARGOBANK erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die TARGOBANK aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der TARGOBANK mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kreditnehmer zustehen. Hat der Kreditnehmer gegenüber der TARGOBANK eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der TARGOBANK, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der TARGOBANK nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der TARGOBANK selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die TARGOBANK im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der TARGOBANK selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der TARGOBANK.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der TARGOBANK Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

17. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die TARGOBANK kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die TARGOBANK auf Verlangen des Kreditnehmers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die TARGOBANK auch verpflichtet, Aufträge des Kreditnehmers über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

18. Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der TARGOBANK

Wenn die TARGOBANK verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers und eines etwaigen dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

C. Anhang

1 Datenschutzhinweise für Kunden der TARGOBANK AG zur Datenverarbeitung auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten auf Basis des ab 25.05.2018 geltenden Datenschutzrechts zur Umsetzung insbesondere von Artikel 13, 14, 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Mit den folgenden Informationen wird ein Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns und die Rechte der Kunden und Interessenten aus dem Datenschutzrecht gegeben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: TARGOBANK AG, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf; Telefon: 0211/8984-0; Fax: 0211/8984-1222; E-Mail-Adresse kontakt@targobank.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: TARGOBANK AG; Datenschutz, Postfach 21 04 53, 47026 Duisburg

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen des Crédit Mutuel Konzerns, zu der auch die deutsche TARGOBANK Unternehmensgruppe gehört, oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Identifikationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzzahlen im Zahlungsverkehr), Informationen über die finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnommen werden.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir personenbezogene Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten.

- Beispiele:
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,
 - Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
 - Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Nutzung der personenbezogenen Daten nicht widersprochen wurde,
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
 - Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
 - Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
 - Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten, (vgl. auch § 4 BDSG),
 - Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
 - Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
 - Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
 - Risikosteuerung im Crédit Mutuel Konzern und im Teilkonzern der TARGOBANK Unternehmensgruppe.

c) Aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Crédit Mutuel Konzern und im Teilkonzern der TARGOBANK Unternehmensgruppe.

4. Wer bekommt personenbezogene Kundendaten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenzugehörigen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Kunden dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).
- Andere Unternehmen im Crédit Mutuel Konzern und im Teilkonzern der TARGOBANK Unternehmensgruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die uns eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die wir vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit worden sind.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es zur Ausführung der Kundenaufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge), es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder uns eine Einwilligung erteilt wurde. Sollte es bei einzelnen Produkten darüber hinaus zu einem grenzüberschreitenden Datenverkehr (außerhalb der EU/EWR) kommen, wird der Kunde hierüber in den jeweiligen Vertragsbedingungen informiert.

6. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
 - Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte bestehen?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit uns gegenüber widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

8. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Kunden diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag zu schließen oder diesen auszuführen. Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand seines Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, hat der Kunde uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die vom Kunden gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir unsere Kunden hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise die personenbezogenen Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

- Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Der Kunde hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO. Wird Widerspruch eingelegt, werden wir die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir personenbezogene Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widerspricht der Kunde der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

TARGOBANK AG
Postfach 10 12 52
47051 Duisburg

